Leben, Thaten und Ende

des berüchtigten

Räubers Johannes Bückler,

genannt

Schinderhannes

und seiner Diebsgenossen.

Eine Gaunergeschichte

aus

den Criminal-Akten

des peinlichen Specialgerichts zu Maynz

gezogen

Zweyter Theil.

Nebst einem Anhang sehr wichtiger Bemerkungen über die Gebrechen der gewöhnlichen Polizeyanstalten, und der Criminalgesetzgebung, und Vorschläge zu deren zweckmäßigerern Einrichtung und Verbesserung.

Zweite wohlfeile Original-Ausgabe.

Basel und Arau,
in der Samuel Flickischen Buchhandlung.
1804.

Vorbericht.

Aus den öffentlichen Blättern ist die Hinrichtung des Schinderhannes und die Verurtheilung seiner Bande bekannt geworden. Wir erzählen sie hier mit nähern Umständen.

Der Verfasser, welcher die Bearbeitung dieser Criminalgeschichte aus Gefälligkeit gegen den Herrn Verleger übernahm, würde sich die damit verknüpfte Mühe schwerlich aufgebürdet haben, wenn er nicht gehofft hätte, durch die Gelegenheit, so sich ihm hier darbot, einen wichtigern Nutzen zu stiften, als nur die Langeweile eines müßigen Lesers zu beschäftigen, oder eine blosse Neugier zu befriedigen.

In der Ueberzeugung, daß diese Blätter, als eine Neuigkeit des Tags, sowohl von Laien, als Polizeybeamten und andern obrigkeitlichen Personen vielfältig gelesen werden, benuzte der Verfasser den Anlaß, ein warmes, menschenfreundliches Wort der Wahrheit an manches Herz zu reden. — Trokne Compendien über Polizeywesen werden selten vom Beamten gekauft und gelesen; so war es denn vielleicht hier der schicklichste Ort über die unzähligen Mängel ihrer Einrichtungen zu reden. — Auch kann es nicht schaden, durch populären Vortrag das größere Publikum vom Werth und Unwerth vieler Polizeyanstalten zu unterrichten. Es lernt wenigstens dabey die Einsicht und Thätigkeit seiner Obrigkeit würdigen. — Möge die Wahrheit, so dieses Buch ausspricht, wenn sie auch nicht immer neu ist, doch jedesmal wirksam seyn!

Innhalt.

		Seite
1. Kap.	Betragen des Räubers während seines Gefängnißlebens	1
2. — —	Das öffentliche Verhör zu Maynz . . .	6
3. — —	Fortsetzung des Vorigen	13
4. — —	Der Urtheilspruch erfolgt	16
5. — —	Hinrichtung des Schinderhannes und mehrerer seiner Gesellen	18
6. — —	Nachtrag zur Erzählung der im Vorigen enthaltenen Räuberstreiche des Schinderhannes .	20
7. — —	Anzeige und kurze Schilderung der neunzehn zum Tode verurtheilten Mitverbrecher des Schinderhannes	33
8. — —	Räuber und Diebshehler, welche zur Kettenstrafe verdammt worden sind . . .	47
9. — —	Diejenigen, welche zum Zuchthaus oder Gefängniß verdammt wurden	56
10. — —	Verzeichniß derer, die in Freyheit gesetzt, oder Landes verwiesen wurden	59
11. — —	Nutzanwendung, oder von den gemeinsten und wichtigsten Fehlern obrigkeitlicher Behörden, welche Diebstahl, Strassenraub und Mord in vielen Gegenden begünstigen	68
12. — —	Obrigkeiten bevölkern das Land mit Verbrechern durch die nachläßige Besorgung der Bevölkerungslisten	71
13. — —	Obrigkeiten bevölkern das Land mit Verbrechern durch ihre Nachsicht gegen das Wesen der Bettler und Gängler	77
14. — —	Obrigkeiten setzen die öffentliche Sicherheit in Gefahr durch Mangel zweckmäßiger Polizey-Anstalten	86
15. — —	Von den Heimathslosen	89
16. — —	Von der Versorgung der Heimathslosen . .	95
17. — —	Von den einheimischen Bettlern . . .	105
18. — —	Von der Versorgung der Bettelkinder und besonders der Heimathslosen	110
19. — —	Von den Vorurtheilen, welche die Zahl der Verbrecher vergrößern	117
20. — —	Von der Unzulänglichkeit öffentlicher Hinrichtungen zur Verminderung der Verbrechen .	125
21. — —	Von der Loslassung der bestraften Verbrecher .	128

Erstes Kapitel.

Betragen des Räubers während seines Gefängnißlebens.

Wir schnitten im Vorigen den Faden der Erzählung da ab, wo Johannes Bückler nebst seinen Mitverbrechern vor dem Specialtribunal zu Mainz stand.

Allerdings war die Verhaftung dieses fürchterlichen Jünglings der erste Schritt zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit an den beyden Rheinufern; aber die ungeheure Summe der verübten Missethaten, welche das Gedächtniß der Thäter selbst verwirrte, das hartnäckige Läugnen all der eingefangenen Gauner und Hehler, die Widersprüche ihrer mannigfaltigen Aussagen, die Dunkelheiten über manches Ereigniß, dem Zeugen gebrachen, und tausend andere Umstände mehr, mußten dem Prozesse einen langsamen Gang, den Untersuchenden Richtern ein Heer von unerwarteten Schwierigkeiten zu besiegen geben.

Anderthalb Jahre lang dauerte Schinderhannes Prozeß. Anderthalb Jahre lang sah er mit bangen Zweifeln dem Ausgang seiner Angelegenheiten entgegen, feste Kerkermauern und Ketten machten jede Hoffnung eitel, noch einmal mit gleichem Glück entrinnen zu können, wie ehmals oft geschehen.

Der Unglückliche, von Kindheit auf gewohnt, frey wie die Luft durch Wälder und Felder zu schwärmen, in lustigen Gelagen der Gauner zu jubeln, und auf gefahrvolle Abentheuer zu sinnen, gewöhnte sich endlich an das einförmige, stille Leben des Gefängnisses, und er würde es als eine unaussprechliche Gnade empfangen haben, ewig der Freyheit beraubt zu bleiben, wenn man ihm das Leben geschenkt hätte.

Niemand' glaube, daß das Leben eines Diebes und Räubers, und mogt' es auch der jugendliche Pinsel eines Schiller einst so gräßlich schön mahlen, daß es den Kopf manches unbesonnenen Knaben hätte schwindeln machen können, niemand glaube, daß es den Räuber selbst beglücke. Fürchterlich ist das Geständniß, welches Schinderhannes einem der verhörenden Richter that, indem er zu ihm sagte: „Die ganze Zeit meines Räuberlebens hindurch hab' ich wenige Nächte so ruhig und glücklich hingebracht, als die im Gefängnisse!"

Kann es ein schrecklicheres, warnenderes Wort für Jünglinge geben, welche der Arbeit feind, dem Müßiggange hold, durch unerlaubte Mittel, durch Dieberey und Betrug der Nebenmenschen ihre Bedürfnisse zu stillen anfangen?

Schinderhannes blieb sich in seinem Charakter, auch während seiner Gefangenschaft gleich. Er war roh, wild, auffahrend, ohne moralische Grundsätze. Er haßte und verachtete die Juden, und ihre Feigheit war ihm oft ein Gegenstand schadenfrohen Spottes. Dabey blieb er immer unerschrocken, wie ein Mensch, der der Gefahr oft ins Auge gesehen hatte. Er sprach, wie er dachte, und war nichts weniger, als geschickt, Lügen künstlich zu flechten und anzubringen. Man konnte es ihm gleich an seinem freyen, offnen Gesicht ansehen, wenn er von der Wahrheit abwich. Sonst sagte er bey jedem Widerspruch fest und mit Würde: „Ich lüge nicht!"

Wenn, wie es bey mehrern Angeklagten der Fall war, seine Mitschuldigen ihre vorigen Aussagen zurücknahmen, und entweder ihren Antheil an dem einen oder dem andern Verbrechen, oder auch wohl gar alle Bekanntschaft mit ihm läugneten, sagte er ihnen alle, auch die kleinsten Umstände, mit Standhaftigkeit ins Gesicht, und schloß gewöhnlich mit den Worten: „So ist es nun; wenn ihr die ganze Sache läugnen könnet, so soll mirs recht seyn!" — Auch sagte er einmal: „Wenn zwey Schelmen einig sind; so muß der ehrliche Mann endlich den Kopf verlieren!"

Ungeachtet seiner sittlichen Verwilderung blieben an ihm noch immer, wie man daraus sieht, viel schätzenswürdige Züge. Zu solchen gehört auch seine Treue und zärtliche Liebe zu sei-

nem Vater. Immer war ihm dieser theuer; immer bemühte er sich, von diesem jeden Vorwurf abzulehnen; immer suchte er dessen Schuld zu mindern. Dieß geschah nicht allein während der besondern Verhöre und Confrontationen; sondern seine kindliche Liebe verläugnete sich auch späterhin nicht im öffentlichen Verhör und bis zu seiner Hinrichtung.

Mit gleicher Zärtlichkeit liebte er sein Weib, Juliane Bläsius, und das mit ihr gezeugte Kind. Er theilte auch sogleich die Hälfte eines Louisd'ors mit ihnen, welche ihm der Präsident des Specialgerichts von Seiten eines Bauers einhändigte, der damit dem Schinderhannes seine Dankbarkeit für die Nachricht vom Aufenthalt einiger ihm gestohlenen Pferde bezeugen wollte. — Wenn die Zeugen gegen seinen Vater oder gegen seine Juliane sprachen, verließ ihn seine Kaltblütigkeit und seine gewöhnliche Aufrichtigkeit. Er bedrohte dann wohl gar die Zeugen, von ihnen selbst schlechte Stückchen zu erzählen, um sie zum Schweigen zu bringen. Während er bey Aussagen, die ihn selbst betrafen, gelassenen Muthes die Wahrheit der Thatsachen eingestand, oder sie mit Bemerkung neuer Umstände berichtigte, sprach er mit lebhaftem Feuer nur für die Unschuld seiner Gattinn.

Auch wird ziemlich allgemein geargwohnt, daß er aus Liebe für Weib und Kind mit einer Lüge auf dem Herzen zum Hochgericht gegangen sey. Dieß geschah in den Verhören des Johann Georg Scherer, eines reichen Viehhändlers zu Kempfeld im Saardepartement.

Anfangs hatte nämlich Schinderhannes in Betreff dieses Menschen fest und feyerlich gestanden und behauptet, Scherer sey zu ihm mit Lebensmitteln gekommen in den Wald zwischen Kempfeld und Lauferswei1er, und habe ihn aufgemuntert zum Lauferswei1er Diebstahl. *) Plötzlich aber änderte Hanns seinen Sinn, und behauptete, wenn gleich nicht mit großer Wahrscheinlichkeit, er habe nur aus Rache also gegen Scherer geredet. Ob nun aber, wie einige meynen, Kunstgriffe in den Gefängnissen angewandt worden seyen, oder das Versprechen, daß der reiche Viehhändler Scherer für seine Juliane und für sein Kind sorgen wolle, wenn er die Beschuldigung zurückneh-

*) Siehe den ersten Theil. S. 58.

men würde, oder ob Scherer in der That schuldlos gewesen, ist schwer zu entscheiden. Soviel ist gewiß, daß aller Mühe ungeachtet, welche der Präsident des Gerichts, Bürger Rebmann, und der Richter, Bürger Wernher, der thätigste Untersucher beym ganzen Prozeß, anwandten, die Wahrheit ans Licht zu bringen, Schinderhannes dennoch auf der Unschuld des Scherer beharrte. Die Erfrischungen aber, welche dem Deliquenten auf Scherers Rechnung gebracht wurden, die oft ungeschickte und ungeziemende Art, womit der Vertheidiger Scherers alle Hülfsmittel der Chicane hervorsuchte, um ihn zu retten, die Beschaffenheit der für diesen Angeklagten vorgebrachten Zeugen, und das auffallende Begehren des Vertheidigers, einen in der Gegenwart des andern abzuhören, gaben zu manchen Vermuthungen Anlaß, die für den Scherer nicht vortheilhaft waren. Wir würden dieses Umstandes hier nicht mit der Ausführlichkeit gedenken, wenn es nicht wäre, um die Leser auf den Urtheilsspruch des Specialgerichts gegen einen Menschen vorzubereiten, welchen sie im ersten Theil dieser Geschichte als Räubergehilfen auftreten sahen.

Genug, Schinderhannes bewies, daß er nicht ganz verderbt war; daß die Stimme der Natur noch laut in seinem Herzen sprach, welches von allen Lastern befleckt war; daß er unter glücklicheren Verhältnissen seiner frühern Jugend ein braver, und dem Vaterlande nützlicher Bürger hätte werden können; daß er, ohne die große Verderbtheit des gemeinen Volks in jenen Gegenden, die er zum Schauplatz seiner Gräuelthaten gewählt hatte, nie so tief gesunken seyn würde.

„Manche Bauern," rief er einmal: „sind an meinem Unglück mehr Schuld, als ich. Oft dachte ich nicht daran, einen Streich auszuführen; die Bauern brachten mich selbst auf dergleichen Anschläge!" Wenn dieser Räuber gleich manche seltsame und abscheuliche Grundsätze hegte; wie zum Beyspiel, daß der nur des Todes schuldig seyn könne, der anderer Blut vergossen habe; oder, daß es keine große Sünde sey, einen Juden zu bestehlen und zu mißhandeln; so waren dieß doch meistens Früchte der ihm wie vielen tausend andern eingeimpften Vorurtheile. Ohne diese Vorurtheile wäre Johann Bückler vielleicht nie der grausame Verbrecher geworden, der er ward.

So, Regenten, bildet ihr euern Staaten selbst eure Missethäter, eure Räuber, eure Mörder, indem ihr geflissentlich die Aufklärung eures Volkes verhindert; so bevölkert ihr selbst eure Hochgerichte mit Leichnamen, indem ihr gelassen bleibet, wenn christliche Pfarrer oder Schullehrer mit angeerbter Dummheit oder religiösem Wahnsinn die Jungen und Alten mit Haß und Verachtung gegen fremde Religionspartheyen anfüllen; wenn ihr selbst andern Religionsgenossen die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft in euern Staaten verweigert, ihr, die ihr dasteht auf der erhabenen Stelle, alle Einwohner eures Landes zu schirmen, ohne Ansehen ihrer Meynung, wie Gott sie alle schuf und erhält, ohne Ansehen ihrer Meynung, und der Art, wie sie ihn anbeten! — Nein, ihr Vorsteher der Staaten, das Hochgericht ist nicht allein zur Warnung und Lehre des gemeinen Haufens da; es ist zugleich die Kanzel, von welcher das menschliche Elend auch zu euerm Ohr und zu euern schweren Pflichten mit schrecklicher Zunge redet!

Noch eine Bemerkung will ich den Lesern nicht verheelen; sie ist so hart, als wahr, und vielleicht nicht ganz unnütz. Wie der Mensch seine Natur verläugnen, wie er ausarten könne, zeigt uns die Lebensgeschichte des Räubers. Und doch wird man sich irren, wenn man Diebe, Räuber und Mörder für die gefährlichsten Wesen in der Gesellschaft der Sterblichen hält. Nein, die Fruchtbarkeit dieser Elenden ist von kurzer Dauer; ihr erstes kleines Verbrechen wird immer schon der erste, sichre Schritt zum Galgen. Früher oder später erwürgt sie ihr eignes Gewerb; meistens sind es rohe, verarmte, unwissende Menschen, ohne Gewandtheit, lange den Augen der Polizey entschlüpfen zu können.

Gefährlichere Wesen, als Diebe, Räuber und Mörder sind jene verfeinerten Bösewichte der civilisirten Welt, welche mit ausgebildeten Talenten, mit gefälligen Sitten, ohne Sinn für irgend eine Tugend sind, und doch jede heucheln und anwenden, als ein Werkzeug ihres mörderischen Egoismus; die an nichts in der Welt hangen, als an sich selbst; die mit zarter Geschmeidigkeit Familienglück zerstöhren, eine Unschuld vernichten, die Tugend vergiften, die Wahrheit abschwören, ihre eignen Ueberzeugungen verspotten, mit allen Grundsätzen kapituliren, und dem Satan, wenn er ihnen erscheinen mögte, selbst die Hand bieten können, ohne dabey Anstand und Würde zu verletzen,

ohne ihre Reputation verlieren, ohne nur in Verdacht fallen zu können, und die sich, während sie morden, noch liebenswürdig und achtbar zu machen wissen. Ihnen droht kein Gesetz, und das moralische ist ihnen nur ein Kappzaum für den grossen Haufen. Ihnen kann keine Polizey entgegenstehn. Nichts kann diese Bastarde der Aufklärung treffen. — Aber Eltern und Erzieher, ihr allein könnet diese Furchtbaren mindern, indem ihr mit der Muttermilch euern Söhnen Ehrfurcht für Gott, für jede Tugend, für die dunkeln Ahndungen einflösset, welche das Herz des menschlichen Geschlechts beim Gedanken an die Ewigkeit bewegt!

Zweytes Kapitel.

Das öffentliche Verhör zu Mainz.

Doch es ist Zeit, daß wir zur Geschichte selbst zurückkehren.

Nachdem das Specialgericht zu Mainz seit anderthalb Jahren gearbeitet hatte, begann es am 24ten October 1803. (1 Brumaire XII.) seine öffentliche Sitzungen.

Den Angeklagten, welche theils seit zwölf, theils fünfzehn, theils siebenzehn Monaten in den Gefängnissen geschmachtet hatten, wurden von dieser Zeit an einige Erquickungen gereicht. Sie erhielten daher täglich zweimahl Brod und einen halben Schoppen Weins, welches ihnen vor der Sitzung und in den Pausen der Verhöre ausgetheilt wurde.

Am Morgen des erwähnten Tages wurden die Gefangenen in einem grossen Zuge aus drei Arresthäusern, an langen Ketten zusammengeschlossen, unter starker militärischer Bedeckung in den Saal des ehmaligen Schlosses zu Mainz geführt. Neugier, den berüchtigten Räuber und seine Bande zu sehn, trieb eine unermesliche Menge Volks zusammen. Der weite Saal und seine Gallerien, waren acht und zwanzig Tage lang, so lange dauerte die Sitzung, mit Fremden und Einheimischen aus allen Ständen angefüllt. Die Richter erschienen dabey in grosser

Amtstracht. Die Angeklagten traten mit abgenommenen Ketten vor ihnen auf; allen waren Vertheidiger zugegeben.

Der Präsident des Specialtribunals Bürger Rebmann, welchen Deutschland auch als Schriftsteller kennt, eröffnete die Sitzung mit einer angemessenen Rede, welche wir den Lesern um so minder vorenthalten können, da sie den Geist dieses Tribunals, und manchen Umstand dieser Räubergeschichte ins Licht stellt. Sie lautet in der Uebersetzung folgendermassen:

Bürger Richter!

Nach einer ununterbrochenen Arbeit von dreyzehn Monaten, sehen wir uns endlich am Schluß einer Untersuchung, die fast nicht zu beendigen zu seyn schien, und nähern uns dem Augenblick, wo ein auffallendes Beyspiel beweisen wird, daß auch das verborgenste Verbrechen, später oder früher bestraft wird. Dank sey es der Thätigkeit, sowohl des Bürger Prefekten und einiger andern Verwaltungen, als dem Eifer unsrer Vorfahrer und Mitarbeiter in diesem Prozeß. Der Reisende, der ehedem unsre Heerstrassen vermied, und seine scheuen Schritte von einer Gegend abwandte, wo Bösewichter auf ihn lauerten, um ihn zu berauben und zu morden, durchwandert gegenwärtig dieses Land mit der vollkommensten Sicherheit; der brave Landmann, der sich nicht mehr dem Schlaf überlassen konnte, ohne zu fürchten, daß eine wilde Bande die Stille der Nacht benutzen würde, um in seiner entlegenen Wohnung Schrecken und Tod zu bringen, ist nicht mehr gezwungen, einer Horde von Gaunern eine Abgabe zu bezahlen, um sich dadurch eine Art von Waffenstillstand von Räubern zu erkaufen. Von Ihnen, Bürger Richter, erwarten jezt ihre Mitbürger, die Regierung, und die Gerechtigkeit ein Urtheil, welches ihr Vaterland von den Urhebern dieser Gräuel reinigen, und so das schwere und wichtige Werk vollenden wird, das Ihnen übertragen ist.

Unter die Wohlthaten ohne Zahl, welche Frankreich dem Helden verdankt, dem seine Regierung anvertraut ist, kann man auch die Errichtung der Specialgerichte in einem Augenblick zählen, wo Formen, die nur zum Schutz der Unschuld dienen sollten, gar oft die Straflosigkeit des Verbrechens bewürkten. Der grosse Mann glaubte, daß unverbesserliche Wesen, die in ofnem Krieg mit der menschlichen Gesellschaft leben, nicht auf Rechte

Anspruch machen können, die nur dem unglücklichen Verirrten gebühren, dessen Fehler mehr das Resultat eines unbewachten Augenblicks, als die Würkung eines überdachten und vorgefaßten Entwurfs sind. Er glaubte, daß die Entdeckung und Zerstörung einer Bande, die, für das Verbrechen und in ihm erzogen, oft den Gefängnissen und den Henkern entwischt, in den Kerkern selbst, so zu sagen, das Räuberhandwerk förmlich erlernt hatte, nicht Bürgern übertragen werden müsse, die zu wenig vertraut mit den Ränken strafbarer Bösewichter, zu schwach sind, um sich nicht durch leere Ausflüchte, selbst durch Regungen von Mitleid hintergehen zu lassen, sondern Richtern von Erfahrung, auf welche Ueberredung und unrecht verstandene Menschlichkeit weniger Eindruck machen können. Deshalb erschuf er Gerichtshöfe, welche zwar der Unschuld jedes Vertheidigungsmittel, aber dem Verbrecher weniger Möglichkeiten gewähren, der Rache der Gesetze zu entgehen. Sie haben, Bürger Richter, so viel Gewalt, als Sie nur wünschen können, um Ihr künftiges Urtheil den Umständen anzupassen. Der Unschuldige (wenn unter denen, welche vor Ihnen erscheinen, einer zu finden ist) erwartet von Ihnen seine Befreyung, und unter den Strafbaren selbst werden Sie den vollendeten Räuber von denjenigen zu unterscheiden wissen, die aus Furcht, aus Elend, oder durch Verführung der Versuchung eines Augenblicks unterlagen, und in unglückliche Vorfälle verwickelt wurden, deren wahre Absicht und Gefahr sie nicht kannten. Aber ohne Zweifel werden Sie keine Schonung gegen jene Beförderer des Verbrechens, gegen jene Hehler kennen, die verächtlicher sind, als die Räuber selbsten, weil diese wenigstens minder feig sind, als ihre versteckten Mitschuldigen. In der That, sollte wohl dieser Jüngling, der durch die Menge seiner Verbrechen eine Art von schauerlichem Ruf erlangt hat, und der, von seiner Jugend an durch ein Spiel unglücklicher Zufälle, zum Räuberhauptmann bestimmt schien, nicht vielleicht minder strafbar seyn, als die nichtswürdigen Mäckler, welche ihn bey seinem schrecklichen Gewerb unterstützten, bestärkten und schützten? Gewiß, Bürger Richter, wenn Sie zu leichtsinnig seine Mitschuldigen entliessen; so würden Sie für alle die Verbrechen verantwortlich seyn, welche diese ohne Zweifel noch begehn würden. Die Regierung und ihr Vaterland erwarten von Ihnen die gänzliche Ausrottung

einer Horde, die nur zu lange der Gerechtigkeit Hohn sprach, und gewiß, sie werden der Absicht der Regierung, und den Wünschen Ihrer Mitbürger entsprechen.

Ich habe von Ihnen, Bürger Vertheidiger der Angeklagten, eine zu gute Meynung, um nicht vorauszusetzen, daß Sie die Würde Ihres Amtes, und die Verbindlichkeit Ihres Eydes zu sehr fühlen, um sich unerlaubter Mittel zur Rettung eines Verbrechers zu bedienen. Gewiß ist das Amt eines amtlichen Vertheidigers, ein erhabnes, ehrenvolles Amt! Gewiß ist es edel, wenn er, als Mittler zwischen dem strengen Staatsinteresse, der Rache des Gesetzes, und dem verirrten und strafbaren Menschen, als Versöhner der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, als Beschützer der Unschuld, dem Verkannten Gerechtigkeit verschaft, oder auch die Strafe des Schuldigen durch Auseinandersetzung der Umstände mildert, welche zu seinen Gunsten das harte Gesetz entwaffnen. Aber dieß Amt würde zum verächtlichen Gewerbe herabgewürdigt werden, wenn ein Vertheidiger aus einer strafbaren Eitelkeit, oder aus einem noch nichtswürdigeren Beweggrund, durch Chikanen, durch bestochene Zeugen, oder durch andre Mittel dieser Art das Auge der Gerechtigkeit zu blenden versuchen wollte, um in die menschliche Gesellschaft von neuem einen ihrer Feinde zu werfen. Oft liegt bey solchen Kunstgriffen weniger eine so schlimme Absicht, als vielmehr der Gedanke zum Grunde, seinen Mangel an wahrem Talent durch zwecklose Fragen, durch unzeitige Aufforderung der Zeugen, sogar durch verläumderische Vorwürfe zu verstecken, wodurch man furchtsame Zeugen irre zu machen sucht. Wenn dieser Gerichtshof, der übrigens sehr geneigt ist, den Vertheidigern so viel Spielraum zu lassen, als sie nur immer billiger weise verlangen können, dergleichen Ausschweifungen einiger Vertheidiger bisher nicht immer mit der verdienten Strenge gerügt hat; so wurde er dazu blos durch die Hofnung bewogen, daß diese sich selbst zurechtweisen würden. Allein ich sehe mich genöthigt, eine Stelle aus dem Bericht des Grosrichters an die Consuln über den Zustand der Gerichtshöfe hier anzuführen. „Ich muß," sagt diese würdige Magistratsperson, „darauf aufmerksam machen, „daß sich in die Vertheidigungs-Act der Angeklagten ein Mis„brauch eingeschlichen hat, der sehr geeignet ist, die Straflosig„keit des Verbrechens zu bewürken. Unter dem Vorwande des

„ Eifers erlauben sich indiskrete Vertheidiger sehr ungerechter-
„ weise die unanständigsten Ausfälle gegen die Zeugen, und
„ durch Deklamationen, Schimpfen und Trugschlüsse, machen
„ sie oft diese Zeugen irre, und selbst dem Publikum und den
„ Geschwornen verhaßt. — Diese Ungebühr darf nicht geduldet
„ werden; sie geht über die Gränzen einer rechtmäßigen Verthei-
„ digung, und die Gerichtshöfe, welche schwach genug sind, um
„ sie zu ertragen, werden gewissermaßen ihre Mitschuldigen."

Endlich ermahne ich das Publikum, welches der Sitzung bey-wohnt, zu einem anständigen, ehrfurchtsvollen Betragen, und zu der Ruhe, welche die wichtigen Geschäfte des Gerichtshofs erfordern.

Bürger Zeugen!

Ich würde glauben, eine überflüßige Arbeit zu unternehmen, wenn ich Sie darauf aufmerksam machen wollte, wie sehr die Erforschung der Wahrheit in der gegenwärtigen Untersuchung jedem Freunde der Ordnung, der Ruhe und der Gerechtigkeit am Herzen liegen muß. Sie alle waren Zeugen, und zum Theil selbst Opfer der Verwirrung und des Schreckens, welche eine zahlreiche Räuberbande, deren hauptsächlichste Glieder hier ihr Urtheil erwarten, in unsern Gegenden verbreitete. Sie alle hörten die Klagen der Bewohner einsamer Höfe, der Reisenden, ja selbst ganzer Dörfer über die Verwegenheit einiger Bösewichter, welche Jahre lang der Gerechtigkeit gleichsam Trotz boten, und durch eine Art von Wunder allen Nachforschungen entgiengen. Mancher unter Ihnen selbst, Bürger Zeugen, verlohr in einem Augenblick durch Ueberfälle auf offner Landstrasse die Früchte seiner Arbeit, andere unter Ihnen erinnern sich noch mit Entsetzen an jene fürchterlichen Nächte, wo Mordgeschrey Sie aus dem Schlaf erweckte, und abscheuliche Mishandlungen ihrer Weiber und Kinder, Todesdrohungen nnd Peinigungen aller Art Sie zwangen, die Erhaltung Ihres Lebens mit Aufopferung Ihres Vermögens zu erkaufen. Seitdem der Arm der Gerechtigkeit die Frevler ergriffen hat, welche sich dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, geniessen Sie endlich einiger Ruhe, die aber nur Täuschung seyn würde, wenn nicht ein strenges, aber gerechtes Urtheil das Vaterland von Bösewichtern reinigte, die zu weit in

der Bahn des Lasters vorgerückt sind, um sich je zu bessern; die, schon oft gefangen, und wieder befreyt, ihre Verbrechen sogleich, nur klüger und überdachter, wieder fortsetzten, und bey welchen jede leichte Züchtigung, jede unvollendete Untersuchung nur dazu diente, sie in dem falschen Wahn zu bestärken, daß der schlaue Verbrecher der Rache der Gottheit und der Gesetze entwischen könne.

Auf Ihre Aussage, Bürger Zeugen, kommt es jetzt an, ob die Wahrheit entdeckt werden soll, von ihr hängt die Bestrafung des Verbrechens, die feyerliche Lossprechung der Unschuld ab. Der Staat hat alles gethan, was er thun konnte, ungeheure Kosten sind auf die Verfolgung und Habhaftwerdung dieser Räuber verwandt worden, die öffentlichen Beamten, die Richter haben Monate lang sich mit Untersuchungen deshalb beschäftigt, aber weder der Staat, noch die Richter können das gewünschte Ziel erreichen, wenn sie aus misverstandenem Mitleid, aus ungegründeter Furcht, aus irgend einer noch niedrigeren Ursache die Wahrheit dem Gerichte verschweigen. Zu lange nur schützten Bürger selbst den Räuber gegen die Gerechtigkeit; zu lange schien man die zahlreichen Verbrechen einer grausamen Bande in manchen Gegenden als minder strafbar zu betrachten, weil sie größtentheils an Menschen begangen wurden, welche Gott auf eine andre Weise anbeten, als die Mehrheit des Volkes. Unseelige Verblendung, welche schon zum Theil der Erfolg widerlegt hat! Zu lange wagten die Zeugen aus Furcht vor der Rache mehrerer Mitschuldigen nicht die Wahrheit zu entdecken. Diese Furcht würde jetzt Niemanden mehr zur Entschuldigung dienen können, denn die Verbrecher sind an dem Platz, der ihnen gebührt, unter der Hand der Gewalt, und in der Erwartung, das Blutgerüst zu betreten, dem sie zu lange entronnen sind.

Bürger Zeugen! Sie alle versprechen in meine Hände an Eydes Statt, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die Wahrheit zu sagen, die reine Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit. Bedenken Sie die ganze Wichtigkeit dieses feyerlichen und heiligen Versprechens. Ich halte es für unnöthig, Sie zu ermahnen, daß keiner mehr sage, als er weiß, daß keiner aus Haß einem Unschuldigen erdichtete Verbrechen zur Last lege, daß keiner blosse Vermuthungen als Gewißheit angebe. Gewiß ist unter Ihnen kein Ungeheuer, das fähig wäre, einen Unschuldigen durch falsches Zeugniß zum Blutgerüst zu führen. Aber ich

finde es keineswegs überflüßig, Ihnen einzuschärfen, daß Sie ebenfalls versprechen, ohne Furcht zu reden, und die ganze Wahrheit zu sagen. Schande über den Feigen, der sie verheelen, der die Gerechtigkeit, seine Mitbürger und seine Vorgesetzten belügen wollte, um einen Strafbaren zu retten! Er wird Mitschuldiger an allen den Verbrechen, die der freygesprochene Bösewicht begehn würde, er ist ein schlechter Bürger, er ist Verbrecher gegen Gott und gegen sein Vaterland, und verdient die strenge Ahndung der Gesetze. Ich werde Ihnen, Bürger Zeugen! die Verfügungen derselben gegen falsche Zeugen bekannt machen, Tod und zwanzigjährige Kettenstrafe erwarten die, welche eines falschen Zeugnisses, zur Belastung oder zur Entladung eines Angeklagten überwiesen werden sollten. Aber ich traue Ihnen zu, daß nicht die Furcht vor der Strafe, sondern das Gefühl der Pflicht Sie bewegen wird, der Wahrheit streng getreu zu bleiben.

Und du, unglücklicher Jüngling, früh verleitet, die Bahn des Lasters zu betreten, hingerissen von Bedürfniß und Leidenschaft, vollendet zum Anführer von Räubern und Mördern in einem Alter, das sonst nur unschuldigem Lebensgenuß geweiht ist, allzufrüh berüchtigter Johann Bückler! Wenn die Reue, die du vom Augenblick an bezeugtest, wo dich der Arm der Rache ergriff, aufrichtig ist; wenn du die Gnade verdienen willst, um deren Erzeigung du den ersten Consul gebeten hast; wenn du in jedem Fall deine zahlreichen Verbrechen durch eine gute Handlung versöhnen willst; so sey deinem Richter selbst zur Untersuchung der Wahrheit behülflich. Tritt frey und kühn ins Angesicht deiner Mitschuldigen, deiner Verführer und Verführten, und unterstütze selbst durch deine Bekenntnisse die Entdeckungen der Zeugen, welches auch alsdann dein Loos seyn mag, so wirst du die süsse Beruhigung geniessen, dir selbst sagen zu können: Ich war verführt, ich war Verbrecher, aber ich suchte der Menschheit Dienste zu leisten, und meine Verirrungen dadurch zu versöhnen, und die Welt wird, wenn sie deinen, unglücklicherweise nur zu bekannten Namen nennt, hinzusetzen: Er war mehr beklagenswerth, als zu verabscheuen, sein Leben war eine Kette von Verbrechen, aber er schloß seine Laufbahn mit einer guten Handlung.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Nach Vorlesung des vom B. Tissot, Regierungs-Commissär und öffentlichen Ankläger beim peinlichen Specialgericht entworfenen Anklags-Aktes, wurden über dreihundert und achtzig Zeugen abgehört. Unter diesen Zeugen waren natürlich auch die Juden sehr zahlreich, da gegen ihre Armseeligkeiten die Räuber, und besonders der Schinderhanns zu Feld gezogen waren.

Die meisten Glieder dieser unglückseeligen Nation, welche durch die Babarei der Christen zum Auswurf der Bewohner Europens hingeschleudert, und mit dem ersten Tageslicht furchtsamen Sklavengeist zu athmen gezwungen wurden, zeigten auch in diesen Verhören, nicht selten bis zum Lächerlichen übertrieben die in ihnen nationalisirte Feigheit. Manche Juden konnten noch jetzt nicht ihren Feind ohne Angst und Grausen vor sich sehn. Hanns hingegen verläugnete auch hier nicht seine Denkart in Betreff der Juden.

Einer dieser Israeliten mahlte die Mißhandlungen aus, welche er bey einem Ueberfall vom Schinderhannes erlitten haben wollte. "Bürger Richter!" antwortete Letzterer: "Alles, was er von mir erhielt, war eine Ohrfeige, weil er mich küssen wollte; und nie werde ich mich von einem Juden küssen lassen!" — — "Ei, mein!" entgegnete der Israelit: "das war doch aber auch eine Ohrfeige!"

Ein anderes mal foderte der Präsident Rebmann den Delinquenten auf, sich von seinem Sitze zu erheben, um sich von einem Juden anerkennen zu lassen. "Es ist doch hart," sagte Hanns: "noch in seinen letzten Tagen vor einem Juden aufstehen zu müssen."

Als wieder einer der Söhne Israels von einem Ueberfall eine mahlerische Beschreibung machte, wobey ein Räuber, den er für den Schinderhannes gehalten, hinter ihm in einen Topf mit Asche einen Pistolenschuß gethan hatte, und der Erzähler hinzusetzte: "das hat geknallt — — mein, aber geknallt" — — unterbrach ihn Hanns mit verächtlichem Spott: "'s war wohl am Ende eine Kanone! — Nun, Sie wissen wohl, Bürger Richter, es sind Juden."

Wir können nicht unterlassen, noch einige charakteristische Züge auszuheben, welche diesen Räuber näher bezeichnen, als jede Erzählung seiner Verbrechen.

Bey der Aussage eines Gensd'armen, der einmal den Schinderhannes nebst dem zu Coblenz guillotinirten Benzel mit Lesung der Bibel beschäftigt angetroffen, und beyde arretirt hatte, wobey sich aber Hanns wieder losgemacht hatte, indem er den Gensd'armen zu Boden geworfen, machte er mancherley komische Anmerkungen. Der Gensd'armes erzählte, daß er, als er die beyden Strolche gepackt, gerufen habe: "Ergebt euch, ihr Spitzbuben!" und bat nun Hanns, diesen harten Ausdruck nicht übel nehmen zu wollen. "Ganz und gar nicht," erwiederte Hanns: "'s hat nichts zu sagen. Aber hätte ich damals meine Flinte nicht naß gehabt, so hättest du weder mich, noch Benzel packen sollen." Auch sagte er dem Gensd'armes: "Als du zur Thür hinaus riefst: Herein, Gensd'armes! herein Wachtmeister! — dachte ich gleich, es werden nicht viel Gensd'armes und nicht viel Wachtmeister in der Nähe seyn. Und hätte ich dich morden wollen; so würde mich das nicht abgehalten haben."

Oft führte er seine Vertheidigung mit vieler Feinheit, und bewies die Stärke seines gesunden Verstandes.

Als der scheele Franz (Franz Bayer) der Aussage Bücklers widersprach und behauptete: daß derselbe ihn nicht vom Morde des Gensd'armen André abgehalten habe, — die Rede war von der Geschichte, welche im ersten Theil Seite 66 erzählt worden — machte Hanns folgende Bemerkung: "Nicht wahr, Bürger Richter, keiner von Ihnen wußte, daß der scheele Franz zu Mannheim im Arrest säße, und Sie erfuhren es erst durch mich. Würde ich ihn wohl haben hieher kommen lassen, wenn ich geglaubt hätte, daß seine Aussage mich in dieser Sache belasten könnte? Im Gegentheil, ich brauchte ihn zu meiner Vertheidigung!"

Eben diese Ueberlegenheit des Geistes und des Betragens über seine Kameraden, welche ihm, ungeachtet seiner hohen Jugend, einst eine Herrschaft über dieselben zugesichert hatte, zeigte sich oft im öffentlichen Verhör. Als unter andern viele von seinen Spießgesellen Zeugen von ihrer guten Aufführung anführten, und die Zeugen alle aussagten: daß sie für ihre Person den Angeklagten nichts Böses nachreden könnten, lächelte Hanns, und sagte: "Wenn solche Zeugen meine Unschuld beweisen könnten;

so wollte ich euch wohl fünftausend Menschen aufführen, denen ich in meinem Leben nichts zu Leide gethan habe."

Er war auch nicht ganz ohne Eitelkeit. Man bemerkte es oft sehr deutlich, wie es ihn schmeichelte, die allgemeine Aufmerksamkeit erregt zu haben. Wenn die Zeugen von seinem Muthe erzählten, welchen er bey manchen Gelegenheiten bewiesen habe, wie z. B. bey der Schlägerey mit den Mainzer Soldaten, oder bey dem Raub an 50 Personen im Hohlweg, schien er mit erhöhtem Wohlgefallen zuzuhören. Eben so gefiel es ihm sehr, daß sich ein Mahler die Mühe gab, ihn abzuzeichnen, und er bot diesem sehr willig alle Gelegenheit, ihn recht gut zu treffen.

Nur einmal, und zwar bey Gelegenheit der Aussage der Zeugen wegen des Vorfalls auf der Streitmühle, wo, was er bisher verschwiegen, der Frau Krazmann mit abscheulicher Grausamkeit brennenden Zunder um den Daumen gebunden, und ihr mit einem Bündel Wachslichter den Arm gebrannt hatte, verlor er seine bisherige Standhaftigkeit im Verhör, und sein Gewissen verbarg sich nicht. Als die Frau ihn bestimmt erkannte, und durch mehrere Nebenumstände und Thatsachen ausser Zweifel setzte, daß er selbst diese empörende Handlung begangen habe, sprang er nicht, wie sonst, wenn ein Zeuge ihm zuviel zur Last legte, heftig auf, sondern widersprach blos, ohne sich, wie sonst, in Erörterung der Umstände einzulassen. Auch sagte er gleich beym Eintritt der Zeugen, die auf diesen Vorfall *) Bezug hatten: "Hier kommen meine Todtenvögel!"

Immer noch hatte er sich geschmeichelt, daß man ihm das Leben schenken würde. Immer hatte er, wenigstens, was er von der unbeugsamen Gerechtigkeit seiner Richter nicht erwarten durfte, einer Begnadigung von höhern Orten her entgegen gesehen.

Aber gegen das Ende der öffentlichen Sitzungen des peinlichen Gerichts täuschte er sich nicht mehr mit leeren Hoffnungen. Er sah sein Schicksal voraus und war niedergeschlagener, als gewöhnlich.

Bey einer Privatunterredung mit dem Präsident Rebmann sagte er zu diesem: " Ich sehe wohl, wie es um mich steht. Das einzige verdrüßt mich, daß ich nicht zeigen kann, wie ernst-

*) Wir haben ihn im ersten Theil Kapitel 24. erzählt.

lich es meine Absicht war, noch ein ehrlicher Kerl zu werden. Auch bitte ich nicht um Gnade für mich, nur für meinen Vater und für meine Julie bitt' ich, deren Verführer ich bin."

Viertes Kapitel.

Der Urtheilsspruch erfolgt.

Am 28. Brumaire (20. November) wurde endlich vom Gericht das Urtheil gesprochen. Der Anklageakt des Regierungskommissairs hatte sich auf drey und fünfzig Verbrechen koncentrirt. Acht und sechszig Sünder waren seit Jahr und Tag eingekerkert gewesen; einer von ihnen hatte aber während seines Kerkerlebens den Verstand verloren, und viere waren im Gefängniß unter der Zeit gestorben.

Allerdings ist es auffallend, daß von 68 Personen in den Mainzer Gefängnissen binnen anderthalb Jahren viere starben, von welchen einige in der vollen Kraft der Jugend waren. Dieselbe Bemerkung läßt sich von andern aus der Schinderhannsischen Bande machen, deren wir im 28. Kapitel des ersten Theils erwähnten, wo von vierzehn hingerichteten, oder umgekommenen Personen ihrer drey in den Kerkern von Köln, Trier u. s. f. gestorben sind.

Allein diese Sterblichkeit, wiewohl sie nicht undeutlich auf die ungesunde Beschaffenheit und Einrichtung dasiger Verhaftungsörter hinzuweisen scheint, kann auch eben so sehr ihren Grund in der ganz verwandelten Lebensart der Eingekerkerten haben. Sonst an Freyheit, Lustbarkeiten, immerwährende Bewegung, freye Luft und nahrhafte Speisen und Getränke gewöhnt, muß die plötzliche Einschränkung, die Ruhe in Ketten, die selten veränderte Luft, die magere Kost allerdings in der Maschine des Körpers eine nachtheilige Revolution bewirken, zu welcher sich noch die ewige Angst, Gewissensfolter, und Schrecken aller Art gesellen, um die festeste Organisation zu zerstören.

Genug, drey und sechszig Personen sahen mit Schaudern in ihren Kerkern den Morgen des entscheidenden Tages dämmern,

der ihr künftiges Loos bestimmen sollte. Die Richter versammelten sich. Die Menge der Menschen, welche dieser feyerlichen Sitzung beywohnten, war unbeschreiblich. Schon Tags vorher war vergeblich für ein Billet zum Eintritt auf die Gallerie ein Louisd'ors geboten worden. Die Sitzung dauerte spät, und die einbrechende Nacht vermehrte mit ihrer Finsterniß das Furchtbare dieser ernsten Versammlung. Nur der Tisch, um welchen die Richter saßen, war mit brennenden Kerzen besetzt; vor ihm standen todtenbleich die Elenden, welche ihrem Urtheil entgegenhorchten, umgeben von zwey Reihen Soldaten mit gefälltem Bajonet. In der Finsterniß des Hintergrundes herrschte eine Grabesstille über der ungeheuern Menschenmenge.

Der Präsident kündigte jedem einzeln sein Urtheil mit einer kurzen Rede, und mit Vorlesung der Entscheidungsgründe an. So wie jeder der Verurtheilten seinen Spruch empfangen, wurde er abgeführt.

Mit menschenfreundlicher Schonung ward der Anfang bey den Weibern gemacht, damit sie einerseits nicht gezwungen würden, das Todesurtheil ihrer Männer anhören zu müssen, und damit diese andrerseits die letzte Erleichterung genössen, zu erfahren, daß ihre Weiber wenigstens das Leben davon trügen. Hierauf folgte die Loslassung zweyer Angeklagten, des Heinrich Philippi von Otzweiler, und des Ludwig Rech, deren vollkommene Unschuld erwiesen war; dann die Todes- und andern Straf-Urtheile.

Johannes Bückler hörte den über ihn ausgefällten Todesspruch mit einer Fassung an, die gleich entfernt von Trotz und von Niedergeschlagenheit war. Seine einzige Bitte bestand nur noch darinn, daß man ihm erlauben möge, von seinen Eltern und von seiner Julie Abschied nehmen zu dürfen.

So wie er, mehr oder minder gefaßt, hörten alle ruhig ihre Sentenzen. Aber der Förster Franz Brixius, als ihm das Gericht den Tod zusprach, stürzte bey diesem Worte ohnmächtig zusammen. Er war aus einer achtungswerthen Familie, und hatte immer, um sich zu retten, standhaft geläugnet, den Schinderhannes jemals gekannt zu haben.

Auf dem Rückweg nach dem Gefängniß sprengten noch Jakob Porn, und Christian Reinhard, der schwarze John genannt, (ein determinirter Bösewicht, von herkulischem Bau,

einem gefangenen Tiger gleich in seinen Fesseln) mit einem Riß verzweiflungsvoll ihre Ketten, um zu entrinnen. Sie wurden aber sogleich, nicht ohne Gegenwehr, mit einem Hiebe in den Kopf, gefangen. — Hanns hingegen sagte auf dem Heimwege zum Gefängniß zu der ihn umwogenden Menschenmenge: "Betrachtet ihn nur recht; denn heute und morgen ist es zum letztenmal."

Fünftes Kapitel.

Hinrichtung des Schinderhannes und mehrerer seiner Gesellen.

Von sämmtlichen in diesem großen Prozeß angeklagt Erschienenen wurden zwey und zwanzig Personen freygesprochen; siebenzehn zur Kettenstrafe; vier zur mehrjährigen Zuchthausarbeit oder zum Gefängniß; und zwanzig zum Tode verurtheilt.

Da wir, um dieser Räubergeschichte ihre möglichste Vollständigkeit und Wahrheit zu geben, das Schicksal jedes Einzelnen, welcher den Leser darinn interessirt hat, im Folgenden beschreiben wollen; so übergehen wir hier die Nennung aller Namen.

Die traurige Entwickelung war nun da, und Schinderhannes stand am schwarzen Ziele seiner Laufbahn, welches er schon damals ahnden konnte, als er mit seinem Kameraden Hanfried Eisenhut den ersten Diebstahl begangen. *) Eben dieser Hanfried hatte nun ein von Hannsens Schicksal sehr verschiedenes. Jener hatte sein Leben gebessert, den Diebereyen längst entsagt, und sich seit jenem Pferdediebstahl immer gut aufgeführt. Er war ebenfalls eingezogen worden, und mit Hannsen vor das peinliche Gericht gestellt, aber unter die Freygelassenen gerechnet.

Der Tag, nachdem das Urtheil verkündet worden war, ward zur Hinrichtung der Verbrecher bestimmt.

Als der Geistliche zum Johannes Bückler hereintrat, um ihn auf sein letztes Stündlein vorzubereiten, sagte dieser zu jenem: "Trost bedarf ich nicht. Ich bin ganz gefaßt."

*) S. ersten Theil. S. 8.

Um 1 Uhr Nachmittags setzte sich der schreckliche Zug unter einer starken, militairischen Bedeckung, nach der ehmaligen Favorite in Bewegung, wo die Guillotine aufgeschlagen war. Die zwanzig Verbrecher, welche zum Tode geführt wurden, saßen auf drey Wägen. Alle Strassen, durch welche der Zug gieng, alle Fenster waren mit Menschen besetzt. Die Wälle und benachbarten Anhöhen wimmelten von Neugierigen. Man schätzte die Menschenmasse, welche dem Schauspiel der Hinrichtung beywohnte, auf 40,000 Personen und darüber. Unter diesen waren selbst unzählige Frauenzimmer, aus allerley Ständen, welche ungeachtet der Zartheit des Gefühls, die man ihrem Geschlechte so gern zueignet, dieser Metzeley, wie einer andern Lustparthie, beywohnten.

Auf dem Wege zum Richtplatz sagte Schinderhannes noch einem, den er kannte, sein Lebewohl, und trug ihm noch Grüsse an seine Julie auf. Da der Zug vor der Guillotine still hielt, sprang er rasch auf den Boden hin. Er bestieg das Blutgerüst zuerst, und schien seine Geistesgegenwart auf dem Schaffot nicht verloren zu haben. Aufmerksam, doch ohne im geringsten sein Gesicht zu verändern, betrachtete er alle Theile der Mordmaschine, bestieg sie dann, und sprach zu dem Volke: "Ich sterbe gerecht. Aber zehn von meinen Kameraden verlieren das Leben unschuldig. Das ist mein letztes Wort!" Er hielt nämlich noch immer an seinem alten Grundsatz fest, daß niemand am Leben gestraft werden könne, der nicht andern das Leben geraubt habe. — Mit ruhiger Fassung gab er sich dann dem Tode hin. So endete er, in einem Alter von kaum vier und zwanzig Jahren.

Schulz, der sich auch unter den zum Tode Verdammten befand, bat um eine sonderbare Gefälligkeit, die ihm auch gewährt wurde, nämlich um die, zuletzt hingerichtet zu werden.

Reinhard, oder der schwarze John, verlangte noch unter der Guillotine Branntewein, und als ihm dieser versagt wurde, schickte er sich mit den Worten: "Nun so hol' euch und mich der Teufel!" — zum Sterben an.

Ueberhaupt bemerkte man, daß die Protestanten mit vieler Fassung, die Katholiken aber, mit Ausnahme des Försters Brixius, der sich fester in sein Schicksal ergeben hatte, ohne Muth starben. Diese Beobachtung ist allerdings für den

Psychologen nicht ohne allen Werth, wenn es gleich schwer fällt, den Grund dieser Verschiedenheit, welcher mehr oder minder in den Religionsbegriffen zu liegen scheint, klar einzusehen. Die Protestanten, welche nach ihren Vorstellungen keine Erlösung aus der Hölle zu hoffen haben durch Fürbitten und Seelmessen, sollten eigentlich trostloser seyn, als Katholiken, welche durch eine kräftige Absolution ihrer Sündenvergebung gewiß zu seyn glauben, und selbst den Flammen des Fegefeuers durch zahlreiche Seelmessen früher zu entgehen Hoffnung haben können. Aber vielleicht entgieng diese letztere Hoffnung den hingerichteten Katholiken.

Sechstes Kapitel.

Nachtrag zur Erzählung der im Vorigen enthaltenen Räuberstreiche des Schinderhannes.

Im ersten Theile dieser Geschichte sind mehrere Umstände erzählt worden, welche nachmals in der öffentlichen Prozedur theils berichtigt, theils widerlegt worden sind. Schinderhannes erscheint selbst ungleich grausamer und strafbarer, als es nach seiner ersten Aussage der Fall zu seyn schien. Dieß macht es nothwendig, daß wir auch hier eine kleine Recapitulation der einzelnen Thaten jedes Räubers und seiner Genossen vornehmen, und machen wir den Anfang mit denjenigen, welche durch die Guillotine vom Leben zum Tode gebracht wurden.

1. Johannes Bückler, Sohn, oder Schinderhannes. Er ward überwiesen und hat eingestanden, drey und fünfzig Hauptverbrechen begangen, oder dabey mitgewirkt zu haben. Unter diesen erscheint auch eine von uns nicht erwähnte Gelderpressung, deren Erzählung wir hier nachholen.

Im März 1802, als Schinderhannes auf dem linken Rheinufer angekommen war (1. Theil. Kap. 24. und 25.), befand er sich in Gesellschaft des Joh. Leydecker, Georg Michel und Christian Reinhard. Geld war ihnen nöthig, wie immer;

einen Einbruch zu wagen war ihnen nicht gemüthlich; man hielt es für bequemer, Gewinn aus dem allgemeinen Schrecken zu ziehen, welchen der Name Bücklers verbreitet hatte. Hanns schrieb also ohne anders einen Brief an den Bürger Jakob Schowalter von Montfort im Kanton Obermoschel, der auf einem abgelegenen Hof wohnte, und verlangte von demselben zwanzig Louisd'ors. Georg Michel, ein großer, starker Mensch, mit einem Karabiner bewaffnet, überbrachte den versiegelten Mahnbrief, und begehrte beyläufig dazu ein Glas Brannteweín. Der alte Schowalter, welcher aus der Physiognomie des Boten den Innhalt des Briefes wittern mogte, wollte denselben gar nicht annehmen. Da ihm aber Michel mit bedeutendem Ton sagte, daß er den Brief ihm vorlesen werde, nahm der Alte seine Brille und erbrach das Schreiben. Micheln währte die Leserey zu lange. "Seht nur," rief er: "kurz nach der Unterschrift, und wenn ihr nicht auf der Stelle das Geld hergebt; so will ich mit meinen Kameraden, die draussen warten, euern Hof in Brand stecken!" — Schowalter spürte wohl, daß bey solchem Handelsmann Ausflüchte und Abmärkten vergebens angewandt seyen. Er holte neunzehn Karolinen und einige Gulden an Münze. Der Räuber aber riß ihm den Beutel aus der Hand, sagte: "Mit dem Aufzählen wird mirs zu lang!" und verschwand.

Wir knüpfen an diese noch einige ähnliche Anekdoten von Geldes-Erpressungen auf den gefürchteten Namen.

Eines Abends, es war im Wintermonat 1800 (16 Brumaire IX.) kam ein gewisser Karl Michel, ein Landmann im Dorfe Hundsbach zu einigen daselbst wohnenden Handelsjuden, und erklärte denselben: "Schinderhannes fodre von ihnen eine Steuer." — Allerdings wußte Bückler darum; aber Michel hatte ihn nicht nur zuerst auf den Einfall gebracht, sondern auch selbst das gehäßige Boten-Amt freywillig übernommen. Die Juden giengen zum Agent von Hundsbach; um sich bey diesem Beamten Trosts und Raths zu erholen. Aber das Ende der Berathschlagungen fiel dahin aus, daß man sich ohne Gnade bequemen müsse, durch die verlangte Contribution den Schinderhannes zu beruhigen. Sie begaben sich also mit dem Michel zum sogenannten Brauls-Graben, nahe bey dem Dell-Wald, wo sie zwey bewaffnete Menschen antrafen, die keine andre, als Hanns und sein Kumpan Peter Dalheimer, waren. Hanns nahm das Wort,

und setzte ihnen ganz freundschaftlich und mit einer Miene des Bedauerns aus einander, daß er sich, weil ihm sonst schon eine gewisse Expedition mislungen sey, genöthigt sehe, ihnen eine Steuer von zwey Louisd'ors aufzulegen. —

Die Juden hatten nun schön reden, und Gemälde von ihrer eignen Armuth machen. Die Räuber behielten zwey von ihnen als Geiseln im Walde, und schickten den dritten zurück, um das Geld zu holen, auch, da es kühl sey, ihnen zwey Bouteillen neuen Weins und sechs Weisbrödchen mitzubringen. Zwey Juden brachten statt der gefoderten Contribution nur die Hälfte derselben; aber Essen und Trinken vollständig, wie es verlangt worden. Hanns runzelte die Stirn, pfiff, und zween Kerls sprangen aus dem Buschwerk, die in dem Dorfe Hundsbach zuweilen als Scheerenschleifer gesehn worden waren, und unter dieser Gestalt allerley kurze Waaren verkauft hatten. Die Juden zitterten. Hanns hatte indessen Eßlust. Er füllte den Becher und befahl den Juden, welche Wein und Brod gebracht, zuerst zu trinken. Sie thatens. Er beobachtete sie scharf und genoß alsdann auch. Man sieht daraus, mit welcher Unsicherheit dieser Elende jeden Tropfen einschlürfte, welchen ihm fremde Hände darboten, und in der Furcht, vergiftet zu werden. — Hanns lies sich beruhigen, und gebot den Hundsbachern sich ohne Verzug fortzupacken, welches sie auch mit grossen, flüchtigen Schritten thaten.

Schon früher einmal hatte Schinderhanns bei denselben Juden durch den gleichen Diebes-Mäkler Michel eingesprochen, und sie mit der Furchtbarkeit seines Namens genöthigt, ihm zwey Kronen, Zucker, Kaffee, Strümpfe und Sammet zu West- und Beinkleidern zu geben.

Gegenstück zu diesem Streich ist folgender, welcher von dem Ansehn des Schinderhannes im Lande, und von seiner Autorität unter den Banden, welche die Gegend unsicher machten, den redendesten Beweis giebt. (1 Th. 47.)

Im Sommer 1800 kam ein Kerl, Namens Jakob Stein in die Werkstatt eines Arbeiters beim Bürger Stumm, Administrator der Eisenwerke zu Aspach im Kanton Herrstein, des Saardepartements. Er hielt sich da bis Nachts um zehn Uhr unter allerley Vorwand auf, und als er fortgieng, fand man an der Thür einen, mit dem Namen Johannes Bückler

unterzeichneten Brief geheftet, worinn der Administrator um zwölf Louisd'ors in Requisition gesetzt ward, unter Bedrohung schwerer Strafe, im Weigerungsfall. — Der Verwalter Stumm, der anfangs vermuthete, daß auch wohl irgend ein andrer feiger Schufft den imponirenden Namen des Johannes Bükler benutzt haben könne, schrieb ohne weiters an Schinderhanns, mit Anfrage, ob der Brief wirklich der seinige sey. Der Räuberhauptmann beantwortete die höfliche Frage nicht nur in einem zweyten Schreiben mit einem imperatorischen Ja, sondern bedeutete ihm auch zu einer bestimmten Stunde in einem Walde nahe bey der dem Administrator gehörigen Bastensägmühle zu erscheinen. Stumm mußte nun wohl ohne Widerrede gehorchen. Sobald er ankam, fand er Hanns mit Stein und noch einem jungen Menschen. Auf ein gegebnes Zeichen des erstern entfernten sich die beiden letztern sogleich. Alsdann wurden die zwölf Louisd'ors hingezählt und noch an demselben Abend erhielt der Bürger Stumm, auf Vermittelung des Jakob Stein, sechs Sicherheitskarten für sich und seine Arbeiter!

Die Schinderhannsischen Sicherheitskarten, so theuer sie auch bezahlt waren, galten nicht lange. Es vergieng kein Vierteljahr, so meldete sich der Räuber, dem die leichte Beute gar wohl behagte, schon wieder. Er schickte durch die Magd des Bürger Stumm demselben einen ähnlichen Brief, mit der Anfoderung von zehn Louisd'ors, und dieser mußte zum andermale gehorchen.

Im gleichen Jahr (25. Nivos VIII.) verübte Hanns dasselbe Stückchen noch an einem andern Ort. Es war nämlich schon Abends um acht, oder neun Uhr, als zu Raumbach der B. Friedrich Gerhard Müller mit seinem Tochtermann und seiner übrigen Familie friedlich im warmen Zimmer beysammen saßen. In ihren Gesprächen wurden sie unversehens durch die Erscheinung eines Unbekannten unterbrochen, welcher mit Flinte und Jagdtasche versehen, hereintrat, und seine Pfeife anzuzünden verlangte. Man gestattete es ihm gern. Dieser, der kein andrer, als der Schinderhanns selbst war, trat ans Licht, rüstete seine Flinte, dann seine Pistolen, und suchte dabey mit dem B. Gillmann, Müllers Schwiegersohn eine Unterhaltung anzuspinnen. Bald fragte er: ob er der B. Müller sey? bald, ob er auch wohl den Schinderhannes kenne? und dergleichen bedenkliche Sachen mehr, die eben durch die Frechheit und Ruhe

des Unbekannten, und durch seine Beschäftigung mit Flinte und Pistolen eine Wichtigkeit bekamen, welche allerdings der ganzen, schüchternen Familie ein ahndungsvolles Herzpochen verursachen konnte. Endlich wandte sich der Fremde an den Vater Müller selbst und überreichte ihm etwas Geschriebnes. Dieser entgegnete, daß ihm die Schwäche seiner Augen das Lesen nicht gestatte. Hanns nahm also die Mühe selbst über sich und verdollmetschte den Innhalt des Zettels dahin, daß Müller, dessen Schwiegersohn, und andre aus der Familie dem Schinderhannes die Summe von dreißig Louisd'ors abzuliefern hätten. — Der alte Müller stellte nun freylich dem fremden Gast die geldklemmen Zeiten vor; aber der Unbekannte nahm darauf keine Rücksicht, sondern schwor hoch und theuer, daß allen die Haut schauderte, wenn das Geld nicht folgenden Tags an einen gewissen Ort vor dem Wald gebracht sein würde, er dem alten Müller ein Paar Teufel von Kerls ins Haus stellen werde, die ihm die Summe Geldes schon helfen sollten suchen. Ein Blick derer, die dem Fenster nahe saßen, nach aussen, überzeugte sie, daß eine solche Drohung nicht ganz in den Wind geschlagen werden könne. Drey andre Unbekannte hielten vor der Thür Wache: (Joh. Leideker und Martin Rinkert waren dabey.)

Des andern Tags sandte man also, wenn gleich nicht alles, doch einen Theil des gefoderten Geldes, nämlich ohngefähr fünfzehn Louisd'ors. Zwey Glieder der Müllerschen Familie brachten die Summe an den bezeichneten Ort, wo sie den schrecklichen Fremdling antrafen, begleitet von drey andern Bewaffneten. Sie stellten nun sehr kläglich vor, daß dies alles sey, was sie hätten aufbringen können. Hanns nahm die dargebotnen Goldstücke sehr gütig an, gab ihnen allerley Lobsprüche, tröstete sie auch mit dem Versprechen, er wolle ihnen dies Darlehn durch die Juden wieder auszahlen lassen, und schloß zuletzt mit der Drohung, daß er ihnen das Haus über dem Kopf anzünden wolle, wenn sie sich unterfangen würden, von dem ganzen Vorfall das Geringste auszuschwatzen.

Ungeachtet Bückler noch niemahls mordbrennerische Drohungen erfüllt hatte, kannte man doch seine übrigen Grausamkeiten, und so manches Mannes Blut, das an seinen Fäusten klebte, allzuwohl, um nicht fürchten zu müssen, daß er nur zu fähig sey, die scheuslichen Versprechungen auszuführen. Daher fürch-

teten und gehorsamten die erschrocknen Bewohner jener Landschaften ihm mehr, als ihren eignen Obrigkeiten.

Die Anekdote vom Betragen des Müller **Krazmann** auf der Krazmühle bey Merxheim belegt dies vorzüglich. *) Hier hatte Hanns nebst seinen fünf übrigen mit Flinten, Pistolen und Dolchen bewaffneten Gesellen abscheulich gewirthschaftet. Und als sie, ungeachtet aller Mishandlungen, nur eine geringe Beute vom Müller und dessen Frau erpreßt hatten, verfielen die Räuber, welche auf eine beträchtlichere Summe gerechnet hatten, in die größten Grausamkeiten, an welchen Schinderhannes, wie jeder andre Theil nahm. Sie rissen die schon seit langer Zeit krank darniederliegende Schwiegermutter des Müllers aus dem Bette, und legten ihr brennenden Zunderschwamm um die Daumen und Zehen, bey welchem Foltergeschäft Bückler der alleremsigste war. Da auch diese Marter dem armen Weibe kein Geständniß des verborgnen Geldes abquälen konnte, zündeten die Unmenschen ihr das Hemd auf dem Leibe an, und hielten dieser unglücklichen Kranken endlich sogar das brennende Licht unter die Schulter und braunten ihr also langsam eine tiefe, schmerzliche Wunde.

Endlich entschlossen sich die Bösewichte zum Rückzuge. Ehe sie aber die Mühle verliessen, trat Schinderhannes mit seinen Helfern zum bebenden Müller, und verbot ihm vor dem Verlauf dreyer Tage jemanden aus der Mühle zu lassen; fügten auch hinzu, daß wenn er sich unterfangen würde, diese That ruchbar zu machen, sie ihm die Mühle an den vier Ecken anzünden würden. Diese Drohung wirkte so tief auf den erschrocknen Krazmann, daß, als des andern Tags das Gerücht von einem Räuberbesuch auf der Mühle weit umher erscholl, und der Maire von Merxheim sich mit seinem Adjunct dahin verfügte, der Bürger Krazmann, ungeachtet alles Bittens, Befehlens und Drohens des Maire, bis den dritten Tag das hartnäckigste Stillschweigen beobachtete.

Weder seiner List und Gewandtheit, noch der Stärke seiner Bande hatte Schinderhannes die Gewalt zu danken, welche er über jene Gegenden übte; sondern allein dem panischen Schrecken,

---

*) Die Geschichte der Beraubung dieses Mannes ist im ersten Theil, Kap. 24. erzählt worden, aber nicht aller gegen ihn und seine Familie vollzognen Grausamkeiten ist darinn erwähnt.

welchen der Ruf seines Namens überall, wohin er den Fuß setzte, verbreitete. Dies wußte, dies benutzte er auch. Daher die verwegene Keckheit, daß er einst in ein grosses Dorf, um Mitternacht, mit brennenden Fackeln einziehn konnte, wie ein unbezwinglicher Sieger, und dies noch dazu vor dem Einbruch und Raub. Ich erinnre hier nämlich an die That von Södern (1 Th. Kap. 22.) Wie leicht wäre es den Bauern gewesen, die Bande zu verjagen, wenn sie Muth genug gehabt hätten. Mehrere Schüsse waren schon geschehn. Keiner der Bewohner von Södern wagte sich hinzu, ungeachtet ein Nachbar des Hauses, wo die Räuber, gewaltsam eingedrungen waren, das ganze Dorf umherlief, um Hülfe aufzubieten. Erst nach dem Abzuge der Strolchen kamen die versammelten Bewohner des Dorfs in das Haus, als es zu spät war. Da fanden sie nun Thüren und Fenster zerstöhrt, eiserne Gitter ausgerissen und verdreht; Schränke und Kisten im Innern des Hauses zerschlagen und erbrochen, den unglückseeligen Eigenthümer, Mendel Löb, tod am Boden nahe an der Thür in seinem Zimmer im Blute schwimmend. Der Flintenschuß, durch den er gefallen war, hatte ihm die Leber durchbohrt und das Rückgrat zerbrochen.

Von gleicher Frechheit zeugte die Gewaltthat zu Erbesbüdesheim, *) von welcher ich hier ebenfalls noch einige nähere Umstände, geschöpft aus den Erzählungen der Zeugen nachholen will. Als Schinderhannes mit seinen Leuten daselbst schon das Haus des B. Salomon Benedikt umstellt hatte in der Nacht, waren noch die Mägde des Bürgers in der Küche beschäftigt, und da sie ausserhalb des Hauses das Geräusch vernahmen und Lichter sahn, sagte eine zur andern: "Wer mag das wohl seyn?" worauf alsbald eine männliche Stimme erwiederte: "das sollt ihr gleich sehen!" Auf der Stelle wurde mit einem Balken die Thür des Hauses eingestossen. Ein Räuber, mit Pistolen, einer Doppelflinte am Riemen, einer Axt und einem offnen Messer bewaffnet, begleitet von einem jungen Burschen, dessen Angesicht schwarz angestrichen war, und welcher die brennenden Kerzen trug, traten in das Schlafzimmer des B. Benedikt. Ein andrer kam in die Küche, um die Mägde zu verhindern, Hülfe zu rufen. Eine derselben war inzwischen schon,

---

*) S. ersten Theil, Kap. 21. S. 77.

nicht ohne Lebensgefahr entronnen, und hatte sich auf den Speicher geflüchtet, und schrie aus allen Kräften nach Hülfe. Einer der Räuber, welcher nebst andern vor dem Hause auf der Strasse stand, hörte dies Geschrey und rief nun mit fürchterlicher Stimme: "Ich gehöre zu dem Korps des Schinderhannes! und wer sich untersteht herbey zu kommen, oder auch nur aus Neugier ans Fenster tritt, der soll ohne Barmherzigkeit niedergeschossen werden!" — Ein Nachtwächter verlor sich zwar aus Amtspflicht in die Nähe des angegriffenen Hauses; aber noch ehe er wußte, was es gab, hatte ihn ein Gauner schon beym Kragen, und es verbot ihm derselbe, bey Verlust seines Lebens, die leiseste Bewegung zu machen.

Unterdessen hatten die Spitzbuben im Hause alles, was ihnen nehmenswerth schien, eingepackt. Während der Plünderung hatte einer der Räuber, als er seine Tabakspfeife anzünden wollte, ein Papier aus seiner Tasche gezogen, ein Stück davon abgerissen, und das andre auf den Boden fallen lassen. Darauf stand der Name des Ibner-Hofes, und derer, welche denselben bewohnten.

Nachdem das Verbrechen vollbracht war, zogen sich die Räuber durch das Dorf zurück, schossen mit Flinten und erhoben ein Freudengeschrey.

So war es meistens schon genug, allen Widerstand durch das einzige Wort zu lähmen: "Schinderhannes ist da!" — keiner wagte es mit dem Erschrecklichen anzubinden. Jeder sann dann nur auf eigne Sicherheit. Wie dort in Erbesbüdesheim, ergieng es auch bey dem von uns im ersten Theil der Geschichte nur kurz berührten Einbruch zu Staudernheim. *) Als hier die Räuber, den Schinderhannes an ihrer Spitze, mit brennenden Lichtern um Mitternacht in das Haus des dasigen Handelsmanns Seckel Löb eingedrungen waren, traten sie vor das Bett desselben, wo er an der Seite seines Sohnes schlief, und foderten sein Geld. Zitternd und bleich sprang er auf, und unter dem Vorwand das Geld zu holen, entkam er aus dem Hause, und weckte die Nachbarschaft. Sein Sohn, wagte es durchs Fenster zu entspringen; ob er gleich von den Räubern heftig geschlagen ward, gelang es ihm. Dreymal wurde er draussen

*) S. ersten Theil, Kap. 21.

von einem dort wachehaltenden Räuber aufgefangen; er errettete sich endlich, mit Zurücklassung seines Hemdes, an welchem ihn der Kerl festhielt. Dieser, da er den Gefangnen entschlüpft sah, schoß ihm nach, und traf ihm den Arm. Der Schuß, und das Geschrey eines nakten, blutenden Jünglings, der durch die Strassen lief, weckten das Dorf. Man sammelte sich. Der Maire des Orts, und mehrere Bauern wollten den Versuch wagen, die Bande zu zerstreuen. Zweymal ward nach dem Maire von Staudernheim mit der Flinte geschossen. Bückler, da der Lärmen ihm endlich zu laut ward, und der Raub ohnehin vollbracht war, befahl den Rückzug, der auch so eilig vollzogen wurde, daß einer seinen Stock, der andre eine Pistole in dem geplünderten Hause liegen ließ. — Die Bauern fiengen beym Anblick dieser Flucht an Muth zu fassen; sie sahen überdem, daß die Zahl der Spitzbuben nur sehr klein war. Sie eilten auf sie zu. Plötzlich standen die Räuber, und einer derselben donnerte ihnen entgegen: „Halt! zurück, der Schinderhannes ist da!" — Und sie standen gelähmt von Furcht und Grauen da, und sahen die Gauner mit ihrer Beute davongehn.

Wir wollen die Erzählung von den Greueln des Schinderhannes noch mit Anführung einiger erst späterhin durch Kläger und Zeugen ans Licht gekommenen Geschichten schliessen.

Es war im Januar 1798 (Anfang Pluviose. VI.) als zwischen eilf und zwölf Uhr in der Nacht ein Unbekannter an das Fenster des Martin Schmitt, dem die Ziegelhütte zwischen Spall und Archenschwanz gehörte, pochte, und bat, man solle ihm die Thür aufmachen; er komme von Kreuznach, und könne bey so strenger Kälte unmöglich auf der Landstrasse oder im Walde übernachten. Mitleidig öffnete Schmitts Frau dem Fremdling das Haus, und es drängten sich ihr im gleichen Augenblick vier mit Pistolen bewaffnete Kerls entgegen, welche andern, vor der Thür stehn gebliebnen befahlen, keine Seele aus dem Hause zu lassen. Diese Gäste nun waren Johannes Bückler, Peter Petri und dessen Sohn, Jakob Fink von Weiler, der alte Schnuck und Joh. Georg Reitenbach von Lauschied. — Die erschrockne Frau erhob ein Zettergeschrey; der Ziegler wollte zur Hülfe springen, aber die Gaudiebe wurden bald Meister dieser beyden Leute, mishandelten sie bis zum Blutvergiessen und zwangen sie, ihre Schränke, Kisten und Kasten aufzuschlies-

sen. In einem so abgelegnen Hause war nicht daran zu denken, Hülfe und Beystand herbeyzurufen. Die Räuber übereilten sich auch gar nicht, sondern sie nahmen mit aller Gemächlichkeit, was ihnen anstehen mogte, Weiszeug, Kleider, Zinn, Geld, Schweinefleisch u. dgl. m. Nachdem sie ihr Werk vollendet hatten, giengen sie in die Dicke des Waldes zurück, und theilten daselbst ihren Raub.

Gegen Ende des Monats April 1800 gieng der Metzger Matthias von Sobernheim, von einem jungen Menschen begleitet, auf den Birkenfelder Markt. Er hatte seinen grossen Hund bey sich, der vor ihm herlief. Schinderhannes hatte sich mit Karl Engers, Peter Dalheimer und Niklaus Wagner hinter einen Felsen gestellt, um die Reisenden zu erwarten. Sobald diese nahe waren, sprangen sie aus dem Hinterhalt hervor und brüllten: Halt! — Erschrocken stand der Metzger mit seinem Begleiter still: aber der treue Hund fiel sogleich den Karl Engers an, der ihm einen Flintenschuß gab. Der Hund achtete seiner Wunde nicht, fuhr fort seinen Herrn zu vertheidigen, bis ihn Bückler niederschoß.

Der Metzger, da ihm die Kerls das Geld abfoderten, reichte ihnen seinen Beutel hin, worinn ohngefähr vier bis sechs Gulden waren, und eben so sein Reisegefährte, der ihnen seine kleine Habschaft von etwa sechs und zwanzig Gulden gab. Schon wollten die Buschklepper damit abziehn, als einer von ihnen, es war der Engers, rief: " Seyd ihr nicht dumme Teufel? Könnt ihr denn auch glauben, daß der Metzger mit so wenigem Geld auf einen Markt geht?" Sie blieben wieder stehn, wiederholten die Untersuchung, und fanden wirklich beym Matthias noch an zweyhundert Gulden in verschiednen Münzsorten, welche er in einem unter seinem Hemde auf dem blossen Leib befindlichen ledernen Gurte getragen. Sie bemächtigten sich desselben, und liessen die geplünderten Reisenden, ohne sie weiter zu beunruhigen oder zu mishandeln, ihres Weges gehn — Bückler wollte freylich nachmahls vor dem peinlichen Gericht behaupten, auch er habe schon den ledernen Gurt, früher als Engers, bemerkt gehabt, aber sich mit dem begnügen wollen, was ihm der Metzger freywillig gereicht. Allein solche Genügsamkeit findet von solchem Helden wenig Glauben, der oft die Wandrer bis aufs Hemd zu plündern gewohnt war, wie unter andern einmal am Paßberg.

Nämlich im May 1801 kamen vier Juden vom Kreuznacher Viehmarkt zurück. Sie giengen auf dem Pfade zwischen der Nahe und dem Glan hin. Es mogte ohngefähr um sechs Uhr Abends seyn, als sie an den Fuß des Paßberges kamen, wo sie einen Menschen erblickten, der sich bückte, als wenn er Holz sammle. Kaum waren sie ihm näher gekommen, so erschienen seitwärts zwey Kerls, die mit den Flinten auf sie anschlugen, und riefen: gebts Geld her! — sie sahen sich nach Hülfe zu dem vermeinten Holzsammler um, dieser aber stand auf der andern Seite, hatte die Flinte ebenfalls gegen sie angelegt, und schrie aus gleichem Ton. So zwischen zwey Feuern hielten sie, vom Schrecken betäubt, still, und schickten sich an, den Spitzbuben die allfällige Baarschaft hervorzusuchen. Die Räuber aber überhoben sie aller Mühe, machten sich an sie heran, durchsuchten sie von oben bis unten, und nahmen einem unter ihnen den Hut vom Kopf, das schwarze seidne Halstuch, und zogen ihm endlich sogar den Rock aus. Diese Behandlung konnte allerdings den Wandrerern nicht gefallen. Einer von ihnen mogte auch wohl glimpflich gegenreden, aber er empfieng dafür einen so derben Streich mit dem Flintenkolben über den Kopf, daß er es für räthlicher hielt, still zu schweigen. — Jammernd und wehklagend kamen nun die Beraubten ins nächste Dorf; allein wer sollte ihnen helfen? die Strolche waren längst verschwunden, und wie man nachher vor dem Gericht erfuhr, waren es Schinderhannes, Niklaus Blum, und Peter-Henrichs-Hannadam gewesen.

Kerls, wie diese, durch so manches glückliche Abentheuer verwegen gemacht, waren bey ihren Straßenräubereyen auch weit davon entfernt, sich allenfalls durch die Nähe andrer Menschen schrecken zu lassen.

Als die Juden Löw Herz und Löw Nathan von Münsterappel, welche mit dem Metzger Jakob Schmitt vom Kreuznacher Viehmarkt kamen, durch den Bückler, Dalheimer und Pik auf der Landstrasse angefallen und ihrer Uhren und ihres Geldes beraubt wurden, geschah dies wirklich im Angesicht mehrerer damahls auf dem Felde arbeitender Ackersleute. Das machte aber den Gaunern so wenig Kummer, daß sie ihre Geschäfte deswegen nicht einmal beschleunigten, geschweige aufgaben. Sie kannten den feigen Geist des Volks zu gut. Löw Nathan wollte

nun zwar den Versuch wagen, den Beystand der Landleute anzuflehen, erhielt aber dafür einen Kolbenschlag über den Schädel, daß er sinnlos zur Erde stürzte, und doch rührte sich kein Bauer. Auch dem Metzger Schmitt hatte einer der Glücksjäger schon die Uhr abgenommen. Aber Hanns, bey dem sich diesen Tag sein Christenthum regte, befahl die Uhr auf der Stelle diesem Christen wieder einzuhändigen, und es geschah.

Es ist schon einmal erwähnt worden, daß Hanns Bückler bey seinen Räubereyen ungleich grausamer in dem spätern Verhör, in Gegenwart der Zeugen vor dem peinlichen Gericht erschien, als er sich selbst in seinen erstern, obgleich immer freymüthigen Geständnissen zeigte.

Dies war auch der Fall bey dem Strassenraub im Hohlweg bey der Neubrück, (dessen im ersten Theil S. 35 gedacht ist) wo er, mit mehrern seiner Bande dem Juden Löb von Bliesbrücken, der eigentlich Falk Joseph Samuel heißt, aufpaßte. Man weiß, daß die Karavane, welche aus zehn Personen, Juden und Christen, bestand, damahls von fünf mit langen Messern, Flinten und Pistolen bewaffneten Räubern angehalten wurde, daß zwey der Reisenden, die zu Pferde waren, umkehrten und davon sprengten; daß ihnen Benzel nachschoß. Wirklich fanden die Flüchtlinge nachher ihre Mäntel von den Kugeln durchlöchert, ohne selbst verwundet zu seyn. Zwey andre der Reisegesellschaft, die Gebrüder Peter und Konrad Mohr, so zu Fuß waren, wollten dem Beyspiel der Entronnenen folgen. Aber die Räuber setzten ihnen nach, holten sie ein und schlugen den Konrad mit einem Prügel so gewaltig über den Kopf, daß er sinnlos und mit Blut überströmt zur Erde hintaumelte. Er mußte nachmahls an seinen Wunden sechs Wochen lang das Krankenbett hüten. Peter Mohr wurde nicht glimpflicher behandelt. Auch er stürzte unter Schlägen zu Boden, worauf ihn die Räuber aussuchten, wiewohl sie nicht mehr, als 10 — 12 Batzen und ein Messer bey ihm für sich fanden. — Indem sich dieses zutrug, wurden die zurückgebliebnen von zwey Räubern bewacht; als die andern Gauner wieder dahin kamen, gieng auch bey ihnen die Untersuchung vor sich, bey welcher Mark Haas von Saargemünden so entsetzlich mishandelt wurde, daß er aus mehrern am Kopf erhaltnen Wunden heftig blutete. Es währte zwey Monate, ehe er wieder geheilt war.

Ein ziemlich beträchtlicher Diebstahl, welcher ohnweit Böckelheim im Jänner 1800 durch Hanns mit Gilchert, Engers, Stibiz, Seibert und Blum begangen wurde, kann hier in seinen nähern Umständen nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. *)

Die Bürger Rainach, Handelsmann zu Mainz, und Kanstadt, Arzt zu Bingen, waren in ihren Angelegenheiten nach Becherbach bey Kirn gereist, ohne daß ihnen unterwegs etwas übels begegnet wäre, wiewohl sie wußten, daß diese Gegenden nicht ganz geheuer waren.

Allein während ihres Aufenthalts in Becherbach hatten sich zwey sehr verdächtige Menschen in dem Wirthshause um den Augenblick ihrer Abreise erkundigt. Schinderhannes hatte schon auf dem Welcheroder Hofe von diesen Reisenden und ihrer schönen Habschaft, die ihn anlüstete, Wind bekommen. Er war ihnen also nahe.

Diese aber, da sie nach Kreuznach zurückkehren wollten, glaubten es sichrer, wenn sie eine bewaffnete Escorte mit sich nähmen. Sie stiegen also nicht eher in ihren Reisewagen, bis sie vier Mann gefunden hatten, welche wohlbewehrt, ihre Begleitung ausmachten bis auf Sobernheim, wo sie bey einem Freunde abtreten wollten.

Da sie hier angekommen waren, ward ihnen gerathen, die vier Bauern heimzuschicken. Ihr Freund versprach ihnen zwey Mann zur Begleitung bis Böckelheim mitzugeben, auf welche sie sich in allen Fällen verlassen könnten. Er setzte hinzu, daß eben diese Beiden den Räuber Schwarzpeter und dessen Bande kennten. Er hatte wenigstens bey dem einen derselben nicht unrecht. Die neuen Begleiter waren nämlich Valentin Dern, Pächter auf dem Marienpforter Hof, der immer ein Schlupfwinkel der Spitzbuben, und Niklaus Nau, sein Tochtermann, der ein alter Bekannter des schlechtesten Gesindels war. †) An Valentin Derns Stelle

*) Er r Theil, S. 32.

†) Man wird aus der Folge sehn, daß dieser letztere vor dem peinlichen Specialgericht in Mainz wieder in Freyheit gesetzt worden, weil er des Kaufs gestohlner Waaren nicht überführt werden konnte. Immer aber blieb dieser Mensch höchst verdächtig, und wird es schon durch sein Betragen in nerzählter Geschichte.

Stelle gieng nachher sein Sohn Ludwig, nebst Nau; und so reisten alle ab.

Die Witterung war äusserst feucht und neblicht. Der junge Dern stieg hinten auf den Wagen; Nau folgte eine Zeitlang zu Fuß, bis die Tiefe des Kothes ihm das Wandern erschwerte, und ebenfalls hinten aufstieg.

Da sie an eine beschwerliche Anhöhe kamen, war der Fuhrmann mit der neuen Last nicht zufrieden, schalt sie, wegen ihrer Trägheit, und nöthigte sie, zur Schonung seiner Pferde, abzusteigen. Dies thaten sie, entschlossen sich aber, seltsam genug, statt bis mit nach dem nahen Böckelheim zu gehen, wo sie ihre bedungene Belohnung hätten fodern können, nach dem Marienpforterhof umzukehren. Sie gaben nachher vor, der Wagen sey ihnen zu schnell gefahren (da doch den darinn sitzenden Reisenden alles an der Begleitung dieser Männer gelegen war) und der Weg sey ihnen zu schlecht gewesen.

Es dauerte nicht mehr lange, seit sie den Wagen verlassen hatten, man war nur noch eine Viertelstunde von Böckelheim, als fünf Kerls, von denen einer eine Pistole in die Luft schoß, hervorsprangen, den Wagen umzingelten, anhielten, und den Reisenden geboten auszusteigen.

Schinderhannes und ein andrer plünderten Wagen und Leute, und fanden an Silber, Uhren, Geld, Juweelen, Weiszeug und andern Effekten einen bedeutenden Raub. Das ward genommen, und man schied auseinander.

Siebentes Kapitel.

Anzeige und kurze Schilderung der neunzehn zum Tode verurtheilten Mitverbrecher des Schinderhannes.

1.

Christian Reinhard, oder der schwarze John genannt.

Ein brutaler entschlossener Kerl, dem das Gefühl seiner Muskelkraft Muth und Unternehmungsgeist [illegible]ab. Seine Physiognomie schon verkündete Galle und finste[illegible]nmuth. Im öffentlichen Verhör sprach er wenig; dies Wenige m[illegible] Grimm. Zuletzt

nahm er wieder alle seine Geständnisse zurück, und behauptete sogar, den Johannes Bückler nur in seinem ganzen Leben nie gekannt zu haben. Dennoch rettete ihn dieß nicht, wie er vermuthlich glaubte, vom Todesurtheil. Es ist derselbe, von welchem wir oben erzählten, wie er noch auf dem Schaffot Branntewein gefodert habe.

Er war von Berlin gebürtig, eines Soldaten Kind. Schon seit frühester Jugend verließ er mit seiner Mutter den Geburtsort, und folgte ihr auf allen Kreutz- und Queerzügen, die sie, vermöge der elenden Polizeyeinrichtungen, ungehindert durchs weite heilige römische Reich anstellen und vollziehen konnte, um als Gänglerinn, oder Krämerinn mit sogenannter kurzer Waare, die Märkte und die Häuser besuchen zu können, wo man auf wohlfeile Art zu Gelde gelangt. Doch schon in seinem achtzehnten Jahre ward er sein eigener Herr, indem er seine Mutter verließ, und von einem zum andern desertirend in die Dienste verschiedener Fürsten, als Soldat trat, endlich bald als Musikant, bald als Gängler ein vollkommener Vagabund ward, und die Zahl der Consorten des Johannes Bückler vermehrte.

Er war einer der Theilnehmer an den gewaltsamen Einbrüchen zu Merrheim, Laufersweiler, Waldgrehweiler und Neudorf, und anderer Verbrechen. — Sein Weib, eine Landstreicherinn, trieb sich mit ihm umher, ohne jedoch sein Schicksal unter der Guillotine zu erfahren.

2.

Friedrich Schmitt, der Sachs genannt.

Auch er, der seines frühern Gewerbs ein Bergmann von Annaberg gewesen, nachher Vagabund und Gehilfe des Schinderhannes geworden, hat sein Räuberleben mit dem Guillotinentod geendet, da er noch kaum 26 Jahre alt war.

Dieser Kerl hatte schon ehmals vor Gerichten gestanden und war unter andern auch schon einmal zur Zuchthausstrafe verdammt worden. Wie wenig aber unsere Zuchthäuser wirkliche Verbesserungshäuser sind, beweißt er. Weit entfernt, durch die überstandenen Strafen vor dem Verbrechen scheu geworden zu seyn, setzte er dieselben vielmehr nach seiner erfolgten Befreyung nur noch ärger fort, aber vorsichtiger, um den Obrigkeiten nicht allzuschnell wieder in die Hände zu fallen.

An Ergreifung eines ehrlichen Mittels zu seiner Unterhaltung dachte er nur gar nicht, sondern irrte, ohne einen ståten Wohnort zu haben, als ein gediegener Landstreicher umher. Schon in seinem frühern Arreste zu Trier hatte er den Plan entworfen, den Raub zu Södern zu begehen, welchen er nachmals auch blutig genug ausführen half.

Er låugnete alles, jeden Diebstahl, jeden Einbruch; und selbst, daß er bey seiner letzten Verhaftung noch in denjenigen Kleidern ertappt wurde, welche die Frucht eines Raubes auf der sogenannten Streitmühle gewesen, (siehe die Erzählung davon im folgenden Kapitel unter dem Namen Benedum) wo man ihn als einen der Räuber erkannt hatte, suchte er durch allerley Lügen zum ohnmächtigen Zeugen wider sich darzustellen. — Aber trotz seines beharrlichen Låugnens, und ungeachtet er keine seiner Aussagen widerrief, sprach das Tribunal gegen ihn, als überwiesen, das Wort: Tod.

3.

Jakob Porn, oder der Müller-Jakob.

Dieser Vagabund, von Beuren im Saardepartement gebürtig, und seines Handwerks eigentlich ein Müller, trug schon in seinem Gesicht die Züge tiefster Verworfenheit. Er wohnte ehmals zu Eisenbach, im Kanton Grumbach, desselben Departements. Da der Friedensrichter gegen ihn, wegen mehrerer Pferdediebståhle, deren er beschuldigt worden, den Verhaftsbefehl ausstellte, flüchtete er, und trieb von dieser Zeit an das Landstreicherwesen, ohne ein ehrliches Erwerbsmittel angeben zu können.

Bekannt ist uns dieser Bösewicht schon als einer der Urheber des Einbruchs zu Ulmet, und zu Södern. Auch war er mit von der saubern Gesellschaft, welche im Sonwald bey der Treberhanneshütte den Gensd'armen André anfielen, vom Pferde schossen, ausplünderten und selbst tödten wollten. Eben so gehörte er zu der Bande, welche mit dem Benedum die Streitmühle überfiel (siehe folg. Kap. Benedum.)

Allein auch er setzte die Richter durch seine oft sehr consequenten Aussagen, und durch sein beständiges Verlåugnen eines Antheiles an allen jenen Gräueln, in Verlegenheit; konnte auch niemals zum Geständniß gebracht werden, ungeachtet die Er-

klärungen all seiner Diebsgenossen, und anderer Zeugen lebhaft gegen ihn sprachen. So überwiesen, aber nicht eingestanden, ward auch über sein Leben der Stab gebrochen. Er hinterließ Weib und Kinder. Sein ältester Sohn, der schon sehr thätig an Räubereyen mitwirkte, ist in den Gefängnissen zu Mainz gestorben.

4.

Philipp Klein, genannt Husaren-Philipp.

Er war von Wickenrode gebürtig, und ehmals Feldschütz zu Dickesbach im Kanton Grumbach, Saardepartements, nachmals aber ein heimathsloser Landstreicher.

Schon einmal war dieser Kerl, wegen einfachen Diebstahls, zur einjährigen Thurmstrafe verurtheilt. Aber eine bloße Abstrafung des Verbrechers, ohne fernere Aufsicht und Bewachung desselben durch die Obrigkeiten, ohne Gelegenheitsgebung durch dieselben, daß ein Bestrafter sich durch ehrliche Mittel das Leben fristen könne, erreicht selten den Zweck, welchen die bürgerliche Gesellschaft von der Weisheit des Gesetzgebers und Richters erwartet. Wir werden noch mehrmals auf diesen wichtigen Satz hinweisen können in den kleinen Umrissen der Räuberbiographien, und nicht oft genug kann man sie wiederholen!

Kaum war der Husarenphilipp aus seinem Kerker zu Gend entlassen, wo er seine Strafe ausgestanden; so ward er neuerdings durch einen Streifzug als ein gefährlicher Vagabund aufgefangen.

Er war der Kuppler zwischen dem Schinderhannes und dessen Beyschläferinn Juliane Bläsius. — Auch war er einer in der zahlreichen Bande, welche vom Schinderhannes angeführt, erst in der Schmitthagenbacher Mühle (S. Theil 1. Kap. 10. S. 33.) den Unfug trieb, Geld und Kleidungsstücke raubte und die Fenster einschlug, und dann nach Otzweiler zog, wo sie den Bürger Peter Riegel ermordete. Erst späterhin ist bekannt worden, daß bey diesem Otzweiler Einbruch durch Schinderhannes und seine Gesellen mehr Grausamkeiten verübt worden sind, als Anfangs eingestanden waren.

Bey ihrem Einbruch in Otzweiler wollten sich die Spitzbuben, sobald sie zur Thür hereingekommen waren, (die man ihnen auf den Vorwand hin eröffnet hatte, daß sie abgeschickt worden

seyen, verdächtige Leute aufzusuchen) aller Einwohner des Hauses versichern. Peter Riegels Tochtermann suchte sich durch die Flucht zu retten; allein ausserhalb dem Hause ward derselbe von einigen der wachehaltenden Räuber eingeholt und so entsetzlich mißhandelt, daß er für todt liegen blieb. Er, sobald er von seiner Ohnmacht genas, schleppte sich furchtsam in der Nacht auf den Welchenroder Hof, von da er erst des andern Tags zurückkehrte.

Peter Riegels Ehefrau ward ebenfalls von den Räubern zerschlagen, und mit Pistolen und andern Mordwerkzeugen bedroht, um von ihr ein Geständniß zu erzwingen, wo das Geld vergraben liege? — Ihr Mann, der durchs Fenster entsprang, wurde mit einem Schuß zu Boden gestreckt und gab den Geist auf. — Eine Frauensperson, welche in der Nachbarschaft wohnte, und vom Lärmen aufgeschreckt ans Fenster getreten war, um zu sehen, was da vorgieng, bekam, sobald sie das Fenster öffnete, einen Schuß, davon sie auf der Brust leicht verwundet ward.

Bey allen diesen Abscheulichkeiten war auch der Husarenphilipp Mithelfer. Sein festes Läugnen rettete ihn nicht; er wurde zum Tode verurtheilt, und damit die menschliche Gesellschaft von einem seiner gefährlichsten Glieder befreyt.

5.
Johann Welsch.

Er war schon längst ein sehr verdächtiger Mensch, der weder sein Brod aus der Leinwebereÿ noch Biersiedlerey ehrlich genug und allein gewann. Wirklich saß er schon zu Birkenfeld im Verhaft, als die Verhöre des Schinderhannes ihn, als einen Ring der großen Räuberkette, bezeichneten. Ob er gleich, so wie seine meisten Kameraden, fortdauernd verneinte, an der traurigen Otzweiler Geschichte Antheil genommen zu haben, wurde er dennoch als durch die Aussage der Räuber, durch den Beweis seiner Gegenwart bey ihrem Rendezvous vor dem Begehen der That, und durch die bestimmte Anerkennung von einem Zeugen, als überwiesen zum Tode verurtheilt.

6.
Georg Friedrich Schulz.

Er ist aus der Geschichte von den Räubereyen des Schinderhannes bekannt genug, und der Abriß seines Vaganten- und Räu-

berlebens schon bestimmt genug (1. Th. S. 120.) angegeben worden. Ungeachtet er viele Verbrechen eingestand, die ihn als Räuber und Mörder des Todes würdig gemacht hätten, läugnete er doch, an dem Diebstahl und Meuchelmord zu Södern wirksam gewesen zu seyn. Allein die Aussagen mehrerer seiner Kameraden, welche, unabhängig von einander, einstimmig ihn zum Genossen jenes gräßlichen Verbrechens erklärt hatten, überführten ihn auch hier. — Er gieng sehr gefaßt zum Tode, und erhielt es, als eine von ihm erbetene Gnade, daß er der Hinrichtung aller seiner Gräuelsgefährten zuschauen durfte, bis die Reihe endlich auch ihn traf.

7.

Johann Adam Lahr.

Dieser Mensch, welcher immer zu Steinbockenheim als Taglöhner gelebt hatte, war eigentlich nur eines einzigen Verbrechens angeklagt worden, nämlich an dem Einbruch zu Staudernheim. (Th. 1. Kap. 21.) thätig gewesen zu seyn. Er läugnete dieß auch nicht; nannte es aber sein erstes und einziges Verbrechen, wofür ihn sein Gewissen schon hart genug bestraft habe, und behauptete, daß er es nie begangen haben würde, wenn er nicht in einem unseligen Zustand der Betrunkenheit zur Begleitung der Räuber hingerissen worden wäre. Inzwischen half ihm diese letzte Entschuldigung wenig, da er überführt war, mehrere Tage lang mit dem Raubgesindel umhergezogen zu seyn. — Ungeachtet er keines weitern Vergehens angeklagt worden war, ungeachtet bey diesem Einbruche kein Mord verübt wurde, mußte er dennoch dieselbe Strafe leiden, welche die größern Verbrecher erlitten — den Tod.

8.

Franz Brixius.

Er war der Sohn einer sehr schätzbaren, und seinetwillen beklagenswerthen Familie, welche er durch sein ruchloses Leben mit Gram und Schande überhäufte. Ob er gleich als Nationalförster zu Abtweiler im Kanton Meisenheim, Saardepartements, sein Brod auf eine redliche Weise hätte geniessen können, stand er doch nicht an, mit Räubergesindel im Einverständniß zu leben, und endlich gar Mitschuldiger desselben zu werden. —

Die Aussagen des Joh. Bückler, des Schulz und Lahr nannten ihn einstimmig als Auffoderer und Mitwirker am Staudernheimer Diebstahl. Er läugnete freylich, unter dem Vorgeben, er sey zur Zeit dieses Verbrechens auf dem sogenannten Hünerhof gewesen, die Richtigkeit der Anklage; allein vergebens.

Aber für die Verderbtheit seines Charakters bürgten noch manche andere Umstände. Als Schinderhannes im J. 1801 vier Juden, die vom Kreutznacher Markt kamen, zwischen Odernheim und Boos angefallen und beraubt, und bey dieser Gelegenheit, da sich einer der Juden zur Wehr setzen wollte, demselben mit dem Flintenkolben einen so heftigen Schlag auf den Kopf gegeben hatte, daß die Flinte davon zersprang und der Jude sinnlos zu dessen Füßen niederstürzte, gab Hanns die gestohlenen Waaren dem Joh. Leydecker zum Verkaufen, und beschenkte den Brixius mit einem seidenen Halstuch aus dem Raube. Brixius nahm nicht nur dieses Diebesgeschenk gern an, sondern legte dafür auch sogar nachmals zu Gunsten des Leydeckers, gegen welchen vor dem Friedensrichter Anklage und Untersuchung ergieng, ein vortheilhaftes Zeugniß ab.

Brixius schmeichelte sich, mit gelindem Urtheil zu entkommen. Beym Anhören der Todessentenz sank er ohnmächtig vor seinen Richtern hin, starb aber nachher mit ziemlicher Ergebung in sein Schicksal.

9.

Peter Hassinger.

Seine besondern Lebensumstände haben wir schon angegeben. (Th. 1. S. 116.) Es erhellte aus denselben, daß er, verarmt mit seiner Familie, und in der Hoffnung seinen Zustand verbessern zu können, den Einreden des Schinderhannes, an seinen Lasterthaten Theil zu nehmen, um so williger Gehör gab. — Nur zu oft schon ward Armuth die Verführerinn zu allen Verbrechen; um wie viel mehr mußte dieß zu einer Zeit Staat finden, wo die Kriegsverheerungen in einem eroberten Lande rechtlichen Erwerb erschwerten, und die Ungestraftheit des Lasters zu seiner Nachfolge Muth einflößte.

Er nahm thätigen Antheil an den Einbrüchen zu Waldgrehweiler, Obermoschel und Erbesbüdesheim. — Doch wichtigere Dienste leistete er den Spitzbuben noch mehr durch den Unter-

schlauf, den er ihren Personen und Waaren gab, als durch seinen persönlichen Beystand. So nahm er den Dieben die von Staudernheim gestohlenen Sachen, besonders die Kattune ab; eben so verheimlichte er die vom Diebstahl zu Södern hergekommene Beute.

Mit Recht starb er, zum Schrecken aller Diebeshehler und Diebesmäckler den schändlichen Tod des Verbrechers.

10.

Franz Mundo.

Dieser Landstreicher, den wir schon aus der (im ersten Thl. S. 116.) stehenden frühern Beschreibung kennen, war als ein verdächtiger Bursch schon eingezogen und ins Gefängniß zu Alzey gebracht worden, ehe man noch seine Verbindung mit Bücklers Bande kannte. Da er aber auch hier als einer der thätigern Diebeshelfer erschienen war, lieferte man ihn an die gerichtlichen Behörden von Mainz aus.

Am schwersten fielen ihm die Raubgeschichten zu Waldgrehweiler und Erbesbüdesheim zur Last. Er gestand auch ein, diese zwey Diebstähle mitbegangen zu haben, und fügte zu seiner Entschuldigung nichts hinzu, als daß er bey dem ersten betrunken gewesen, beym andern aber durch den Peter Hassinger verführt worden sey. Doch diese Entschuldigungen waren nicht zulässig. Seiner Thaten Lohn ward, wie der der andern — Tod.

11.

Philipp Weber.

Er war ein zu Lettweiler im Kanton Obermoschel, Departement vom Donnersberg, wohnhafter Maurer.

Längst schon war er in seiner Heimath ein Mensch von sehr übelm Ruf; schon immer lag der Verdacht auf ihm, daß er schon von seiner frühen Jugend an mehrere Diebstähle verübt, und unter der ehmaligen Regierung es nicht mehr habe wagen dürfen, in sein Geburtsland, (das Herzogthum Zweybrücken) zurückzukehren. Er benutzte nachher die Revolution und neue Organisation des Landes, sich wieder nach Lettweiler zu begeben. Aber weit entfernt, mit ehrbarem Wandel den übeln Ruf seiner Jugend vergessen zu machen, fieng er bald wieder sein Lasterwesen zu erneuern an, obgleich mit größerer Feinheit.

Angeklagt von mehrern Seiten und vielerley Diebstählen beschuldigt, ward endlich von dem gerichtlichen Polizeybeamten des Kantons eine Untersuchung gegen ihn angehoben, doch ohne Erfolg. Denn da es an zureichenden Beweisen fehlte, ward er durch ein Urtheil des Zuchtgerichtes vom Bezirk Kaiserslautern wieder frey gegeben.

Erst jezt schloß er mit den berüchtigten Dieben Kameradschaft, statt, mehrmals gewarnt von seinem guten Engel, sich jedes ehrlosen Erwerbes zu entschlagen. In vertrautester Verbindung mit Schinderhannes und dessen Gelichter, verheimlichte er nicht nur diese Räuber in seinem Hause, um sie den Verfolgungen der Gerechtigkeit zu entziehen, sondern leitete sie selbst zu Einbrüchen an, wie zu dem von Waldgrehweiler.

Als er gefänglich mit den übrigen der Bande eingezogen war, hoffte er durch standhaftes Abläugnen jeder Beschuldigung nochmals zu entkommen. Aber der Mund der Mitschuldigen und der Zeugen überführten ihn seiner Vergehungen, und er ward zum Tode geführt.

12.

Johann Korbmann.

Wenn man die traurige Anzahl derer übersieht, welche durch den Spruch der vergeltenden Gerechtigkeit den Gang zum Hochgericht machten, kann man sichs nicht verhehlen, daß mancher dieser Unglücklichen, dessen Vergehen ungleich geringer, als das vieler andern, mit denen er gleiche Strafe erdulden mußte, dessen moralische Schuld selbst sehr klein war, ein minder hartes Loos verdient zu haben scheint.

Mancher beklagenswerthe Bewohner abgelegener Meyerhöfe in jenen Gegenden nahm zur Zeit der Anarchie und Straflosigkeit wohl den gefürchteten Räuber auf, dessen Gesellen der lügenhafte Ruf auf die Zahl einiger hunderte setzte, und deren Rachsucht und Grausamkeit jedermann mit Schaudern nannte. Anfangs mogte solche Aufnahme der Verbrecher nur gezwungen und aus Angst geschehen; nachher hehlte man sie, theils noch aus Furcht, theils aus Hoffnung reichlicher Belohnung von den Räubern, deren Vergehen dem vorurtheilsvollen Pöbel minder groß zu seyn schien, da sie nur hauptsächlich die Juden verfolgten; theils auch in der Meynung, daß der Räuber, der am

lichten Tage mit Musik durch bewohnte Flecken zog, oder Nachts öffentlich mit Fackeln in großem Zuge zum Raube in die Ortschaften einzog, nicht leicht angreifbar schien. Nach und nach brachten Armuth, Beyspiel und die Straflosigkeit der Räuber manchen ehrlichen Mann dahin, dem lockenden Ansinnen der Verführung willigeres Ohr zu leihen, und wohl gar zu einer oder der andern Schandthat die Hand zu bieten.

Ein solcher war unter andern auch der Johann Korbmann, ein Taglöhner, welcher zu Tiefenthal bey einem gewissen Georg Wilhelm Weisheimer lebte. Er war ein armer Mensch, der aber weder in seinem Leben irgend eines Vergehens willen vor Gericht gestanden, noch sonst irgend bösen Leumund wider sich hatte. Eines Tags kam zu seinem Hausherrn Weisheimer der Porcellankrämer Franz Mundo, und beredete denselben zur Theilnahme an einem Diebstahl bey den Juden zu Waldgrehweiler. Weisheimer, um nicht allein zu seyn, machte sein Vorhaben dem Korbmann bekannt, sagte ihm, es seyen klemme Zeiten, es könne dort etwas verdient werden, es gienge ja nur gegen einen Juden; er solle also mitgehen u. dgl. Korbmann machte zwar allerley Bedenklichkeiten; aber sein Hausherr, mit dem er doch immer in guter Freundschaft leben wollte, und der ein weiteres Gewissen haben mogte, redete dem armen Taglöhner so lange zu, bis dieser endlich einwilligte. Beide machten sich also auf den Weg, wohin sie bestellt waren. Sie fanden neun andre Kerls, von denen sechs bewaffnet waren; unter ihnen stand auch Schinderhannes. Als sie Nachts ins Dorf gekommen waren, wurde Korbmann nur gebraucht, ausser dem Hause auf allfällige Bewegungen im Orte acht zu haben. Er nahm an dem Diebstahl weder unmittelbar Theil, noch empfieng er von der Beute auch nur den geringsten Antheil. — So kehrte er, betrogen in seinen Erwartungen, zurück; lebte wieder sein voriges, ruhiges Leben, bis er, als Mitschuldiger des Schinderhannes verhaftet, und vor Gericht gezogen wurde. Dieses nahm seine Entschuldigungsgründe nicht als zulänglich auf; unbiegsam war die Strenge des Gesetzes. Er empfieng mit dem Haupträuber die gleiche Strafe.

13.

Georg Wilhelm Weisheimer.

Er ist eben derjenige, dessen Name im Vorhergehenden gedacht wurde. Auch er, wiewohl es scheint, daß sein Sittlichkeitsgefühl nicht das strengste gewesen seyn mag, da Diebe es wagen durften, ihm Theilnahme an einem Diebstahl vorzuschlagen, hatte sich übrigens weder vor, noch nach der That zu Grehweiler eines Verbrechens zu Schulden kommen lassen. Er war, als er verführt ward, eben wegen Entrichtung seiner Steuern sehr im Gedränge, und die Hoffnung, durch ein Wagstück aus der Noth zu kommen, verleitete ihn zum Beystand der Gauner. Aber, als er mit ihnen zu dem Dorfe kam, erwachte sein Gewissen; er gieng nicht weiter, sondern blieb vor dem Orte stehn, unter dem Vorwand, daselbst Wache zu halten; erhielt auch von dem Raube gar keinen Antheil. Er ward nach den französischen Gesetzen des Todes schuldig gefunden.

14.

Johann Niklaus Müller.

Den Umriß vom Leben dieses neunzehnjährigen Bösewichts, der von seinem eignen Vater in die Dienste der Räuber gegeben war, haben wir schon (im 1 Thl. S. 118.) geliefert. Von Gaunern ins Leben gesetzt, von ihnen zu allen Lastern erzogen, kannte er die ehrliche Welt nur vom Hörensagen aus dem Munde der Strolchen, wenn sie sich ihrer frühern Zeiten erinnerten. Er wurde von den Räubern auch immer nur, als Domestik, behandelt, bekam Prügel nach Willkühr, und von der Beute nur immer ein Trinkgeld für sich. Er stahl daher nebenbey für sich auf eigne Rechnung, und war, als Pferdedieb, besonders glücklich. Er wurde wegen seiner vielen Verbrechen, die er eingestand, hingerichtet.

15.

Heinrich Blum, auch Wilhelm Reinhard genannt.

Dieser wilde Kerl, mit einer wahrhaften Räuberphysiognomie, Bruder des schwarzen John, war von Wesel in Westphalen gebürtig, und trieb seine Freybeutereyen mehr auf dem rechten, als linken Rheinufer. Im Pfälzischen wurde er endlich ertappt und von Lindenfels nach Mannheim geführt. Da

er zur Bande des Schinderhannes gehört hatte, wurde er von dem Präsident des Mainzer Tribunals beym Magistrat zu Mannheim reklamirt und von diesem ausgeliefert. Dieser Elende, welcher anfangs in den besondern Abhörungen seine Vergehen frey genug gestanden hatte, glaubte wahrscheinlich seinem Prozeß eine ganz neue Wendung geben zu können, wenn er im öffentlichen all seine Geständnisse zurück nehme, und sogar behaupten würde, den Schinderhannes nie gekannt zu haben. Er thats mit ziemlicher Frechheit; begleitete aber demungeachtet den Verläugneten zum Schaffot.

Hiemit verglichen im ersten Theil S. 108.

16.

Johannes Müller, der Alte, auch Müllerhanns und Boutla genannt.

Er war der Nestor der Räuber, der denselben seine eignen Söhne in die Lehre gab; ein phlegmatischer Trunkenbold und Brannteweinsäufer. Seine Lebensart ist schon im ersten Theil geschildert. Er gestand seine Verbrechen ein, und das Schaffot war sein gerechter Lohn.

17.

Franz Beyer, auch der scheele Franz geheissen.

Schon im ersten Theile wurde Seite 100. ein kurzer Abriß seines abscheulichen Lebens aufgestellt. Aus den Kerkern von Mannheim wurde er an die richterlichen Behörden von Mainz abgeliefert.

Er war, wie der vorhergehende, eigentlich Räuber von Profession, und hatte manchen Diebstahl und Einbruch begangen, ohne mit Bückler, oder dessen Bande in Verbindung zu handeln. So weiß man z. B. daß er es war, der in Begleitung seines Bruders Adam Beyer und eines andren Räubers, in Frankenthal das Waarenlager eines dasigen Handelsmannes, Namens Schmitt, bestohlen hat Er öffnete sich den Eingang durch Aushebung der Fensterscheiben, reichte den draussen gebliebnen die Waaren, welche in Zitz und Tüchern bestanden und zur ersten Verwahrung zwischen Worms und Bobernheim vergraben wurden. Späterhin schlug er sich zum Schinderhannes und ward Gefährte desselben auf seinen Raubzügen. Er

gestand seine Verbrechen, deren er überführt wurde, ein, und das Tribunal erkannte Todesstrafe.

18.

Joseph Klein, oder Krämer Antons Joseph genannt.

Dieser Vagabund, welcher nach der Gefangennahme Bücklers sich in Sicherheit zu bringen suchte, lief selbst der Obrigkeit in die Hände. Er wurde durch das Mainzische Amt Rüdesheim aufgefangen und den französischen Justizbehörden ausgeliefert.

Ungeachtet er seiner Theilnahme an dem Diebstahl zu Waldgrehweiler und beym Pächter Züricher zu Neudorf, wie auch daß er mit Bücklers Bande, mit Feuergewehren bewaffnet, im Lande herumgestrichen sey, in der Absicht zu stehlen, überführt war, läugnete er doch alles ab. Er behauptete, den Bückler erst da kennen gelernt zu haben, da ihm derselbe ein doppeltes 24 Livres Stück zum Verwechseln gegeben, und wofür er demselben die gewechselte Münze in einen nahgelegenen Wald gebracht habe. Dieses seye das Einzige, sagte er, was er mit Johannes Bückler zu verrichten gehabt habe. — Ihn aber traf, wie die andern, die Todessentenz.

19.

Christian Denig.

Von allen denen, welche auf den Spruch des Mainzer Tribunals hin, das Beil der Guillotine traf, war dieser Denig vielleicht der minder schuldigste. Wir lasen seinen Namen in der Geschichte des Schinderhannes bey Gelegenheit des Hottenbacher Diebstahls. (1. Th. S. 46.) — Dieser junge Mensch war in der That weder Räuber noch Dieb von Handwerk.

Als er noch bey dem Müller von Weyden als Mühljunge diente, kamen einige Kerls, theilten ihren Branntewein mit ihm, wovon berauscht er ihnen in einen nahen Wald, unter einem erlaubten Vorwand folgte. Während einer der Strolchen ins Dorf zurück gieng, Branntewein zu holen, beobachtete ihn der andre im Gehölz, der mit einer Pistole bewaffnet war. Man trank ihm wieder mit Branntewein zu, bis er kaum noch seiner Vernunft mächtig war. Dann giengs zum Einbruch nach Hottenbach. Man konnte ihn nicht anders gebrauchen, als daß man ihn auf einen Posten hinstellte. Hier aber, während die

andern das Haus des Juden plünderten, und alle Unmenschlichkeiten verübten, indem sie weder eines Kindes in der Wiege schonten, dem sie einen harten Schlag gaben, noch eines drey und siebenzigjährigen Greises, den sie bey der Kehle im Zimmer herumschleppten, schlief der berauschte Denig ein, und wachte erst zur Theilung des Raubes wieder auf. Ihm war nun dabey gar nicht wohl. Bey der baldigen Wiederherstellung seiner Vernunft und dem Gefühle seiner Gewissensbisse, vergrub er die gestohlnen Sachen in der Gegend von Weiden in ein Loch. Einer seiner guten Freunde, dem er dies Ereigniß anvertraute, rieth ihm aber, die Sachen nicht verderben zu lassen, da doch nun der Raub einmal geschehn sey. Beyde nahmen die Waaren wieder heraus, und verkauften sie an einen gewissen Jakob Orth von Kallenfels.

Denig hatte inzwischen keine Ruhe. Das Verbrechen kam an den Tag. Er floh. Als der Friedensrichter des Kantons Kirn beym Vater des Flüchtlings Haussuchung anstellen lies, fand man einen von ihm an den Vater geschriebnen Brief, woraus man sah, daß er sich im Amte Königstein befinde. Er wurde auf geschehene Reclamation hin ergriffen, und dem Specialgericht abgeliefert.

Soviel sich auch immer zu seiner Entschuldigung anführen lies, sprach doch das unbeugsame Gesetz die Strafe des Todes gegen ihn, wie gegen die größten Verbrecher, aus. Er war noch mehr, als Verführter, zu beklagen, denn zu verabscheuen.

Immer wird die Criminal-Gesetzgebung, auch unter der weisesten Verfassung mangelhaft bleiben. Eisern ist des Gesetzes Buchstabe, und der Richter gebunden. Während der verführte Denig, dem selbst Richter ihr Mitleiden nicht versagen konnten, für seinen Fehltritt in den schmachvollen Tod gieng, wurden grössere Bösewichter nur auf eine Reihe von Jahren hin in die Ketten verdammt, und mancher Taugenichts, wohl gar in Freyheit gesetzt, weil man für seine verübten Verbrechen nicht deutliche und zweifellose Beweise genug besaß.

Achtes Kapitel.

Räuber und Diebeshehler, welche zur Kettenstrafe verdammt worden sind.

Nach den französischen Gesetzen sind alle diejenigen, welche gestohlne Waaren kaufen, oder unterbringen, und doch wissen auf welche ungerechte Weise solche Waaren erworben sind, als Mitschuldige an dem begangnen Diebstahl angesehn. — Nach eben diesen Gesetzen werden alle diejenigen, welche zu mehrjähriger Kettenstrafe vom Gericht verurtheilt wurden, vorher sechs Stunden lang an den Pranger ausgestellt.

Dies war der Fall bey allen folgenden, deren in diesem Kapitel Erwähnung geschieht.

1.

Johannes Bückler, Vater.

Wiewohl er, nach den öftern Geständnissen seines Sohnes, diesen oft ermahnt haben mag, den Weg des Lasters zu verlassen, war er doch selbst nicht stark genug, jeder Versuchung zu widerstehn, und bey seiner Armuth gänzlich auf den Genuß mancher Vortheile Verzicht zu thun, die ihm der fürchterliche Ruf seines Sohnes verschaffte.

So ward er vor dem Gericht, seines Läugnens ungeachtet, überwiesen, hie und da mit dem Namen seines Sohnes von furchtsamen Juden Geld erpreßt zu haben. Auch ward es ihm dargethan, daß er eine von seinem Sohn auf einem Straßenraub erbeutete Uhr, wissentlich woher sie kam, von demselben angenommen hat. Da der Bestohlne sich an ihn wandte, ihm die Uhr wieder zu geben, läugnete er den Besitz derselben; als jener ihm aber drey Brabänder Thaler und eine Bouteille Wein dafür bot, nahm er das Geld, und gab die Uhr heraus.

Er ward zu zwey und zwanzigjähriger Kettenstrafe verdammt.

2.

Philipp Jakob Heydens, genannt Klärs-Philipp.

Er war einer der Mitschuldigen bey der Ermordung des Backenlos, deren wir im ersten Theil dieser Geschichte gedachten,

und welche durch die spätern Verhöre noch mehr aufgeklärt worden ist.

Dieser Backenklos oder Blackenklos, wie er auch genannt wird, hies eigentlich Niklas Rauschenberger, war ein Vagabund und berüchtigter Räuber. Er begab sich Ende Decembers 1797 zu einer gewissen Elisabeth Schäferin, welche zu Schneppenbach wohnte, und mit ihrer Tochter, als Landstreicherin noch bekannter unter dem Namen der Botsliese oder Großliese war. Von dieser und ihrer Tochter Mariane foderte er, daß sich letztere seinen viehischen Gelüsten überlassen und ihm folgen solle. Die Weiber widersetzten sich ihm. Er ward wüthend, raubte ihnen alle Kleider und verließ sie unter den fürchterlichsten Drohungen. Wenige Tage nachher kam Schinderhannes zur Botsliese nach Schneppenbach. Wir wissen, welche Rache er, nebst seinen Helfern, an dem Rauschenberger übte.

Heydens wurde, als einer der vorzüglichsten, angegeben, welche an der Ermordung des letztern Theil nahmen, konnte jedoch nicht überführt werden, demselben den tödlichen Streich beygebracht zu haben. Da nun das Verbrechen vor Einführung der neuen französischen Gesetze verübt worden, wurde er nach Ermessen der Richter, mit Anwendung der Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V zu sechs Jahr Kettenstrafe verurtheilt.

Nach wenigen Jahren also wird, wenn bis dahin keine verbesserte Polizey-Anstalten getroffen sind, dieser Vagabund und Mörder in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen. Er selbst gesteht, daß er keine Heimath habe; daß, wegen seiner Armuth ihn keine Gemeinde habe aufnehmen wollen; daß er also zum Betteln und Landstreicherleben durchaus gezwungen sey! — Nichts läßt sich gegen die Wahrheit dieses traurigen Bekenntnisses einwenden — aber sie fodert um so lauter alle Obrigkeiten auf Vorkehrungsmittel zu erfinden, solche Unglückliche — und wie groß ist nicht überall die Zahl derselben! — für die ruhigern Bewohner des Staats nicht nur unschädlich, sondern selbst nützlich zu machen.

3.

Peter Petry Sohn, genannt junger Schwarzpeter.

Er ist der Sohn des berüchtigten Mörders und Räubers Schwarzpeter. Seine Charakteristik hat schon der erste

Theil

Theil S. 25. geliefert. Ein junger Bösewicht, jetzt kaum zwanzig Jahr alt, sehr grausam, frech im Erfinden aller Lügen und in seinem Betragen vor dem Gericht, schon vertraut mit allen Lastern, allen Verbrechen, und wahrscheinlich ohne alle Besserung, lag ungeachtet seiner Jugend, schon oft in den Kerkern, fand eben so oft Gelegenheit, wieder frey zu werden, und zum Laster zurückzukehren.

Schon allein wegen des Diebstahls auf der Ziegelhütte würde er zum Tode verurtheilt worden seyn, wenn das Gericht nicht seine Jugend zur Zeit des Diebstahls, und die damalige Beschränkung seiner Freyheit durch die Gegenwart seines Vaters in Betrachtung gezogen hätte. Aus diesen Hinsichten wurde er mit Anwendung der Halsgerichtsordnung Karls V, die zur Zeit des begangenen Verbrechens noch in Anwendung war, mit einer, nach dem Ermessen der Richter auf fünfzehn Jahr gesetzten, Kettenstrafe belegt.

Als Mann von 35 Jahren wird dieser heimathslose, in Lastern jeder Gattung erzogne, mit allen Abscheulichkeiten verwandte Gauner wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren, wenn es ihm nicht, wie es schon mehrmahls geschah, gelingen sollte, schon früher Ketten und Kerker zu sprengen, um sein altes Leben zu beginnen.

4.

Jakob Benedum.

Dieser verwegne und grausame Räuber, eigentlich ein Müllerknecht seines Gewerbs, hat unter den Strolchen eine bedeutende Rolle gespielt und ward gleichzeitig vor mehrern Tribunalen angeklagt. Er war schon lange das Schrecken der Redlichen im Kanton Kussel, wo er furchtbarer, als Schinderhannes selbst gewesen.

Der öffentliche Ruf hat ihn nachher, als einen der Urheber aller in demselben Kantone und in jener Gegend vorgefallenen Räubereyen angegeben. Er führte eine umherschweifende Lebensart, und keinen andern Umgang, als mit Landstreichern, oder verdächtigem Gesindel von unbekannter Herkunft.

In einer solchen Gesellschaft ward er endlich mit zwey andern Kerln, Adam Hartmann und Valentin Dünhof, zu Denn-

weiler von der National-Gensdarmerie verhaftet. Man fand bey ihnen zwey Flinten, nebst zwey Pistolen, mit Kugeln geladen, einen Sack mit Kugeln und einen ledernen Pulversack. Sie verriethen, da sie sich gefangen sahen, daß noch drey andre ihres Gelichters in gleichem Dorfe seyen; und so wurden auch diese, nämlich die beyden Porne und der Friedrich Schmitt, genannt der Sachs, festgemacht, von denen nachher zwey guillotinirt wurden, und einer (Porn der Sohn) im Gefängniß gestorben ist.

Von den verschiednen Anklagen, welche gegen Benedum geführt worden sind, wollen wir nur zwey ausheben, deren der öffentliche Anklagsakt vorzüglich erwähnt.

Es liegt auf der Gemarkung von Alten-Glan im Kanton Kussel, Saardepartements, eine einsame Mühle, genannt die Streitmühle. Hier lebte der Müller Niklas Kraut mit seiner Familie.

Einst Nachts, da alles schon auf der Mühle im Schlummer lag, wurden die unbesorgten Schläfer durch einen fürchterlichen Lärmen erweckt. Eines der Hausfenster ward eingeschlagen, und die äussere Mühlthür mit einem Balken aufgestossen. Ehe noch der Müller von seiner Schlaftrunkenheit genas, standen schon vier Räuber in seinem Schlafzimmer, welches unverschlossen gewesen, und foderten ihm das Geld ab. Unter diesen Dieben war ein grosser Kerl mit einem schwarzen Gesicht, die andern waren mittlerer Grösse, und hatten ihre Gesichter in schwarzes Tuch verhüllt. Ihre Hüte hiengen auf beyden Seiten heruntergeschlagen; sie trugen Flinten, Pistolen und Prügel.

Als der Müller sich weigerte ihnen zu gehorchen, rissen sie ihn nebst seiner Frau aus dem Bette und mishandelten beyde mit Stössen und Schlägen so lange, bis die Frau, da die Räuber endlich mit Mord drohten, ein Schränkchen öffnete, und ihnen sechshundert und drey und neunzig Gulden als Beute überließ. Aber damit nicht zufrieden, nahmen die Diebe aus Zimmer und Küche alles, was ihnen gefiel, Betten, Uhren, Teller, Schüsseln, Mörser u. s. w.

Während der Plünderung entstand unter den verlarvten Spitzbuben selbst ein Streit. Einer derselben, welcher der kleinste zu seyn schien, bekam bey der Gelegenheit von seinem Kameraden einen so heftigen Streich, daß er zu Boden stürzte

und blutete. Doch der Handel war bald beseitigt; sie hatten keine Zeit zu verlieren. Als sie im untern Stock des Hauses nichts mehr fanden, giengen sie in den obern. Statt ihrer vier, waren im Hause nun sechs geworden. Sie schlugen die Thür ein, welche zum Zimmer des Müllers-Sohnes führte, traten mit brennenden Lichtern in ihren schwarzen Larven zu ihm, und hielten ihm drohend die Feuergewehre auf die Brust, wenn er nicht sogleich die Schränke öffnen werde. Zitternd wollte er gehorchen; aber sie, denen er zu langsam war, schlugen die Schränke ein, nahmen Flachs, Tuch, Kleider, Zinn, eine Flinte, eine Pistole und dergleichen mehr, während andre den erschrocknen Müllers-Sohn mit Schlägen und Stössen aufs äusserste trieben, noch mehr Geld herbey zu schaffen.

Endlich zogen sie sich zurück, und sagten zum Abschied zu dem Müllers-Sohn: „Jetzt wollen wir dem Niklaus Kraut den Kopf abschneiden!"

Doch sie machten ihre Drohung zum Glück nicht wahr, sondern flüchteten gegen Hufler und Langenbach, und verloren unterwegs einen Schuh, eine Berggräbers-Lampe, Zinn und andre gestohlne Sachen, auch zwey schwarze Lumpen, die ihnen statt der Larve gedient haben mogten.

Das Gericht nannte den Benedum als einen der Verlarveten. Schon manche Woche vorher, ehe die That vollzogen worden war, hatten Jak. Porn, der Bergmann Schmitt und Adam Hartmann den Entwurf dazu verabredet, den Schinderhannes zur Ausführung eingeladen, und ihm gesagt, daß auch Benedum von der Parthie seyn würde. Was aber stärker noch gegen diesen letztern sprach, war, daß man am Tage nachher seine Schuhe naß und kothig, ihn selbst aber an der Stirn verwundet gefunden. — Der Friedensrichter wollte ihn auf den Verdacht hin abhören. Benedum flüchtete sich aber mit Schwimmen und kehrte von der Zeit an nie öffentlich wieder in sein Haus zurück.

Zwischen Kussel und Didelkopf ohnweit Birkenfeld im Saardepartement wohnte bey seiner Mühle der Walkmüller Philipp Bitsch. Einst Nachts hörte dieser plötzlich seltsamen Lärmen vor seines Zimmers Thür. Er rief: „Werda?" die Antwort: „ouvrez la porte!" lies ihn vermuthen, es seyen betrunkne Franzosen, und er rief zum anderumahle: „qui

vive?" Statt der Antwort, fiel das in der Thür befindliche Fensterlein zusammen und zwey Flintenläufe ragten ihm durch die Oeffnung entgegen. — Bitsch ergriff sogleich sein eignes Gewehr, und sezte dasselbe keck mit der Mündung zwischen diese beyden. Doch in demselben Augenblick donnerte hinter ihm eine Stimme: „Nimm auf der Stelle deine Flinte hinweg, oder du bist des Todes!" da er sich so zwischen zwey Feuern erblickte, wich er der Gewalt.

Zwey Kerls, der eine hoher Gestalt, hagern, schwarzen Gesichts mit der Salzburger Aussprache, der andre eben der, welcher von dem Walkmüller vor Gericht nachmahls als der Gilchert, so dann zu Trier hingerichtet ward, anerkannt worden, traten nun zur Thür herein und foderten das Geld. Des Müllers Frau, da die Räuber immer wüthender wurden, reichte ihnen vier Brabänder-Thaler. Alle Schränke und Kisten mußten ihnen geöffnet werden. Sie nahmen Uhr, Kleider, Kaffe, Zucker; fanden selbst noch im durchsuchten Bette zwey Thaler, so von der Frau dahin versteckt waren; behaupteten, der Müller müsse noch Geld für den Tags vorher verkauften Gips haben, und giengen endlich hinauf in den ersten Stock. Sie fanden hier ein noch warmes Bette, worinn dennoch niemand lag. Nachdem alles durchstöbert war, kamen sie herab zum Müller, und wollten wissen, wer in dem leeren Bette gelegen sey. Der Müller, welcher nicht wußte, daß seine zwey noch jungen Töchter zum Fenster hinausgeflüchtet waren, um Hülfe zu suchen gegen die Diebe, glaubte sie seyen von den Räubern ermordet, wehklagte laut, und bat daß man ihn auf jenes Zimmer führe. Indem er hinauf wollte, zogen die Kerls Stricke, Faden und Lunten hervor, um ihn zu binden und zu brennen, damit er gestehe, wo sein Geld sey. Nur auf sein beständiges Jammern und feyerliches Versprechen hin, daß er Geld entlehnen, und es ihnen an jeden Ort, wo sie es fordern würden, bringen werde, standen sie von ihrem blutigen Vorhaben ab, und geboten ihm, nur dreyhundert Gulden zurecht zu legen, die sie selbst abholen würden.

So verliessen sie ihn.

Einer der Vertrauten des Benedum, der Karl Benzel, hatte noch vor seiner Hinrichtung den Benedum als einen der Ur-

heber dieses Diebstahls genannt, welcher übrigens durch manchen andern Umstand noch verdächtiger geworden war.

Inzwischen konnte gegen diesen Verbrecher kein hinreichender Beweis der Mitwirkung weder an dem Diebstahl auf der Streitmühle, noch an dem beym Walkmüller Bitsch aufgestellt werden vor dem Gericht, da Bücklers Aussagen sich blos auf Hörensagen gründeten, und die Bestohlnen ihn nicht erkannten. Er wurde aber überführt einesmahls mit Schinderhannes auf offner Landstraße geraubt zu haben, und von den Beraubten erkannt. Das Tribunal verurtheilte ihn deswegen zu zwey und zwanzigjähriger Kettenstrafe. — Da aber beym Tribunal zu Trier eine Anklage auf Tod gegen ihn liegt: so ist er dahin abgeführt worden, um diese Prozedur auszustehn.

5.

Lothar Baumann.

Dieser Gemeindsförster, einer der Vertrauten des Schinderhannes, dem er selbst eine Flinte verkauft hatte, von dem er auch Geschenke empfangen, ist, wie der Nationalförster Bririus gleicher Verbrechen angeklagt, und seines Läugnens ungeachtet durch gleiche Beweise überführt worden, nur daß er bey der That selbst, als der Staudernheimer Diebstahl vollzogen ward, sich entfernt hatte. Dieser Umstand war es, der ihm vor seinen Richtern das Leben rettete; sie erkannten ihm vier und zwanzigjährige Kettenstrafe zu.

6.

Peter Weber.

Aus den Geständnissen Bücklers und andrer Räuber erhellte seine Theilnahme an verschiedenen Verbrechen. So hatte er zur Vollziehung des Waldgrehweiler Diebstahls Waffen geliefert, und bey Obermoschel zum Rauben geholfen. Er läugnete alles. Erhielt Kettenstrafe auf vier und zwanzig Jahr.

7.

Heinrich Walter.

Er suchte seine Theilnahme an dem Obermoschler Diebstahl damit zu entschuldigen, daß er vorgab, gezwungen worden zu

seyn, mit gen Moschel zu gehn, wo man ihn an die Thür des bestohlnen Hauses gestellt, und einem andern Räuber befohlen habe, auf ihn zu feuern, so er nur die mindeste Bewegung zum Durchgehn machen würde. **Vier und zwanzig Jahre in den Eisen.**

8.

Leonhard Körper.

Er ist der aus der Geschichte des Schinderhannes bekannte Briefträger desselben, als man dem Pächter Zürcher in Neudorf Geld abpreßte. — Während man ihm den Prozeß machte, gelang es ihm, aus dem Gefängniß zu entwischen, wurde aber späterhin wieder eingefangen und zur **zehnjährigen Kettenstrafe** verurtheilt.

9.

Michael Isaak.

Ein Jude von Fürfeld, der um wohlfeil zu Waaren zu gelangen, den Schinderhannes selbst ersucht hatte, ihm die gestohlnen Waaren zu verkaufen, bey welcher Gelegenheit er den Räuber auch höflich mit Branntewein regalirte. Den Dieben mußte solch ein Mann immer äusserst willkommen seyn. Sie brachten ihm unter andern auch ihren Raub von Staudernheim, den er mit Freuden an sich zog. — Als aber seine Mäcklerey entdeckt ward, schwor er hoch und theuer, in seinem Leben mit keinem jenes unsaubern Gelichters in Verkehr gestanden zu seyn. Er wurde demungeachtet, als überwiesen dessen, was er nie eingestehen mogte, verdammt, **vier und zwanzig Jahre lang in Ketten** zu gehen.

10.

Karl Michel.

Es ist dieser Mensch, der als Ackersmann im Dorfe Hundsbach lebte, aus dem in diesem Theile vorkommenden Nachtrag von Anekdoten zur Geschichte der Räubereyen des Schinderhannes bekannt, wie er zwischen diesem und den Juden zu Hundsbach der Unterhändler war, um letztern Geld zu erpressen. Schon diese vertraulichen Verhältnisse mit dem Haupträuber

mußten den Michel als einen schlechten Kerl darstellen. Er spielte aber auch ausserdem noch öfters den Chargé d'Affaires der Räuber, wobey er ihnen die Vollziehung verschiedener Verbrechen vorbereitete, oder erleichterte. Das Gericht dictirte ihm inzwischen nur zehnjährige Kettenstrafe.

11.

Johannes Wagner.

Ein Taglöhner aus dem Dorfe Sonschied, der sich, wie er sagte, in der Trunkenheit, und zum Theil aus Armuth und Noth vom Bückler verführen ließ, an einem auf der Landstrasse verübten Diebstahl Theil zu nehmen. Er gestand dieß Verbrechen willig ein, als das einzige, so er jemals begangen. Das Tribunal strafte ihn mit zwey und zwanzigjähriger Kettenstrafe.

12. und 13.

Adam und Theodor Seibel.

Zwey geschäftige Diebeshelfer, welche, ungeachtet ihr Haus weder eine Gast- noch Schenkwirthschaft hatte, mehrern Vagabunden und verdächtigen Leuten Herberge gegeben, und besonders dienstfertig waren, die Räuber mit ihren gestohlenen Waaren über den Rhein zu setzen. Beyde sind auf acht Jahre in die Eisen verurtheilt.

14.

Schei Meyer.

Ein Jude von Lauschied, der mit den Räubern in vertrauten Verbindungen stand, ihnen Lebensmittel brachte, Geld wechselte, und gestohlene Sachen abkaufte. Sein Lohn sind vier und zwanzig Jahre Kettenstrafe.

15.

Jakob Orth.

Dieser zu Kallenfels wohnhafte Mensch war, wie der obige, mit dem Raubgesindel wohl an, konnte es auch nicht abläugnen, Waaren gekauft zu haben, von denen er wußte,

daß sie gestohlen seyen, und wurde daher, wie der obige, zu gleicher Strafe verfällt.

16.

Jakob Stein.

Wir kennen diesen Kerl schon aus dem Nachtrag zu der Geschichte der Schinderhannsischen Spitzbubenstreiche. Stein, von Weyden, war Hansens Briefträger zum Eisenhütten-Verwalter Stumm in Aspach. Schon einmal war er, als in dem Hottenbacher Diebstahl mitverflochten, gefänglich eingezogen, aber von der Jury in Trier wieder frey gesprochen. Zu Mainz entkam er dießmal nicht so glücklich, sondern büßt sein Boten-Amt mit zehn Jahren in den Ketten.

17.

Gustav Müller.

Er war einer der Vertrauten und Bewirther des Schinderhannes und seiner Bande zu Lettweiler; er soll sogar den Dieben, wenn sie nicht wußten, wo angreifen, auf die Sprünge geholfen haben. Dieß bestätigte die übereinstimmende Aussage der Räuber sowohl, als anderer Zeugen. Er läugnete aber, nicht nur an gar keinem Diebstahl Theil genommen, sondern sogar, den Schinderhannes jemals gesehen zu haben. Vier und zwanzig Jahre in Ketten.

Neuntes Kapitel.

Diejenigen, welche zum Zuchthaus oder Gefängniß verdammt wurden.

Nicht immer sprachen die Richter mit unerweichlicher Strenge. Allerdings nahmen sie auch auf mildernde Umstände Rücksicht, wo es ihnen vom Gesetz gestattet ward, und manche Person, welche vielleicht von ihrem innern Richter, der Stimme des Bewußtseyns, schwererer Strafen würdig geachtet ward, entkam hier glimpflich, oft mit geringer Busse, oft ohne alle Züchtigung.

1.
Julie Bläsius.

Die Beyschläferinn des Schinderhannes, von Baden-Weiherbach, Kanton Herrstein, des Saardepartements gebürtig, ist jezt ungefähr zwanzig Jahre alt. Ihres Gewerbes war sie eine Musikantinn; und gefiel ihre Kunst nicht immer, so gefiel sie durch eine sehr artige Gestalt. Ein Tanz machte sie mit dem Räuber bekannt, der sie nachher, statt ihrer Schwester Margarethe, wählte und entführte. Margarethe war minder glücklich als sie; denn während Julie im Freyen umherstrich, wurde Margrethe von der Gensd'armerie erwischt, und in Kaiserslautern auf zwey Jahre lang in den Thurm eingesperrt.

Mancherley schwere Beschuldigungen hafteten auf die Landstreicherinn, die mit dem Schinderhannes umherzog, vom Gewinn seines Raubes lebte, und seine Waaren auf dem rechten Rheinufer an Mann bringen half. Sie wurde sogar angeklagt, an manchem Einbruch thätigen Antheil genommen zu haben, und der Jude Isaak Sender behauptete selbst, sie beym Diebstahl in Weiherbach erkannt zu haben, wo sie, als Mann gekleidet und bewaffnet, mit andern Dieben in sein Haus gekommen seyn soll.

Herzhaft läugnete aber das Mädchen alles, so ihr zur Last gelegt worden, noch mehr kam ihr die Zärtlichkeit ihres Beyschläfers zu statten, welcher durch seine Beharrlichkeit sie von jeder Anklage frey zu machen suchte. Da sie nun nicht überwiesen werden konnte, an einem oder dem andern Diebstahl persönlichen Antheil gehabt zu haben, weil sie von keinem Zeugen ganz mit Gewißheit erkannt wurde, aber überzeugt ward, daß sie als Vagabundinn mit einem berüchtigten Räuber und Mörder umhergezogen sey, und vom Ertrag seiner Diebstähle mit ihm gelebt habe, jedoch durch ihre Jugend und eine sehr verzeihliche Leidenschaft dazu verführt worden, nahm man dieß für sie als Entschuldigung, und gab ihr zweyjährige Zuchthausstrafe.

2.
Anna Margrethe Landfried.

Ein schlechtes Weib von Lettweiler, welches aus dem Schrecken eine Speculation machte, den der Name des Schin-

derhannes allen Landleuten eingejagt hatte. Es benutzte die Furcht derselben, ihnen bald Lebensmittel, bald andere Sachen unter dem Vorwand abzupressen, daß Schinderhannes solche begehre. Von diesem Vergehen wurde die Elende vollkommen überführt; nicht so ganz, daß sie dem Räuber und seinen Kameraden wirklich Handleistungen zu allerley Verbrechen verrichtet habe. — Sie wurde dennoch nur zu **zweyjähriger Zuchtgefängnißstrafe** condemnirt.

8.

Karl Gabel.

Dieser Mensch, der ehmals ein Goldarbeiter war, wurde auf Verlangen des Schinderhannes vom alten Bückler aus Weitsroth nach einem benachbarten Walde berufen, um dort das in Ulmet gestohlene Silberzeug zu besichtigen und zu kaufen. Er kam, kaufte das Silber, und entlehnte noch eine Summe Geldes zur Bezahlung dieses Raubes. — Durch einen dritten Mann ließ er nachher den bestohlenen Ulmetern das Silber wieder anbieten, die aber erklärten, sie könnten es nicht sogleich einlösen, vielleicht aber nach einigen Monaten. Gabel, der gern zum Gelde kommen wollte, verkaufte das Geräth also an einen andern, nachdem er es unkenntlich gemacht und vorgegeben hatte, es sey das Eigenthum einer reformirten Prediger-Wittwe, welche desselben gern los seyn wolle. Er gab dem Käufer auf dessen Begehren sogar eine schriftliche Bescheinigung, daß er diese Waaren rechtmäßig in Händen habe, und für alles gut sey.

Gabel entschuldigte sich vor dem Gericht, daß ihn Zwang und Furcht zum Kauf gebracht, und er die Waaren wieder verkauft habe, um nicht sein Geld zu verlieren. Sein nachheriger guter Lebenswandel, der Schrecken, den Bücklers Drohungen ihm eingeflößt hatten, die Gewißheit, daß er nie ein Hehler von Handwerk war, bewogen das Gericht, mit Hinsicht auf diese Entschuldigungsgründe, ihn nur zu einer **fünfmonatlichen Gefängnißstrafe** zu verurtheilen.

4.

Joseph Boßmann.

Dieser Mensch, der von Helfersweiler, Korbmacher, Krämer und Musikant zugleich ist, hatte in einem Hause, wo Schinderhannes und andere einen Ball hielten, aufgespielt, und in der Betrunkenheit demselben mehrere gestohlene Waaren abgekauft. Was ihm aber vor dem Gericht zu einem gnädigen Urtheil half, war seine Bereitwilligkeit, den Beraubten alles Gestohlene, noch ehe die Justitz darum wußte, auf die erste Auffoderung hin, wieder zu erstatten. Es wurde sein Vergehen entschuldbar erklärt, und ihm zwey Jahre Zuchthausstrafe zuerkannt.

Zehntes Kapitel.

Verzeichniß derer, die in Freyheit gesetzt, oder Landes verwiesen wurden, oder im Gefängniß starben u. s. w.

Unter dieser Rubrik erscheinen nun freylich verschiedene Personen, welche ihre Freyheit aus ganz verschiedenen Gründen empfiengen. Manche waren vollkommen unschuldig erklärt, manche zwar höchst verdächtig, aber ohne ihrer schlechten Thaten gerichtlich überführt werden zu können; manche wurden nur fortgejagt, weil man wahrscheinlich, da ihre Schuld nicht allzugroß war, die Zuchthäuser und Gefängnisse nicht übervölkern wollte.

1.

Nikolaus Nau.

Der Pächter Nau auf dem Marienpforter Hofe war schon lange verdächtig wegen der Herberge, die er den Räubern bey sich gestattete, welche die Gegend unsicher machten. Als Schinderhannes nebst andern zu Heinzenberg Schweine gestohlen, sie auf den Steinerter Hof geschleppt, und daselbst mit einer Art todt geschlagen hatte, weil er sie lebendig nicht verheimlichen konnte, kaufte ihm der Pachter Nau das Fleisch von zwey

Schweinen ab. Er konnte indessen vor dem Richter nicht überwiesen werden, weder den Bückler als Räuber, noch das Fleisch als Frucht eines Raubes gekannt zu haben, und wurde daher in Freyheit gesetzt.

2.

Friedrich Kunz.

Dieß ist der eigentliche Name des Merrheimer Musikanten, der unter dem Namen Borwes Fritz in der Geschichte des Schinderhannes (Theil 1. S. 54.) bey Gelegenheit des gastfreyen Rentmeisters eine Rolle spielte. Nach seinem Geständniß hat er wirklich damals für die Räuber Wein geholt, und sie darauf nach Merrheim begleitet; konnte aber keines weitern Vergehens überführt werden, und erhielt dadurch seine Freyheit wieder.

3.

Leser Isaak, von Alten-Bamberg.

Er dankte seine gänzliche Freylassung zwey aufgeführten Zeugen, deren Aussagen bewiesen, daß dieser Jude den Bückler nicht als Räuber gekannt habe, und daß der in ihrer Gegenwart vor sich gegangene Kauf von Tüchern, die er dem Hans abnahm, auf eine ganz unverdächtige Weise geschehen sey.

4.

Margarethe Eberhard.

Das Weib des schwarzen Johns, eine Vagabundinn von Geburt. Sie kennt weder ihren Geburtsort, noch ihre Eltern; führte von Kindheit an ein unstätes Leben; setzte dasselbe mit ihrem Manne fort; konnte kein ehrliches Mittel zu ihrem Unterhalt angeben; ward aber, als eine fremde Landstreicherinn und Bettlerinn, zur Landesverweisung verurtheilt, weil sie behauptete, nicht gewußt zu haben, daß die von ihrem Manne zuweilen eingebrachten Waaren gestohlenes Gut seyen. — Sie setzt nun ihr Wesen in andern Ländern fort!

5.

Anna Maria Grein.

Eine Bettlerinn, gebürtig von Reitenau bey Miltenburg. Sie stammt von einer Vagabunden-Familie, ward das Weib des nun hingerichteten Georg Friedrich Schulz, zog mit ihm durchs Land, lebte mit ihm vom Erwerb seiner Diebereyen, und konnte durchaus nicht, wie sie beym Gericht vorgab, über die Lebensart ihres oft lange abwesenden, oft arretirten Mannes, in Ungewißheit seyn. Aber auch dieses Mensch ward als ein fremde Bettlerinn aus dem Lande gejagt!

6.

Conrad Grothe. (Siehe 1. Theil. S. 116.)

Er blieb zwar sehr verdächtig, den Räubern bey sich Aufenthalt gestattet zu haben, konnte aber nicht überwiesen werden, daß er den Bückler mit gestohlenen Waaren, wissentlich wen, und was er führe, transportirt habe. Er wurde also in Freyheit gesetzt.

7.

Peter Haas.

Er ist der Pächter der Nahefahrt bey Oberhausen, und aus der vorhergehenden Geschichte bekannt, wie die Räuber zuweilen bey ihm Herberg und Verborgenheit hatten. Er war nun zwar der Räuberhehlerey schuldig befunden, aber sein Entschuldigungsgrund, der durch die Aussagen des Schinderhannes selbst bestätigt wurde, daß ihn nämlich Furcht bewogen habe, den Dieben bey sich Einkehr zu gestatten, wurde doch angenommen, und er dem zu Folge in Freyheit gesetzt, als nicht überführt, freywillig den Räubern Schirm und Beystand geleistet zu haben.

8.

Adam Landfried.

Bruder der ins Zuchthaus gebrachten Weibsperson gleichen Namens (Kap. 8. Nro. 2.) Er wurde einmal vom Bückler gezwungen, ihm gestohlene Waaren tragen zu helfen, und

dafür von ihm mit einem Stück Kattun belohnt. Er ist frey-gelassen worden.

9.

Johann Georg Scherer.

Ein Viehhändler zu Kempfeld, der ziemlich begütert ist. Gegen ihn ergieng die Anklage, daß er sowohl bey Nacht, als bey Tage die Räuber in seinem Hause aufgenommen habe. Da sich einsmals diese in dem Walde bey Kempfeld versammelt hatten, und noch über die Wahl des Ortes unentschlossen gewesen, welcher in der nächsten Nacht die Bühne ihrer schwarzen Thaten werden sollte, schickten die Räuber einen von den ihrigen an den Scherer, um ihn zu berufen. Er kam, brachte dem Schinderhannes Branntewein, nahm ihn auf die Seite, und nannte ihm das Haus eines Juden in Laufersweiler, in welchem für sechs oder sieben auf dem letzten Markt verkaufte Rosse, noch viel Geld befindlich seyn müsse. Er erbot sich sogar, ihnen einen Theil der geraubten Waare abzukaufen. Mehrere Räuber gestanden unabhängig von einander, daß sie gar nicht auf den Juden in Laufersweiler gefallen seyn würden, wenn Scherer ihnen nicht die Plünderung desselben angerathen hätte.

Dieser Mann, der schon einmal wegen unerlaubter Pferdekäufe von der ehmaligen Justiz abgeurtheilt war, mußte durch die Wahrscheinlichkeit aller Umstände, welche die Anklage begleiteten, sehr verdächtig werden; die Unbehutsamkeit und die Uebereilungen seines von ihm gewählten Vertheidigers vor Gericht hätten den Verdacht noch vergrößern können. Allein da zwey Räuber schon im Anfange behaupteten, der Diebstahl von Laufersweiler sey auf dem rechten Rheinufer verabredet worden, da Johannes Bückler, der einzige bestimmte Zeuge gegen ihn, seine Aussagen zugleich mit den übrigen Räubern, so weit solche den Scherer betrafen, förmlich widerrief; so glaubte das Gericht, ihn als nicht vollständig überführt erklären zu müssen.

Der Präsident des Tribunals erklärte ihm bey der Ankündigung dieses Urtheils, durch welches er seine Freyheit wieder gewann, " daß der Wiederruf der Räuber wenigen oder gar keinen Einfluß auf das Urtheil des Gerichts gehabt habe, sondern daß er seine Freysprechung blos dem Grundsatz des Tri-

bunals zu danken hätte: nie ein Verdammungsurtheil auf die blosse Aussage eines Mitschuldigen zu bauen, wenn sie nicht durch andere Zeugen oder Thatsachen unterstützt sey." — „Sie sind," sagte der Präsident zu ihm: „der Strafe durch Mangel an hinreichendem Beweis entgangen. Ihr Gewissen mag Ihnen sagen, ob das Verbrechen nicht noch auf Ihnen lastet. Das Gericht hat den grossen Grundsatz befolgt, daß man im Zweifel einen Angeklagten lossprechen müsse. Es erkennt Sie nicht für gerechtfertigt, aber für nicht überwiesen!"

10.

Wittwe Seibel, geb. Cathr. Schneider.

Diese Seibelinn ist die Mutter der (im 7. Kap. unter Nro. 12 und 13) erwähnten und zur Kettenstrafe verdammten Seibel. — Sie ward der ihr angeschuldigten Vergehen nicht überführt, und daher freygelassen.

11.

Heinrich Philippi.

Allerdings ist es dem Menschenfreunde ein Vergnügen, eine gerettete Unschuld zu sehen. — Hein..ch Philippi, von Otzweiler, der Sohn eines Hofners, des schwärzesten Verbrechens, so er aus fehlgeschlagener Liebe und Rachsucht begangen haben sollte, beschuldigt, und förmlich angeklagt (siehe den ersten Theil S. 32, wo die Erzählung auch vollkommen mit dem öffentlichen Anklageakt übereinstimmt), nahe daran, das Opfer der Bosheit unter der Guillotine zu werden, erscheint im reinsten Glanz der Unschuld und vollkommen gerechtfertigt. Wir mögen hier nicht das schon an seinem Ort von ihm erzählte, wiederholen; nur soviel sagen wir zur öffentlichen Rettung der Ehre seines Namens, der unglücklich genug war, in den abscheulichen Prozessen des Schinderhannes umständlich zu figuriren; daß es sich aufs vollständigste erwies, daß nicht er, der Heinrich Philippi, sondern sein Bruder mit der Tochter des Peter Riegel Umgang gehabt, daß auch dieser Bruder doch nichts weniger, als in einer rachsüchtigen Absicht von dem Reichthum des alten Riegel

gesprochen und damit auf eine sehr unschuldige Art Anlaß zum Ueberfall desselben gegeben habe. Noch mehr! Der Sohn des Ermordeten erklärte sogar, daß Heinrich Philippi der Lärmenmacher und Verfolger der Räuber beym Einbruch gewesen sey, und daß man ihm hauptsächlich ihre Verjagung vor gänzlich vollbrachtem Mord zu danken habe.

So wars am Ende vielleicht nur Werk einer satanischen Rache der Räuber gegen Philippi, wenn sie ihn mit seinem Bruder bald verwechselten, bald mit vieler Umständlichkeit die schändlichsten Beschuldigungen aufbürdeten. Philippi genießt des besten Rufes überall; und das Gericht entließ ihn, als vollkommen gerechtfertigt.

12 und 13.

Andreas Lüttger, von Lippshausen, und Joh. Caspar von Lippshausen.

Beyde sind der gegen sie angeregten Beschuldigung, als Diebeshehler und Käufer gestohlener Waare, für nicht überwiesen erklärt.

14.

Johann Friedrich Eisenhuth, genannt Hannfried von Wildenburg.

Derjenige, in dessen Gesellschaft Schinderhannes mit einem kleinen Diebstahl in die Welt hineinstürzte, sich selbst überlassen, sein erster Diebsgenoß, sein Jugendfreund, war dieser Eisenhuth.

Beyde hatten sich bald nach dem ersten Versuch in der Räuberey getrennt. Hanns taumelte dahin ins wüste Gräuelleben, stumpfte durch schändliches Gewöhnen seinen edlern Sinn, den ihm Natur wie jedem gab, so gänzlich ab, daß er zuletzt, wenn Furcht vor dem schaudervollen Schluß seiner Laufbahn ihm den Wunsch nach Ehrlichkeit zuweilen aufdrang, er nicht mehr Kraft genug hatte, ihn zu erfüllen. — Hannfried wählte hingegen eine andere Strasse. Er war, als sie beyde den Wirth betrogen hatten, ein Knabe von zehn Jahren; bey jenem von ihnen unternommenen Pferdediebstahl konnte Hannfried nur vor der Stallthür Schildwache halten. — Seitdem sich Hans von ihm getrennt, hatte er sein Brod auf redlichere

Weise verdienen gelernt; niemand klagte gegen ihn; er empfieng das Zeugniß guter Aufführung, und Strafe genug war es für ihn, daß er für das in zarter Kindheit begangene Verbrechen, in seinem achtzehnten Jahre noch sechszehn Monate den Kerker bewohnen mußte. Man ließ ihn frey.

15.

Franz Stein.

Als Bückler einst mit seinen Kameraden vier schöne Rosse gestohlen hatte, und in die Gegend von Lindenschied kam, trugen die ermüdeten Diebe diesem Franz Stein auf, die Pferde zu hüten, indem sie hinzusetzten: sie wollten schlafen, und zu einer neuen auf die folgende Nacht festgesetzten Unternehmung Kräfte sammeln. — Die Hüter empfiengen von den Räubern zur Belohnung einen Thaler. — So behauptete Bückler wenigstens dem Stein ins Angesicht. Letzterer aber konnte nicht ganz überführt werden, und erhielt seine Freyheit.

16.

Peter Schneider.

Es ist dieser Ackersmann zu Langweiler im Kanton Grumbach des Saardepartements derjenige, welcher vor dem Friedensrichter als ehrlicher Mann gegolten, während die Räuber sich nach dem Offenbacher Diebstahl bey ihm versteckt und in seinem Stroh ihre Waaren gesichert hatten. (Siehe 1 Thl. S. 48.) Die Räuber stimmten bey ihren Verhören in der Erzählung dieser Anekdote ziemlich überein; was die Wahrscheinlichkeit ihrer Aussage erhöhte, war ein günstiges Zeugniß, welches eben dieser Schneider für den Räuber Gilchert, einen der Urheber erwähnten Diebstahls, abgelegt hatte. Demungeachtet konnte der Beschuldigte seiner Hehlerey nicht überwiesen werden, und ward losgelassen.

17.

Peter Grünewald, auch Allenbachers Peter genannt.

Im Frühjahr 1802 kamen zur Stunde der Mitternacht zwey unbekannte Kerls auf die Altheckenmühle bey Löhlbach,

während andere aussen vor der Thür blieben. Die Eingetretenen zeigten sich sogleich als Räuber, ängstigten die Bewohner der Mühle aufs heftigste, nahmen ihnen Schinken, geräuchertes Fleisch und Branntewein, welches sie auch alsbald unter denjenigen austheilten, welche vor der Mühle Wache hielten, liessen sich des Müllers ganze Baarschaft geben, die ungefähr in zehn bis fünfzehn Gulden bestand, und es mußte ihnen, unter Bedrohung, daß man die Mühle in einen Aschenhaufen verwandeln würde, feyerlich versprochen werden, daß ihnen der Müller des andern Tags noch dreyhundert Gulden auf die Mühle seines Schwagers bringen solle.

Der Müller, da er die Summe nicht so bald aufbringen konnte, und fürchten mußte, daß am Abend seine Mühle in Rauch und Flammen aufgehen werde, eilte zu seinem Schwager, wohin auch wirklich einer der Räuber die Dreistigkeit hatte zu kommen, und ihm noch eine Summe von eilf Gulden auszupressen.

Peter Grünewald war beschuldigt, Theilhaber dieses nächtlichen Einbruchs gewesen zu seyn. Er konnte aber nicht überführt werden.

Dagegen wars gewiß, daß er einst dem Bückler, welcher den Tag über bey ihm in der Scheure zu bleiben wünschte, angeboten hatte, ihn in ein anderes Haus zu führen, weil es in der Scheure für ihn wegen Nachstellungen der Polizey nicht sicher sey. Bückler aber hatte, sobald er von Rüstungen der Polizey hörte, nicht gut gefunden, länger zu verweilen.

Grünewald gestand alles ein, doch mit der alles verändernden Beyfügung: Ich sowohl, als andere Einwohner von Hundsbach hatten uns dem Präfekt zu Birkenfeld verbindlich gemacht, den Bückler todt oder lebendig zu liefern. Ich wollte ihn daher in ein anderes Haus führen, um seiner desto sicherer habhaft zu werden.

Man konnte ihm gegen die Richtigkeit dieses Vorgebens nichts aufstellen, und er ward, als nicht überführt, entlassen.

18.
Jakob Müller, von Lettweiler.

Bey jeder Anwesenheit des Schinderhannes und seiner Gesellen in Lettweiler war Jakob Müllers Haus ihr gewöhn-

licher und sicherer Aufenthalt. In diesem Hause hielten die Räuber, wie sie selbst aussagten, ihren großen Rath; und Jakob Müller war es, der ihnen mit mancher Anleitung aushalf, wenn sie nirgends Beute zu machen wußten.

Da aber alle diese Beschuldigungen gegen den aus Schinderhannsens Geschichte bekannten Menschen nur von Angeklagten gemacht, und durchaus von keinen andern Umständen und Zeugen bewiesen werden konnten; gab ihm endlich das Gericht die Freyheit wieder, wiewohl er unter allen Losgelassenen einer der Verdächtigsten blieb.

19.
Balthasar Lukas, von Lippshausen.

Er war wegen seiner Bekanntschaft mit Schinderhannes sehr verdächtig, auch schon einmal, da man ihm nachstellte, geflüchtet. Er aber sagte: daß er nicht die Nachstellungen der Polizey, sondern die des Joh. Bückler zu fürchten gehabt hätte, dem er einmal bey einem Zank einen Schuß in den Arm gegeben.

Es ließ sich gegen diesen sehr verdächtigen Kerl kein hellerer Beweis der Schuld aufbringen; in Mainz empfieng er die Freyheit; aber in gleicher Zeit reklamirte ihn das Tribunal zu Coblenz wegen eines Pferdediebstahls.

20 und 21.
Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen und Thomas Winkel von Hundsheim.

Diese Leute, angeklagt als Hehler und Käufer gestohlener Waare vom Birkenfelder Diebstahl (Th. 1. S. 17.) wurden ebenfalls, als nicht überwiesen, in Freyheit gesetzt.

22.
Ludwig Rech.

Ein Ackersmann auf dem Kallenfelserhofe gestand vor Gerichte es willig ein, daß in seinem Hause gestohlene Waaren verheimlicht, verkauft, vertauscht wurden, und das alles nicht ohne sein Vorwissen. — Aber er setzte hinzu, wenn er sich, da die Obrigkeit ohne Gewalt und Kraft gewesen dem Räuberunfug überall und gleichzeitig ein Ende zu machen, dem

Verlangen der Räuber nicht unterworfen hätte, er für sein einsames abgelegenes Haus, ja für sich selbst von dem grausamen Gesindel alles zu befürchten gehabt hätte. Und daß nur Furcht ihn hätte bewegen können, den Räubern ein Unterkommen bey sich zu gestatten, beweise der Räuber eigenes Geständniß, und daß er einen von ihnen und für denselben gebrauchten Schneider habe acht Tage lang ernähren müssen, ohne nur dafür die geringste Entschädigung erhalten zu haben. — Rech wurde als vollkommen gerechtfertigt frey gelassen.

Noch haben wir nur kürzlich zum Schlusse dieser Liste die Namen derjenigen Verbrecher anzugeben, welche während der Prozedur starben; es sind:

1. Johannes Müller, Sohn des alten Müllerhannes, (siehe 1. Thl. Seite 118.) Er starb im Hospital zu Mainz.

2. Theodor Müller; (siehe 1. Thl. S. 118.) starb im Kerker zu Mainz.

3. Johannes Porn; (siehe 1. Thl. S. 119.) starb im Gefängniß zu Mainz.

4. Heinrich Rupp, der Müller auf der Ibner-Mühle, ward beschuldigt, den Räubern einmal eine Pistole geliehen, und ein Stück Kattun abgekauft zu haben; starb im Gefängniß zu Mainz.

Endlich gehört in diesen Nachtrag noch

1. Nikolaus Eckhard. (1. Thl. S. 116.) Er hat im Gefängniß den Verstand verloren; konnte daher nicht in die öffentliche Sitzung gebracht werden.

Eilftes Kapitel.

Nutzanwendung, oder von den gemeinsten und wichtigsten Fehlern obrigkeitlicher Behörden welche Diebstahl, Strassenraub und Mord in vielen Gegenden begünstigen.

Wenn wir das Schicksal aller Einzelnen, welche in der Räubergeschichte eine größere oder kleinere Rolle spielten, mit

einiger Umständlichkeit angaben; so glaubten wir dazu aus zweyerley Ursachen verpflichtet zu seyn. Theils lernte mancher Leser daraus, wie früher oder später der vergeltende Arm der Vorsehung jedes Verbrechen gegen die Menschheit endlich an den Tag zieht und der Strafe überliefert; theils lernten manche andere eben aus jener Umständlichkeit, die oft verborgnern, kleinern, wenn gleich nicht minder wichtigen Ursachen kennen, welche dazu dienten, Räubereyen ausgedehnter zu machen, oder sie zu zerstören.

Gewöhnlich, wenn ein Verbrecher den Gränzstein seiner abscheulichen Laufbahn berührt, und das gaffende Volk zu tausenden das Schaffot umringt, um den Elenden das Leben auf eine schauervolle Weise verlieren zu sehen, pflegt ein Geistlicher noch die traurige Bühne zu betreten, auf den bleichen Sünder in seiner Todesangst hinzudeuten, und sein Sterben lehrreich zu machen für leichtsinnige Söhne und Töchter, oder nachläßige, pflichtvergessene Eltern. Er zeigt gewöhnlich, wie bald Müßiggang, bald Näscherey, bald Sucht zur Lüge, bald Rachbegier zu kleinen Fehlern leiteten; wie diese die Quellen größeren Verderbens wurden, und wie die Wellen endlich, wenn der arme Mensch sich einmal in den trüben Strom des Lasters gestürzt hatte, unaufhaltsam den Sünder, der bald zu kraftlos zum Widerstande wird, dem Untergange entgegenreißen. So heilsam hin und wieder eine solche Nutzanwendung, oder so vergeblich sie noch öfters für das spektakellustige Publikum seyn mag, welches zufrieden, etwas gesehn zu haben, nach den erbaulichen Sermonen nicht weiter zu hören verlangt, können wir uns doch nicht enthalten, auch eine Nutzanwendung hier am Schluß der blutigen Geschichte aufzustellen. — Unsere Rede geht aber weder an Jünglinge noch Eltern, sondern an diejenigen, welche durch Geburt, oder freye Wahl ihrer Mitbürger in obrigkeitliche Aemter stiegen, und durch Unwissenheit, oder Nachläßigkeit die meiste Ursach sind, daß die Hochgerichte noch immer mit den Leichnamen unglückseliger Mitmenschen bedeckt, daß Betrug und Diebstahl zum Nachtheil der ehrlichen Einwohner des Landes begünstigt, und Mordthaten in mancher Gegend noch immer nicht viel seltner werden als sonst.

Hier ists der Ort, noch ein kurzes Wort von diesem für die öffentliche Wohlfahrt so wichtigen Gegenstand zu reden, und aus der vorhergehenden Räuber- und Mörderhistorie belehrende Folgen zu ziehen, welche die oft zu wenig beachteten Quellen des öffentlichen Uebels entnebeln.

Zu den wichtigsten Fehlern, welche von den Obrigkeiten begangen werden, und wodurch sie selbst Mitschuldige an unzähligen in ihren und fremden Landen gegen die Sicherheit des Eigenthums und der Personen verübter Verbrechen werden, sind besonders; daß man selten vollständigere Bevölkerungslisten hält, als etwa nothwendig sind, um die in Kriegszeiten erforderliche Mannschaft, oder den aus neuern Auflagen zu beziehenden Gewinn berechnen zu können; — daß man sich begnügt von Reisenden aller Art Päße zu fodern, oder ihnen solche gegen Entrichtung der Gebühren zu ertheilen; — daß man ein übriges gethan zu haben glaubt, wenn man an den Thoren der Städte, oder auf Promenaden durch Anschlagszettel alles Betteln verbietet, bey schwerer Strafe, oder den Bettlern untersagt, alle Nebenwege, ausser der grossen Landstrasse zu betreten; — daß man sich einbildet, das Land in volle Sicherheit gesetzt zu haben, wenn man von Zeit zu Zeit Streifzüge gegen die umherstreichenden Vagabunden veranstaltet, und sie über die Gränzen in andrer Herrn Länder jagt, oder auch wohl hie und da in einer grossen Stadt ein öffentliches Arbeitshaus angelegt hat; — daß man die Verbrecher hinlänglich von allen fernern Versuchen, die gemeine Sicherheit zu stöhren, abgeschreckt zu haben meint, wenn man sie mit Gefängniß und Zuchthaus und Pranger abstraft, oder die öffentlichen Hinrichtungen so feyerlich-furchtbar, als möglich macht, auch wohl die Leichname und Gerippe der Hingerichteten jahrelang wie Vogelscheuchen an Galgen und Rädern neben den Landstrassen zur Schau aushängt.

Aber alle diese Mittel, die Erfahrung lehrt es, sind nur allzu unzulänglich, um die Verbrechen zu vermindern, und die Ruhe guter Bürger vor Bösewichten zu schirmen. Ja, was noch übler ist, wir finden der kleinern und grössern Staaten noch manche, wo selbst diese armseligen Mittel, sey es aus Nachläßigkeit, oder übelverstandner Oekonomie nicht einmahl angewendet werden.

Wir wollen aber das Fehlerhafte jener Einrichtungen näher betrachten.

Zwölftes Kapitel.

Obrigkeiten bevölkern das Land mit Verbrechern durch die nachläßigte Besorgung der Bevölkerungslisten.

Es giebt noch Länder in dem policirten Europa, wo man bisher gar nicht bemüht gewesen ist, die Volkszahl kennen zu lernen. Man fand, das Regieren und Leben gehe vor sich, ohne alle die Mühe, und sie sey etwa für grosse, weitläuftige Staaten von Nutzen, aber in kleinen Ländern sehr überflüßig. Aber man hat auch gefunden, daß die meisten groben Verbrecher immer aus den kleinern Staaten herstammten, und von hier aus die grössern Reiche beunruhigten. Man darf nur die vorhandnen Jaunerlisten durchgehn, um sich zu überzeugen, daß das meiste Gesindel aus den schwäbischen, fränkischen, baierschen, schweizerschen Gegenden, aus dem Breisgau und den unter unzählige Herrschaften vertheilten Ländereyen an den Rheinufern stamme.

An andern Orten, wo von Zeit zu Zeit Volksberechnungen vorgenommen wurden, geschah es weniger, um die Sicherheits-Polizey zu verbessern, als vielmehr Finanzspekulationen zu gründen. Man macht noch jetzt diese Berechnungen meistens aus den jährlichen Todtenregistern. Indem man weiß, wieviel jährlich ohngefähr von einer Anzahl lebender Menschen zu sterben pflegen, wird aus dem Verzeichniß der Todten ein allgemeiner Ueberschlag von denen gefolgert, die im Lande leben. Um diese Berechnung noch vollständiger und zuverläßiger zu machen, werden mit diesen Todtenregistern noch die Verzeichnisse der Gebornen und Copulirten verknüpft.

Allein diese Art der Bevölkerungstabellen mußte nothwendig immer höchst mangelhaft ausfallen, auch wenn die Beamten überall mit der genauesten Sorgfalt dabey zu Werke giengen. — Theils ist man überhaupt noch nicht übereinstimmender Mei-

nung, wieviel man auf eine Zahl von jährlicher Todten Lebende rechnen dürfe, theils ist die Sterblichkeit in Stadt und Land, in einzelnen Provinzen, in einzelnen Dorfschaften sogar, durch Klima, Lebensart, Beschäftigungen der Einwohner und hundert andre Umstände so ausserordentlich verschieden, daß man unmöglich, ohne grosse Fehlschlüsse zu begehen, von der Sterblichkeit in mehreren Gegenden einerley Folgerungen auf die Bevölkerung derselben machen darf.

Allerdings haben die Todtenregister immer einen wesentlichen und von uns nicht angefochtnen Nutzen für die medizinische Polizey und für die Finanzeinrichtungen. Sie belehren uns, ob die Zahl der Landesbewohner wachse oder schwinde; sie erregen unsre Aufmerksamkeit auf jene Gegenden, in welchen die Sterblichkeit unverhältnismäßig groß ist, und machen uns aufmerksam auf deren Ursachen, die theils in dem ungesunden Klima, theils in den ungesunden Beschäftigungsarten der Einwohner, theils in deren moralischer Verderbtheit, in den überhandnehmenden Ausschweifungen, in dem Wachsthum eines entvölkernden Luxus liegen können. Allerdings können diese Volksberechnungen hinreichend für die Vorgesetzten des Staates seyn, um aus ihnen zu ersehen, ob die im Lande erzeugten Produkte von Korn, Wein und andern Lebensmitteln für die Masse der Einwohner genüge, ob Mangel, ob Ueberfluß an denselben sey? — Allein demungeachtet sind sie zur Einrichtung einer guten Sicherheitspolizey ganz unnütz. Diese will, um mit Bestimmtheit handeln zu können, nicht die ohngefähre Zahl der Seelen, sondern den Stand aller Einzelnen kennen.

Dazu ist schlechterdings eine besondre, und jährlich zu ergänzende Volkszählung nothwendig, die durch die Obrigkeit jedes einzelnen Dorfs, jedes Fleckens, jeder Stadt ohne Beschwerde abgefaßt, und von den Vorstehern der Provinzen oder Landesabtheilungen zusammengezogen werden kann.

Die Sicherheits-Polizey muß hier vor allen Dingen zwey grosse Klassen des Volks von einander unterscheiden, deren Trennung in der gesellschaftlichen Ordnung selbst gegründet ist; sie muß unterscheiden die eigentlichen zum Staat gehörigen Bürger, welche als bestimmte Mitglieder einer Gemeinde angesehn seyn, alle bürgerliche Lasten mittragen,

und alle bürgerliche und politische Vorrechte geniessen wollen, von denjenigen, welche nur als Fremde an einem Orte wohnen wollen, und durch keine besondere Verträge an denselben, als ihre eigentliche Heimath gebunden sind. Sie können, mögen sie sich haushäblich in einem Orte niedergelassen haben, oder nicht, nur als Gäste angesehen werden, welche auf längere oder kürzere Zeit, ihres Nutzens willen, an den Einrichtungen der Staatsgesellschaft Theil zu nehmen gedenken.

Schon diese wichtige Trennung erleichtert die Aufsicht der Polizey um Vieles, und bestimmt die Verschiedenheit der Maasregeln, welche gegen jeden dieser Theile für die öffentliche Ordnung anzuwenden sind. Selbst die ausgearteten und verderbten Glieder der Gesellschaft, welche im Lande heimathlich sind, Eltern, Weiber, Kinder und andere Verwandte haben, sind ungleich leichter zu beobachten, ungleich leichter unter besondere Aufsicht in Rücksicht ihrer Handlungen zu bringen. Mit vollem Rechte kann man theils ihre Familie, theils die Vorsteher ihrer Heimath sogar in Verantwortlichkeit setzen, wenn sie gestatten, daß eines ihrer Glieder, ohne Warnung, ohne Hinderniß andern Gemeinden lästig, oder gefährlich wird. In Rücksicht der Sicherheitspolizey ist auch das kleinste Dorf im Staate als ein eigener Staat zu betrachten, welcher gegen die übrigen Theile des Bundes, zu dem es gehört, die nöthige Achtung und Schonung zu beweisen hat.

Selten auch ist ein Bürger in seiner eignen Heimath, wo ihn alles kennt, wo die Furcht vor der Entdeckung, und die Schande, welche den Fehltritt begleitet, größer sind, fähig Dieb, Räuber und Mörder zu werden. Er sucht sich lieber in Gegenden zu orientiren, wo er minder gekannt ist, wo selbst die Schande ihm minder bitter ist, im Fall er ertappt würde. Nur vielleicht große Städte, oder Landschaften, welche durch den Krieg, durch Anarchie, durch schlechte Regimentspflege verwildert sind, machen hier eine Ausnahme.

Die Fremden also vorzüglich sind es, welche in jedem Lande die besondere Aufmerksamkeit der Polizey fodern.

Sie scheiden sich wieder in zwey große Klassen. Entweder lassen sie sich, um ein nützliches Gewerbe zu treiben, haushäblich nieder, und sind fähig ansehnliche Bürgschaft für ihren gerechten Lebenswandel zu leisten, oder aber nur solche,

welche auf gut Glück hin einwandern, und nach Belieben, ohne daß sie durch irgend etwas an den Boden gefesselt würden, den sie eine Zeit lang zu bewohnen gesonnen sind, wieder abziehen können.

Die erstern sind nicht wohl geeignet, Argwohn gegen sich zu veranlassen; sie sind jedem wohleingerichteten Staate die willkommensten Gäste, weil sie durch ihr Vermögen, oder durch ihre Kunst, oder durch ihre Kenntnisse und nützlichen Talente zur Summe des allgemeinen Wohlseyns beytragen. Haushäbliche und bürgschaftleistende Fremde, ungeachtet sie nicht alle politische Rechte des Staatsbürgers zu üben berechtigt seyn können, sind in den Augen der Polizey den haushäblichen Bürgern gleich zu achten. Was für die Rechtlichkeit dieser gut spricht, thut es auch für jene.

Minder gleichgiltig kann man aber gegen solche Fremde seyn, die entweder ohne Vermögen und Bürgschaft Niederlassung in einer Gemeinde begehren, oder nur eigentliche Reisende sind.

Keine Gemeinde sollte einem vermögenslosen Fremden bey sich Ansiedelung gestatten, wenn er für seine rechtliche Aufführung keinen annehmlichen Bürgen aus der gleichen Gemeinde aufstellen, und wenn er nicht beweisen kann, daß er sich und die Seinigen durch erlaubte Mittel zu ernähren im Stande sey. Er muß zu gleicher Zeit der Obrigkeit des Ortes seinen Geburtsort und seine wahre Heimath angeben, und darthun können, daß er oder die Seinigen in Krankheits- und Verarmungsfällen der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, nie zur Last gereiche.

Dieß zu fodern hat jede Gemeinde, welche immer als eine geschlossene Familie angesehen werden kann, das vollgiltige Recht, nicht nur allein der öffentlichen Sicherheit wegen, sondern auch darum, daß ihre Armenfonds, welche sie besonders für Unglückliche aus ihrer eigenen Mitte zunächst bestimmt hatte, nicht durch Fremdlinge und Taugenichtse aufgezehrt werden. Es treten, auch bey aller Vorsicht, immer noch der ausserordentlichen Fälle genug ein, wo Menschlichkeit die Unterstützung Unbekannter auf Kosten der Gemeindskasse gebietet.

Aber, wenn dergleichen vermögenslose Fremde, welche sich in der Gemeinde anzuniſten begehren, allen obigen Fode-

rungen ein Genüge geleistet haben, sind sie dennoch der ganz besondern Polizeyaufsicht des Ortes nicht ganz zu entziehn. Es muß ihnen zur Pflicht gemacht werden, jährlich zu bestimmten Zeiten ihre Aufenthaltsbewilligung zu erneuern, so wie das Zeugniß desjenigen, welcher der Bürge ihres Wohlverhaltens geworden ist. Letzterer ist gleichsam ihr adoptiver Vater, ihr Vormund und Fürsprecher in der Gesellschaft geworden. Er könnte gestorben seyn, er könnte aus mancherley Gründen seinen ersten Entschluß geändert und bereut haben, und die Gesellschaft würde sodann ohne alle Sicherheitsstellung den Fremdling unter sich erblicken, dessen Lebenswandel, dessen Erwerbsart jedem Geheimniß seyn kann, weil sich niemand um ihn zu bekümmern Befugniß und Neigung hat.

An diese Klasse von Fremden gränzen zunächst alle ab- und zugehende Arbeitsleute, Dienstboten, Ladendiener, Handwerksgesellen u. dgl. m., welche ohne eben Niederlassung an einem Orte zu fodern, dennoch auf kürzere, oder längere Zeit in Diensten eines, oder des andern Bürgers zu leben gedenken. Ihnen allen muß, unter Bürgschaft ihres Lohnherrn, und auf keine andere Weise, eine Aufenthaltsbewilligung für unbestimmte Zeiten gegeben werden. Ihre Namen, so wie die des Bürgen, ihre Päße, oder Heimathsscheine müssen bey den Polizeybehörden gegen die empfangene Aufenthaltsbewilligung ausgetauscht, und so lange verwahrt werden, als sie in der Gemeinde verweilen.

Durch diese einfache Einrichtung sind, besonders in grössern Städten, wo sie eingeführt war, nicht nur überhandnehmende Diebereyen plötzlich vermindert, sondern auch oft gefährliche Verbrecher, die aus andern Gegenden ungeachtet aller Steckbriefe und Signalements unentdeckt entkommen waren, erkannt, und den Behörden, so sie foderten, ausgeliefert worden. Schelme, welche ihr Metier nur einigermaßen verstehn, suchen nicht in Dörfern oder kleinen Ortschaften so gern ihren Zufluchtsort, als vielmehr in volkreichern Städten, wo sie im Gewühl der übrigen Menschenmasse unbemerkter zu bleiben hoffen, und unbemerkter bleiben, wenn sie durch ihre Kleidung nicht schon den Bettler oder Strolch verrathen. Aber eben diese Schelme, deren Gewissen immer zittert, so frech sie auch Bubenstücke aller Art vollbringen können, pflegen auch

eben so sehr Städte dieser Art zu meiden, wo sie nicht eintreten, nicht acht und vierzig Stunden umhertreiben können, ohne sogleich mit der Polizey ihre Sache in Richtigkeit bringen zu müssen. Die Stellung von Bürgen, die Auslieferung ihrer Päße, die Verzeichnung ihrer Namen und äußern Kennzeichen in das Polizeyregister ist ihnen eine allzulästige und gefahrdrohende Sache. — Rechtlichen Fremden hingegen wird solche Anstalt weder fatal, noch lästig, noch kostspielig. Sie erblicken im Gegentheil darinn nur eine angenehme Sicherheitsstellung ihrer eigenen Person und ihres Eigenthums gegen schlechtes Gesindel, welches in größern Städten, aller Vorsicht und Sorgfalt zum Troz, immer häufig genug ist.

Handwerksbursche, Dienstboten, Arbeiter u. s. w. so lange sie bey einer Herrschaft in Diensten stehen, wo sie ihren täglichen Unterhalt empfangen, sind theils durch diese Verpflegung, theils durch die Bürgschaft ihrer Lohnherren dem gemeinen Wesen nicht mehr so leicht gefährlich, selbst bey einer schlechten, häuslichen Aufführung. Sie werden es aber vorzüglich alsdann, wenn sie durch Verstossung, oder durch Krankheit in solchem Grade verarmen, daß sie, um ihr Leben zu fristen, entweder betteln, oder stehlen, oder andere unerlaubte Erwerbsmittel ergreifen müssen.

Herrenloses Gesinde gehört in die Klasse der Bettler, Landstreicher und Verdächtigen; ohne angeben zu können, wovon sie sich ernähren, dürfen sie nicht geduldet werden, ohne täglich scharf beobachtet zu werden.

Man hat hin und wieder angefangen, Gesinde-Armenkassen zu errichten, zu welchen jeder Dienstbote alljährlich einen gewissen Theil von seinem Lohne beyträgt, und woraus den Kranken dieser Klasse Unterstützung, und den ganz Verarmten Kleider u. dgl. m. verschaft werden, damit sie wieder öffentlich, ohne abzuschrecken, erscheinen, und desto leichter Eingang zum Dienst einer oder der andern Herrschaft erhalten können. Doch sind dergleichen wohlthätige und für die öffentliche Sicherheit fast unentbehrliche Anstalten noch immer sehr selten, ungeachtet sie nichts weniger als schwierig einzuführen wären, und jeder Dienstbote mit Vergnügen einen Theil seines jährlichen Gewinns in eine allgemeine Unterstützungskasse entrichten würde, die früher oder später ihm selbst nützlich werden könnte,

immer aber Unglücklichen seines Standes höchst wohlthätig seyn muß.

Aehnliche Einrichtung findet sich in vielen Städten schon längst bey den Handwerks-Innungen und Zünften für verarmte, oder unglückliche, kranke, oder reisende Gewerksgenossen. Sie verdiente auch überall von dem Handelsstande sowohl, als für Fabrikarbeiter und Gesinde jeder Art nachgeahmt zu werden. Nur indem wir mit menschlichem Sinn hilfslose und verarmte Fremdlinge vor den Gefahren der Verzweiflung beschirmen, schützen wir unsere eigene Sicherheit.

In die letzte Klasse der Fremden gehören alle und jede Reisende, welchen Stand sie auch immer durch ihr äusseres zu verrathen scheinen. Spitzbuben und Beutelschneider höherer Art spielen oft die Rolle von Kaufleuten, Edelleuten und Männern rechtlicher Stände. Wir müssen hieher also alle diejenigen zählen, welche in unsern Gemeinden keinen langen Aufenthalt haben, sondern nur vorübergehende Erscheinungen sind. Unter diesen nun eigentlich befinden sich die meisten Missethäter, Vagabunden, Strassenräuber, Glücksritter, Beutelschneider, falschen Spieler, Betrüger, Gauner, Diebe, entwischte Verbrecher und dergleichen mehr. Unter diese Rubrik müssen auch alle Gängler, Hausirer, Bettler u. s. f. gereihet werden.

Dreyzehntes Kapitel.

Obrigkeiten bevölkern das Land mit Verbrechern durch ihre Nachsicht gegen das Wesen der Bettler und Gängler.

Wir wollen das zerlumpte Heer der Bettler und Hausirer zuerst mustern. Denn diese unstäten Reisende, welche selten lange an einem Orte verweilen, oft in der That gar keinen festen Wohnplatz haben, sondern eigentliche Weltbürger, und nur durch ihre Sprache an eine besondere Nation gebunden sind, können nochmals in zwey Klassen, wie alle

vorige Bürger eingetheilt werden, nämlich in Fremde und Landeseingeborne, was bey den übrigen Reisenden nicht mehr Statt findet, oder wesentlich nöthig ist.

Wir wissen schon aus der Geschichte des Schinderhannes und seiner Kameraden, wie meistens das Gänglergeschäft der Deckmantel ihres eigentlichen Diebsgewerbes war. Entweder erleichterten sie sich damit die Gelegenheit, Häuser und deren Inneres, den Wohlstand und die Anzahl der Einwohner, auszukundschaften, oder auch gaben sie sich, als Krämer, ein rechtliches Ansehen, ihre zusammengestohlenen Waaren, ohne Argwohn zu erregen, absetzen zu können.

Der größere Theil der sogenannten Gängler oder Hausirer besteht aus dem schlechtesten Volk. Viele derselben, wiewohl sie sich bald für Tyroler, bald für Schweizer, bald für Böhmen und Pfälzer u. s. w. ausgeben, haben gar keine Heimath, sind mit allen Landstreichern und Gaunern wohlvertraut, kaufen ihnen gestohlene Sachen ab, falls sie selbst zum Stehlen nicht Muth, oder Gelegenheit, oder Gewissenlosigkeit genug haben, verheurathen sich mit ihres Gleichen, setzen Kinder in die Welt, und erziehen sie zum Vagabundenleben. Mancher brave und verarmte Mann ergriff das Gänglerwesen zuweilen aus Noth, in der Hoffnung, sich einiges Geld zusammenzusparen, und dann irgendwo festzusetzen, verwilderte aber bey seiner unstäten Lebensart, gerieth in schlechte Bekanntschaften, nahm sich Anfangs, und immer mit dem Entschuldigungsgrunde der harten Noth, kleine Vergehen nicht übel, wurde dabey durch sein Glück dreister, dann ein größerer Verbrecher, bis er endlich seine ewige Wanderschaft am Hochgericht beschloß. Die obige Räubergeschichte lehrte uns manche solcher Leute kennen, in deren Plan es wohl nicht gleich Anfangs gelegen war, Räuber und Mörder zu werden, sie lehrte uns auch Menschen kennen, die im Vagabunden- und Gänglerwesen geboren und erzogen, weder ihren Geburtsort, noch ihre Eltern kannten, die gleiche Erwerbsart wählten, wieder Kinder zeugten und so die Republik der Gauner sorgenlos um die Sicherheit der ehrlichen Welt vermehrten.

Bey weitem in den wenigsten Ländern sind gegen die Gängler zweckmäßige Verordnungen vorhanden. Da treiben sich ungestört herum unzählige Bund- Pack- und Reffträger,

wandernde Juden und Italiener, Tabuletkrämer, Raritätenhändler, Guckkastenleute, Puppenspieler, Murmelthier- Mausefallen- und Hechelkrämer, Bären- und Affenführer, Bilderkrämer, Kessel- und Korbflicker, Bändel- Zeug- Decken- und Fayanceträger, Galanterie- und Glashändler, Siebmacher, Taschenspieler, Glückstöpfeführer, Zahnärzte, wandernde Musikanten, Scheerenschleifer, Mäuse- und Rattenfänger, Wurzel- und Theriakkrämer, Kruzifix- Rosenkränz- Agnusdei- und Büchertrödler, und andere dergleichen Industrievögel. Höchstens fodert man ihnen wohl hie und da am Thore einer Stadt den Paß oder die Kundschaft pro forma ab, und läßt sie weiter laufen.

Gesetzt auch, alles dieß Volk bestände aus den ehrlichsten Leuten von der Welt; so wäre es demungeachtet von keiner Obrigkeit zu dulden, welche das Land liebt, dem sie vorgesetzt ist.

Diese Menschen sind es, welche unter das Landvolk oft die albernsten, oft die der öffentlichen Ruhe schädlichsten Gerüchte verbreiten. Was sie an einem Orte gehört haben, erzählen sie, um sich beliebt und wichtig zu machen, mit allerley Zusätzen ausgeschmückt, wieder. Unbekümmert um das Wahre oder Falsche, sind sie schon zufrieden, wenn man ihnen dafür ein freundliches Gesicht macht, und ihre Waare abnimmt. — Diese Menschen sind es, welche unter das Landvolk jede Art des Aberglaubens durch ihr unsinniges Gewäsch nähren, und den Umlauf der verderblichsten Vorurtheile befördern, um Gewinn für sich daraus zu ziehen. Die meisten Schatzgräber- und Goldmachergeschichten wurden von solchen Vaganten angesponnen, bey welchen am Ende der leichtgläubige Bauersmann Geld, Ruhe und guten Namen einbüßte. Sie sind immer, sobald Vortheil daraus zu ziehen ist, bald mit einer Wünschelruthe, bald mit einem Hexenhistörchen u. d. gl. m. versehen. Selten nur erfährt die Obrigkeit den Unfug, weil er natürlich in geheimnißvoller Stille getrieben, und auch dann nicht einmal immer offenbar wird, wenn der Betrogene die Prellerey einsieht.

Zu dieser nachtheiligen Klasse der Gängler gehören auch vor vielen andern diejenigen, welche mit wunderthätigen Wurzeln, Pulvern, Elixiren, Universalarzneyen,

Theriak u. s. f. Handel treiben. Alle obrigkeitlichen Verordnungen zur Beförderung der Aufklärung, alle Bücher, die für das Landvolk geschrieben werden, fruchten nichts, so lange man diesen Gänglern nicht das Handwerk legt. Der unwissende Bauer wird, so lange ihm die Wahl frey bleibt, lieber die Universalarzney des Quacksalbers kaufen, und sich und die Seinigen damit tödten, lieber einen Kalender mit "gut Purgiren, gut Aderlassen, gut Schröpfen u. s. w." einhandeln, als seinem Aberglauben entsagen. — Wenn in vielen Gegenden auf dem Lande die Sterblichkeit des Volks oft der in den Städten nichts nachgiebt; so sind diese medizinischen Pfuscher und unbestraften Giftmischer daran am meisten, und die nachläßigen Obrigkeiten eben so sehr mittelbar schuldig.

Wenn in einem Lande noch nicht die nöthigen Handwerker und Künstler vorhanden sind, welche solche Waaren, mit denen die Gängler umherziehen, verfertigen und feil haben; so ist dieß kein Grund, die Hausirer zu dulden, sondern umgekehrt, es ist ein Grund mehr, sie zu verbannen. Denn so lange die letztern ihre Wirthschaft ungestört treiben dürfen, kann sich kein rechtlicher Mann mit seiner Kunst ansetzen, weil er auf den Absatz seiner Waaren nicht zählen darf. Jeder nimmt, woher ers am bequemsten empfängt; wem mans ins Haus bringt, der bemüht sich nicht nach der Stadt. Zudem verkaufen die Gängler ziemlich wohlfeil, indem sie immer die schlechtesten, liegenbleibenden Waaren für sich einhandeln, falls sie sich nicht dieselben durch Fingerfertigkeit ganz unentgeldlich zu verschaffen wissen. Will die Obrigkeit Handwerke und Künste in ihrem Lande erheben; so muß sie also zuerst dafür sorgen, daß denselben ihre Nahrung nicht durch Vaganten geraubt werde, welche überdem noch das gewonnene Geld aus dem Lande nehmen. Es läßt sich freylich das Hausiren mit solchen Waaren, die im Lande weder verfertigt, noch sonst feilgehalten werden, nicht plötzlich aufheben. Aber sobald von Seiten der Obrigkeit die fehlenden Handwerker und Waarenhändler herbeygerufen werden, und ihnen der Absatz im Anfang dadurch zugesichert wird, daß sie selbst die Hausirer aus den im Lande ansäßigen Personen wählen, und diese mit keinen andern, als den im Lande gewonnenen Waaren umherziehen

hen dürfen; so ist von dieser Seite das Schädliche des Gänglerwesens einsweilen gemindert.

Besitzt das Land die nöthigen Kaufleute, Handwerker und Künstler; so ist das Hausiren schlechterdings nicht zu gestatten, weil Vagabunden sich keineswegs auf Unkosten der zur Staatsgesellschaft gehörigen, ansäßigen, heimathlichen Glieder bereichern sollen. Sie bringen Handel und Wandel in Verfall, bewirken die Verarmung der Städte, und ziehen große Geldsummen aus dem Lande. Um den Landleuten die ihnen nöthigen Waaren in den billigsten Preisen zu verschaffen, welches nur durch die Concurrenz mehrerer Verkäufer möglich ist, hat man überall die Jahrmärkte angelegt. Aber eben jene Vaganten sind die vornehmste Ursache, daß die Jahrmärkte oft so schlecht ausfallen, daß viele Verkäufer aufhören, sie zu besuchen. Die Folge davon ist, daß bey verminderter Concurrenz die Waaren theurer verkauft, und die Jahrmärkte so verschlimmert werden, bis sie ihren Zweck gar nicht mehr, oder nur höchst unvollkommen erfüllen. Die Städte und Flecken, welche Jahrmärkte haben, leiden dadurch in ihrem Anwachs. Wirthe, Weinhändler, Metzger, Bäcker, Schmiede u. s. f. verlieren am Verdienst, und neue Professionisten meiden es, sich an einem Orte anzusiedeln, wo ihnen so kümmerliche Nahrung zuwachsen würde.

Es ist durchaus unbegreiflich, wie die Obrigkeiten vieler Gegenden bisher so nachsichtsvoll gegen das Hausirerwesen seyn konnten, ohne die geringsten Gewissensvorwürfe zu empfinden wegen ihres zu Gott und dem Vaterlande geschwornen Eides, den sie gebrochen. Aber nur zu oft ist das Regieren auch nur ein alter Schlendrian, den man handwerksmäßig treibt, und gehn läßt, so gut er mag.

Doch ist es uns hier nicht so sehr um den Schaden zu thun, welchen die Vaganten und herumziehenden Krämer dem Staate in Rücksicht der Finanzen zufügen. Die durch sie gefährdete öffentliche Sicherheit bleibt unser Hauptgegenstand.

Wir müssen zu dem Ende von einander sondern die fremden und einheimischen Gängler.

Allen fremden Hausirern muß ihr Gewerbe durchaus untersagt werden. Das bloße Verbot ist nicht zureichend; diese Menschen treiben ihr Gewerbe nur desto verstohlener, und

werden von den Bauren dazu begünstigt. Nicht immer kann an den Gränzorten die nöthige Aufsicht gehandhabt werden; wäre dieß möglich; so würde man, wie im Preussischen, Hanöverschen u s w an den Zollstätten und Thoren die Gängler in Empfang nehmen, entweder zurückweisen, oder ihnen ihren Kram gegen Erlegung der Gebühr versiegeln können. Würde dann ein fremder Hausirer mit offnem Waarenpack im Innern des Landes ertappt; so wäre er straffällig, und vor die Behörden zur Verantwortung zu führen. Oft aber können diese Menschen die Aufseher leicht hintergehn, indem sie ihren Kram auf einen Wagen geben, und unbeschwert ins Land treten. Hier fruchtet nichts, als strenger Befehl an die Vorgesetzten jeder, auch der kleinsten Ortschaft, auf die allenfälligen Hausirer zu vigiliren, ihr Gepäck zu versiegeln, und mit einer Marschroute von Dorf zu Dorf aus dem Lande führen zu lassen, gegen Entrichtung der Gebühren. Vaganten, die auf solche Weise ein einzigesmal zu ihrem großen Schaden deportirt wurden, werden sich hüten, zum zweytenmale die ihnen verhaßten Gränzen zu überschreiten.

Leichter noch ists, den einheimischen Gänglern das Gewerb einzustellen, wenn das Hausiren überhaupt verboten wird. Ist es in Rücksicht gewisser Waaren für das Landvolk aber unumgänglich nöthig zu gestatten; so ists die Obrigkeit, welche dazu ansäßigen, von guter Aufführung bekannten Bürgern die Patente oder Erlaubnißscheine auf bestimmte Bezirke oder Provinzen ertheilt. Diese Erlaubnißscheine müssen alljährlich erneuert, und den Ortsvorgesetzten in allen Dörfern zur Visirung vorgelegt werden, ehe im Dorfe hausirt werden darf.

Sind unter jenen zum Hausiren gestatteten Waaren solche, welche im Lande durchaus nicht verfertigt werden, und also, wie bisher, von Fremden genommen werden müssen; so muß die Obrigkeit ihre patentirten Gängler selbst auf den neuen Erwerbszweig aufmerksam machen, ihnen Ort und Gelegenheit zum Einkauf der fremden Artikel anzeigen, und ihnen zur Einführung derselben Muth machen. Dadurch werden die fremden Gängler ganz entbehrlich, wenn es gleich noch nicht ihre Waaren sind. Der Vortheil davon ist, daß man nicht nur immer seiner Leute gewiß ist, sondern auch eine ansehnliche Menge Geldes inner den Landesgränzen behält, welche

sonst herausgeschleppt wurde. Manche arme Familie kann sich dadurch in den gleichen Wohlstand erheben, dessen nach ihren Wanderjahren die meisten Tyroler, Italiäner und andere Gängler geniessen, wenn sie das Ihrige zu Rathe gehalten haben. Es ist gar nicht unbekannt, daß viele arme Italiäner und Tyroler, welche ihr Vaterland mit einem geringen Kram und wenigen Batzen in der Tasche verliessen, nach einer Reihe von Jahren als wohlhabende Leute zurückkehrten, sich als Handelsleute etablirten, und den Reichthum und Wohlstand ihrer Heimath durch die beträchtlichen Geldsummen vermehrten, die sie in einzelnen Kreutzern und Gulden in unzähligen Dörfern, Flecken und Städten nach und nach einsammelten.

Der gleiche Unterschied, wie mit den Gänglern, ist bey den Bettlern von Profession zu machen. Auch sie sind entweder Fremdlinge oder Landeseingeborne.

Ein Mensch, der bey gesunden Gliedmassen sich nicht des Bettelns schämt, ist auch zu jeder andern Niederträchtigkeit fähig; und wäre er es Anfangs noch nicht; so würde er es endlich theils aus Noth, theils durch das Beyspiel und den Umgang mit der niedrigsten Volksklasse, zu der er sich gesellt, werden.

Fremde Bettler, die von Land zu Land streichen, sind meistens Erzgauner, gelernte Diebe. Sie kennen sich fast alle unter einander, machen ihren Staat im Staate aus, sind die wahren Nomaden, welche noch in den polizirtern Gegenden Europens von Ort zu Ort treiben, deren Vaterland der Erdkreis, deren Eigenthum alles ist, was sie, ohne bemerkt zu werden, erhaschen können. Manche machen jährlich, um keinem Orte allzulange zur Last zu fallen, ihre Reise durch mehrerer Herren Länder, und erscheinen regelmäßig, wie Irrsterne, am Ende ihres gewöhnlichen Kreislaufes wieder auf der alten Stelle, wo man sie längst vergessen hatte. Wir erinnern uns eines schwäbischen Bettlers, der in Zeit von zwey Jahren Schwaben, die Rheingegenden, die Schweiz, das Tyrol und Baiern mit seiner Familie zu durchreisen und in Kontribution zu setzen pflegte. Eben so erinnern wir uns sehr wohl einer Gesellschaft von Italiänern, welche mit genuesischen Pässen, und lateinischen Bettelbriefen Europa durchwandert hatten, um Steuren, der eine für seinen Bruder und zwey für ihren Vater, zu sammeln, die in algierischer Sklaverey schmachten sollten. Aus ihren Collecten-

büchern, die ihnen von der Polizey abgenommen waren, erhellte, daß sie schon einen Theil von Italien, das südliche Frankreich, einen Theil von Spanien, England, Holland und Deutschland auf diese Weise gebrandschatzt, und wahrscheinlich beträchtliches Geld erbeutet hatten.

So giebt es also auch **Bettler von Erziehung.** Bald streichen diese Zug-und Raubvögel als verunglückte Handelsleute, bald als Abgebrannte, bald als Steuersammler für Sklaven in Algier, bald unter andern erdichteten Vorwänden umher, welche jedesmal eingerichtet sind, das Mitleiden gutmüthiger Menschen zu überlisten. Oft sind ihre Päße vollkommen in der Ordnung, aber desto seltener ihre Bettelbriefe, in denen meistens Unterschriften und Siegel nachgeahmt und verfälscht sind. Diese sind Gauner von Erziehung, welche um so gefährlicher und nachtheiliger sind, je weniger ihr Aeusseres Verdacht gegen sie erregt, und je minder man sie mit einem allzugeringen Allmosen abspeisen kann, wie gemeine Bettler, verdienen schon deswegen die schärfste Aufsicht und Strenge der Polizey. Dennoch aber sind sie so glücklich, an den meisten Orten den Glauben der barmherzigen Obrigkeiten so zu übernehmen, daß diese in gutmüthiger Einfalt sie oft selbst durch Siegel und Unterschrift autorisiren, die Bewohner ihrer Bezirke eine bestimmte Zeit lang betrügen zu dürfen. Wir könnten, wenn in solchen Fällen nicht Beyspiele allzuverhaßt wären, dergleichen manche ohne große Mühe anführen.

Bettler " von geringer Extraction " verstehen den Kunstgriff der vornehmen Gauner so gut, als diese, durch ihre Erzählungen oder durch ihr Aeusseres Bedauern und Geld abzulocken. Einheimisches Lumpengesindel kann dieß nicht mit demselben Glück, wie die Fremden, welche unbekannt in ihren persönlichen und Familienverhältnissen, ihren Fabeln den Schein der Glaubwürdigkeit geben dürfen, ohne Verräther in der Nähe fürchten zu müssen.

Manche gehen auf Stelzfüssen, andere an Krücken; viele geben ihren Händen, Armen, ihrem Hals und Gesicht mit Zugpflastern ein eckelhaftes, abscheuliches Ansehen, um Mitleid zu erwecken; andere wissen auf eine täuschende Art die Epilepsie oder fallende Sucht nachzuahmen, und auf volkreichen Plätzen von dem gräßlichen Kunststück zu profitiren; andere verstehen sich darauf, ihrem Gesicht eine bleiche, erbärmliche Farbe zu

geben, daß man schwören sollte, sie seyen todtkrank; andere zeigen sich vom Schlagfluß gelähmt, oder mit künstlich verzerrten Gliedmassen. Noch mehrere machen ihre wirklichen körperlichen Gebrechen, die sie so eckelhaft, als möglich bloß zu stellen wissen, zu einem Kapitale, so ihnen reichliche Zinsen eintragen muß. —

Wenn man diese bettelnden Gauner, die zuweilen in jedem andern Lande mit einem andern Fuß hinken, oder an einem andern Auge blind sind, zuweilen durch die Armenvögte visitiren liesse; würde man nicht selten Anlaß haben, über die Schlauheit dieser Betrüger in Erstaunen zu gerathen.

Diese Fremdlinge haben für das Landvolk allen den Nachtheil, welchen die Hausirer bewirken; sie durchmustern die Wohnungen, sehen sich Gelegenheiten ab; bestärken der Bauern Aberglauben und Vorurtheile und ziehen viel Geld aus dem Lande, ohne auch nur, wie die Gängler, dafür eine schlechte Waare herein zu bringen.

Es ist vergeblich, den Wirthen, oder Landleuten ihre Beherbergung zu untersagen, und sie bey Unterlassungsfällen wohl gar als Hehler und Aufnehmer verworfenen Gesindels zu bestrafen. Nicht sie, sondern die Obrigkeiten sind strafwürdig, weil sie gegen diese Landespest keine zweckmäßigere Maaßregeln zu ergreifen verstehen. Landleute, besonders in abgelegenen Wohnungen, können sich dem Gesindel nicht eigenmächtig widersetzen, ohne zu fürchten, der Rache desselben preisgestellt zu werden. Man hat der Erfahrungen schon zu viele, daß in entfernten Gebäuden oft Feuer ausbrach, ohne daß man im Stande gewesen, die Ursache des Unglücks zu entdecken. Oft ward die Schuld der Unvorsichtigkeit den Bewohnern beygemessen, während der rachsüchtige Strolch weit entfernt durch Wälder und Felder strich, wohl zufrieden, sein Müthchen gekühlt zu haben.

So kam es, daß die Bande des Schinderhannes in den Rheingegenden, während der daselbst herrschenden Anarchie, überall bey den Landleuten willige Aufnahme erhielt, daß man sie mehr, als die Drohungen der Obrigkeiten fürchtete. Wenn das peinliche Tribunal zu Mainz also selbst wissentliche Hehler und Beherberger der Mörder und Räuber unbestraft entließ; so übte es darinn nur den sehr einfachen Akt strenger Gerechtigkeit.

Alle ausländische Bettler, wo sie sich auch immer zeigen,

unter welcherley Gestalten sie immerhin ins Land treten mögen, müssen über die Gränzen zurückgewiesen werden.

Um dieß mit Nachdruck zu bewirken, ist es nothwendig, allgemeine Treibjagen gegen die Gauner, Landstreicher und Bettler im ganzen Lande und in gleichen Tagen zu veranstalten. Ist das Land klein; so wird sich die Obrigkeit des Staats mit den Behörden der angränzenden Länder einverstehen müssen, daß eine ähnliche Gaunerjagd durch dazu aufgebotene Bauern und Polizeydiener in den benachbarten Provinzen gleichzeitig vorgenommen werde.

Man führt das Gesindel sodann gefangen zu den Polizeybehörden der verschiedenen Bezirke, mustert die Einheimischen von den Fremden aus, und läßt diese mit nachdrücklicher Warnung über die Gränzen bringen, wovon die Nachbarschaften zu präveniren sind. — Die Einheimischen werden ihren Heimathen zugeführt.

Dergleichen Treibjagen gegen das Landstreichergesindel werden, wenn sie mit gehöriger Vorsicht angelegt sind, selten ohne Ausbeute bleiben; aber auch nur Palliative von kurzer Dauer des Nutzens seyn, wenn die übrigen Polizeyanstalten des Landes nicht gut eingerichtet sind. Dieß veranlaßt mich, auch einige Worte über diese einzuschalten.

Vierzehntes Kapitel.

Obrigkeiten setzen die öffentliche Sicherheit in Gefahr durch Mangel zweckmäßiger Polizeyanstalten.

Es soll hier von keinen andern Anstalten die Rede seyn, als nur von solchen, welche die Reinhaltung des Landes von verdächtigem Gesindel bewirken können.

Und solche sind, besonders in den kleinern Staaten, meistens sehr schlecht. Entweder verpflichtet man die Dörfer, einen Wächter zu halten, der gewöhnlich ein alter Krüppel zu seyn pflegt, welcher zur Arbeit schon zu schwach ist; oder die Städte, einige Dutzend Stadtsoldaten, wenn sonst keine stehende Truppen vorhanden sind, einige Armen- oder Bettelvögte, oder Hä-

scher und Pedellen zu halten. Wie wenig alle diese Menschen geeignet sind, gute Polizey im Lande zu handhaben, beweist der elende Erfolg hinlänglich. Nirgends wird daher mehr Raubgesindel vorgefunden, nirgends mehr Diebstahl begangen, als in den kleinern Staaten. Eben weil es in solchen den Bösewichten leichter ist, nach vollzogener Missethat über die Gränzen zu springen, und sich auf fremdem Boden in Sicherheit zu setzen, wo erst weitläufige Reklamationen geschehen müssen, eh' man ihrer habhaft werden kann; eben deswegen sollten die Polizeyanstalten desto ausgewählter und sicherer in ihren Wirkungen seyn.

„Man scheut nun aber die Kosten! man muß in kleinen Staaten auf Oekonomie bedacht seyn!„

Elende Einwürfe, die von keiner Magistratsperson, welche ihrem erhabenen Amte gewachsen ist, gemacht werden sollten — Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schirmen, ist die Basis jedes Staatsvertrags; dafür sind die Obrigkeiten erwählt; dafür haben sie den Eid geschworen; dafür werden vom ruhigen Bürger die Abgaben entrichtet.

Kann mancher Fürst, der niemals Kriege führen wird, mehr zur Parade als zum Nutzen stehende Truppen; kann manche Stadt, die niemals feindliche Anfälle von ihren verfallnen Stadtmauren zurückstossen und mit eigner Kraft Belagerungen aushalten wird, ein paar Stadtsoldaten unterhalten, so wird es noch leichter und nützlicher seyn, ein wohlorganisirtes Polizeykorps zu etabliren.

Es hat nämlich die Erfahrung bewiesen, daß weder stehende Truppen, die ohnehin zum Polizeydienst nicht vollkommen gebraucht und abgerichtet werden können, noch Häscher und Bettelvögte, ungeachtet sie immer nützlicher, als gar nichts, sind, so zweckmäßig den Absichten der Polizey entsprechen, als militärisch-organisirte Polizeykorps. Von dieser Art sind die Gensd'armes im gegenwärtigen Frankreich, in mancher Hinsicht.

Sie sind militärisch uniformirt und bewaffnet; werden militärisch behandelt und bestraft; stehen unter einem eignen Chef; sind einzeln bey den Polizeyämtern im ganzen Lande zerstreut; stehen unter deren Befehlen; verrichten deren Ordonanzdienste; haben die Aufsicht über Reinhaltung eines bestimmten Reviers

von mehrern Dorfschaften; können im Fall der Noth plötzlich auf einen Punkt von allen Seiten her zusammengezogen, und als reguläre Soldaten angewandt werden.

Schon der militärische Geist, welcher ein solches Corps belebt, schon das Gefühl der Ehre, welches in jedem einzelnen schlägt, seine Uniform, die er nicht durch Feigheit schänden, seine Waffen, die er durch kecke Thaten respektabel machen mögte, geben dem Gensd'armes vor all den armseeligen, oft sehr gebrechlichen, alten und lebenssatten Bettelvögten und Häschern den Vorzug, welche von den Gaunern zehnmal überlistet, und das eilftemal wohl gar zu Accorden verführt werden.

Hat der Beherrscher eines kleinen Staates Gefallen am Militär: so stelle er ein solches Corps auf, von dessen Bekleidung, Wahl der Mannschaft, Armatur und Uebungsfertigkeit seine Magnificenz wiederstrahlt, und welches sein Daseyn ehrt, indem es im unaufhörlichen Kriege mit den Feinden der öffentlichen Ordnung lebt. Bettelvögte und Harschiers können, wenn man will, immerhin bei Amt und Brod bleiben; aber läugnen kann man nicht, daß diese Leute schon dadurch minder wirksam sind, weil sie wenig geachtet werden, und von Altem her, schon immer etwas gehäßiges an ihrem Namen hängt.

Der Chef des Polizeykorps, oder der Gensd'armerie, muß zugleich Chef der Sicherheitspolizey des gesammten Landes, oder einer Provinz seyn. Er empfängt von Zeit zu Zeit die Rapporte der Polizeyämter, und stellt ihnen die nöthigen Befehle zu. Er hält die Generalliste aller im Lande befindlichen Fremden, aller Verdächtigen. Er beobachtet die Schritte derselben, und verfolgt sie mit seinen Augen bis zur Reife ihrer Pläne. Selbst die Mordthaten, Räubereyen, Diebstähle in den benachbarten Staaten, die Signalements der Verbrecher entfernterer Länder dürfen ihm nicht unbekannt seyn.

Man sage nicht, daß die Kosten zur Unterhaltung der Gensd'armerie für manche Staatskasse allzubeschwerlich seyn würden; ungleich grösser sind diese Kosten des Staats für schlechte Sicherheitsanstalten, denn nicht nur daß man doch diesen, wenn auch nur sehr mäßige, Fonds zur Unterhaltung angewiesen hat, muß dahin auch der Verlust an Menschenblut, Geld, Waaren, Wohnungen u. s. w. durch Gauner, Diebe, Bettler, Hausirer u. s. w. in Anschlag gebracht werden, so wie eine Menge oft

dem Staate zufallender Gerichtskosten und andrer ausserordentlichen Ausgaben, welche durch eine wohlorganisirte Gensd'armerie vermindert werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Heimathslosen.

Aber nach dieser Abschweifung wieder zum Faden unsrer Bemerkungen zurück, welchen wir am Ende des vorletzten Kapitels fallen liessen.

Wir sprachen von den Mitteln, ein ganzes Land durch allgemeine Vorkehrungen plötzlich reinzufegen von allem schädlichen Gesindel. Wir riethen an, alle fremde Vagabunden über die Gränzen zu deportiren, und die Nachbarländer, welchen man das Ungeziefer zuzusenden gedenkt, davon zu präveniren.

Allein auch hier soll eine weise, christliche Obrigkeit menschenfreundlichen Sinn blicken lassen. Dergleichen Deportationen aufs Gerathewohl hin können nur von gefühllosen Barbaren, von Egoisten, von Feinden der öffentlichen Ruhe gut geheissen werden. Man würde mehr Nachtheil stiften in der menschlichen Gesellschaft, als Vortheil, und manchen Unglücklichen, der bisher noch ein redliches Gemüth mitten im Elend bewahrte, zur Verzweiflung, manchen Kleinigkeitsdieb zum Strassenraub, manchen Strassenräuber zur Meuchelmörderey gewaltsam nöthigen.

Ehe damit begonnen wird, diejenigen Landstreicher, welche nicht aus einer Gemeinde des Landes gebürtig sind, über die Gränzen zu führen, ist es vor allen Dingen nöthig, von den zu deportirenden zu erfahren, welches ihr Geburtsort, ihre Heimath sey?

Es wird sich aus der Untersuchung ergeben, daß ein bedeutender Theil der Strolche zwar Geburtsort und Heimath anzugeben wisse, aber auch mehrere darüber in völliger Ungewißheit und Dunkelheit leben.

Dies ist der Fall besonders bey allen denjenigen, welche ihr Daseyn Eltern danken, die Landstreicher von Profeßion sind.

Dies Gesindel fühlt den Begattungstrieb so lebhaft, als andre Menschen, und thut ihm Genüge, ohne Verlobungsfeyerlichkeiten und Hochzeitsceremonien abzuwarten. Glimmt noch ein Funke Rechtlichkeit in einem oder dem andern des verliebten Paars, kann es noch nicht so ganz den angenehmen Gewohnheiten entsagen, die ihm in der Erinnerung aus den in der bürgerlichen Ordnung verlebten Tagen blieben: so wird auch wohl eine wirkliche Heurath durch Priesters Hand vollzogen. Dergleichen sind nicht gar selten; verheurathen sich doch wohl zuweilen Bettler in den Spitälern.

Man thut unrecht, die priesterliche, förmliche Vermählung von Landstreichern zu verbieten. Das Verbot kann nur den Trauaktus hindern, nicht aber die Ehe selbst; diese geht vor sich, und Kinder, die vorher in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden wären, treten nun, als Bastarde in die Welt, und haben unschuldigerweise einen Vorwurf mehr gegen sich unter den polizirten Menschen, und eines der ungeheuren Hindernisse mehr zu überwinden, um dereinst auf eine ehrliche Weise ihr Brod zu verdienen. Kein Handwerker nimmt einen Bastard in die Lehre, selbst das Weib des ärmsten Bauren glaubt sich zu schänden, eine Magd in seine Dienste zu nehmen, welche unehlicher Geburt ist.

Was man nicht gänzlich zu verhüten fähig ist, soll man niemals verbieten. Durch die Gestattung priesterlicher Einseegnung der Vagabunden-Ehe zieht man, wenn auch nur mit schwachen Banden, die Landstreicher an die verlaßne, bürgerliche Ordnung, von der sie ausserdem so gänzlich geschieden sind, wie Bewohner eines fremden Sterns. Sie werden ihr dadurch wieder einigermaaßen verwandt, und minder feindseelig; sie fühlen alle den Werth des Gesetzlichen, und prunken noch vor Gerichten selbst mit diesem, wenn auch nur geringen Akt der Rechtlichkeit, um zu beweisen, daß sie nie ganz zu den Hefen des menschlichen Geschlechts gehörten. Die priesterliche Einseegnung ihrer Ehe unterhält in der Brust des Gauners noch einen matten Funken seiner Religion; wer noch nicht so ganz verderbt ist, bey seiner Heurath den Altar zu verschmähen, geht auch gern noch einen Schritt weiter. Der Gauner hält sich weit verpflichteter, sein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind zu unterhalten und zu versorgen, als einen Ba-

stard. Dies, ich mögte sagen, fast natürliche Gefühl herrscht nicht nur allein in jener verworfenen Klasse der Sterblichen, sondern selbst in der sogenannten gebildeten Welt. Uneheliche Kinder werden hier von ihren eignen Vätern minder geachtet, und häufiger vernachläßigt. Und so wie hier, überläßt auch der Strolch bald seinen Bastard und dessen Mutter, wenn Liebe ihn nicht mehr bindet, ihrem eignen Schicksal, weil er weiß, er könne deswegen nicht wohl rechtlich belangt werden.

Will man die Heurathen der Vagabunden verhindern, so mache man Anstalten, dies Gesindel selbst auszurotten.

Doch die wenigsten von dieser Menschenklasse pflegen einen Priester wegen Einseegnung ihrer Verbindung in Verlegenheit zu setzen. Sie treffen zusammen, gefallen sich, schliessen ihren Vertrag und ziehn mit einander durch die Welt. Ein Viehstall ist ihr Brautgemach: ein Bündel mürben Strohs ihr Hochzeitslager. Die Geschichte des Schinderhannes gab uns manches Beyspiel davon; aber auch Beyspiele von Leuten, welche aus solchen Ehen gezeugt, nachher weder ihre Eltern, noch ihren Geburtsort kannten. Gewöhnlich werden diese Beklagenswürdigen zuerst von ihrem Vater, dann auch, wenn sie groß genug sind, sich selbst ihr Brod suchen zu können, von ihrer Mutter verlassen. — Welchen Weg soll nun das sich selbst angehörende Geschöpf einschlagen? Welcher Bauer, welcher Städter nimmt den Hülflosen auf? Es kennt keinen andern Erwerb, als den durchs Betteln. Er schließt sich andern Strolchen an, um das Vergnügen der Gesellschaft zu geniessen, und wird Bösewicht, wie es seine Meister sind.

Ein so ganz verlassenes Bettelkind, ohngefähr neun Jahr alt, wurde einst in einer Gegend, welche darauf Anspruch macht, gute Polizey zu haben, aufgegriffen. Es kannte weder seinen Geburtsort, noch den Geschlechtsnamen seiner Eltern. Der Vater sollte schon längst unter die kaiserlichen Soldaten gegangen sein; die Mutter hatte das Kind in einem Dorfe zurückgelassen, unter dem Versprechen, in wenigen Tagen wieder zukehren, und war nicht erschienen. Die Bauern, denen das arme Geschöpf zur Last fiel verwiesen es aus dem Dorfe. So zog es nun umher, bis es der Polizey in die Hände fiel. Diese horchte auf die Mundart desselben, folgerte daraus einen Schluß auf die wahrscheinliche Heimath desselben, und schickte es durch

Bettelvögte an den Gränznachbar. Der Gränznachbar wollte sich mit diesem Geschenk nicht befassen, und sandte es in die nächstliegende Gerichtsbarkeit, als aus deren Bezirk es wohl stammen könne. Hier fand man es eben so wenig einheimisch, doch wollte man ein übriges thun, und versuchte es in einem Armen- oder Waisenhause der Stadt unterzubringen. Dagegen protestirten die Vorsteher aus dem Grunde, daß diese Stiftungen nur für eheliche Kinder von Landeseingebornen gelten, und nicht einmal im Stande seyen, diese alle zu versorgen. Das Kind in einem Privathause anzubringen, und ernähren und erziehen zu lassen: dazu fehlte ein angewiesener Fond. Es blieb demnach nichts übrig, als dies namen- und heimathslose Wesen abermals über die Gränzen einem andern Lande zuführen zu lassen. Ein alter Polizeydiener, der diese ganze Geschichte erfuhr, machte endlich der menschenfreundlichen Verlegenheit seiner hohen Vorgesetzten damit ein Ende, daß er das unglückliche Geschöpf an Kindesstatt in sein Haus nahm, nachdem er es von allem Ungeziefer und Unflath hatte reinigen lassen. Diese Geschichte ereignete sich schon vor mehrern Jahren; ohne Beystand des barmherzigen Mannes würde das Kind durch die vortrefflichen Sicherheitsanstalten jener Gegenden heut schon ein Erzgauner, vielleicht schon Dieb und Räuber, oder gar der Schmuck eines Galgens geworden seyn!

Diese Art der Heimathslosen ist aber nicht die einzige. Es findet sich unter dem zusammengetriebnen Gesindel noch eine andre, und weit zahlreichere, welche der besondern Aufmerksamkeit der Magistrate zu empfehlen ist. Nämlich viele von den Landstreichern sind Soldatenkinder, die zwar ihre Eltern, ihren Geburtsort kennen, aber demungeachtet keine eigentliche Heimath besitzen, an die man sie zurückweisen könnte. Oft ist der Soldat im Felde gestorben, oder in irgend einem Spital, oder er lebt, als Invalid in bittrer Armuth. — Wieder andre besitzen vielleicht eine Heimath; aber die Gemeinde ist zu arm, um ihre Bettler zu ernähren, und hat sie selbst verstoßen. — Andre kennen ihre Heimath, aber wagen es nicht in dieselbe heimzukehren, weil sie solche irgend eines Fehltritts willen verliessen. Noch andre scheuen sich die Hütten ihrer vaterländischen Erde wieder zu sehn, wenn sie denselben als Vagebunden zugeführt werden sollten, und sich daher keines tröstlichen Empfanges zu erfreuen haben dürften.

Wenn man nun alle diese Elende ohne Unterschied deportirt: so ist die Folge davon leicht zu berechnen. Viele derselben, welche namen- und heimathslos sind, werden von den Polizeyen so lange von Land zu Land geführt werden, bis sie endlich in Gegenden kommen, wo man aus Strolchen weniger Aufhebens macht, oder bis sie, des ewigen Herumschleppens müde, sich die verlorne Freyheit wieder schaffen. Noch mehrere, die nach keiner Sache weniger, als nach der Heimkunft in das Vaterland sich sehnen, werden ebenfalls wieder zu entkommen suchen, und mit ihrem Unwesen andern Ländern zur Plage werden. — Leben einmal wollen und müssen sie. Will nirgends die menschliche Gesellschaft sich mit ihrer Aufnahme befassen; werden sie überall weiter gejagt und weiter verstossen: so ists die Gesellschaft, welche sich vereint, ihnen den Krieg zu machen. Sie sind durch die Natur zur Nothwehr berechtigt. Um ihr Leben zu fristen, müssen sie betteln; dürfen sie nicht als Bettler erscheinen: so suchen sie verborgnen Aufenthalt und werden Diebe. Sind sie der Wohnungen zu wenig kundig: so schlagen sie ihr Lager in den Wäldern auf und werden Strassenräuber, bis sie endlich im Zuchthaus, im Gefängniß oder auf dem Schaffot die erwünschte Ruhe finden.

Nein, es ist nicht allein an der Menge der Uebelthaten und Verbrechen, so noch immer jährlich überall begangen werden, Mangel der Religion, der Erziehung, der Arbeitslust schuld; sondern unsre barbarischen Polizeyverfassungen bewirken das Gleiche! Sie sind den Aerzten ähnlich, die um eine Wunde zu heilen, noch tiefere schneiden, damit sie jederzeit beschäftigt sein können.

Die heimathslosen Vagabunden dürfen von keiner weisen, gerechten und mit ihren Nachbarn in dem Stand des Friedens lebenden Obrigkeit über die Gränzen gejagt — sie müssen, es geschehe, wie es wolle — im Lande, wo sie eingefangen werden, versorgt, an die bürgerliche Gesellschaft wieder festgeschlossen, und für dieselbe nützlich gemacht werden. Wenn man es vertheidigen kann, solches Gesindel andern Staaten zuzutreiben, der kann es denn auch vertheidigen, daß es erlaubt sey, Pestkranke in fremde Länder zu schicken, und dort ihr grausames, zerstöhrendes Gift auszubreiten, genug wenn man sich einsweilen nur selbst von ihnen befreyt hat; der kann es auch

den Obrigkeiten, als eine Tugend rühmen, wenn sie durch ihre entsetzliche Kunst Räuber und Meuchelmörder vermehren, statt zu vermindern hilft.

Welche Strasse soll ein Weib, wie die Margrethe Eberhard (siehe oben Kap. 9. Num. 4.) oder die Anna Maria Grein (ebendaselbst Num. 5.) wählen, um redliches Brod zu gewinnen? Wer nimmt diese zerlumpten Landstreicherinnen auf? Wer mag sie nur für sich arbeiten lassen im Felde, wenn er ihre Geschichte erfährt? Wer wird ihnen Eingang und Herberge unter sein Dach geben, wenn er sie gar nicht kennt, nicht weiß, wem er sich und das Seinige anvertraut?

Wie mancher Elende, der nachmals dem Staate im Gefängniß oder Zuchthause auf mehrere Jahre hin zur Last fiel, wäre mit eben so geringem Kostaufwande der bürgerlichen Ordnung wieder gegeben und nützlich worden! Wie mancher Elende der nachmals sein trauriges Leben auf dem Gerichtsplatz schliessen mußte, wäre noch gern zur Rechtlichkeit zurückgekehrt, wenn man ihm einen Weg gebahnt, oder nur einen Zugang offen gelassen hätte! — Verabscheute nicht selbst Schinderhannes mehrmals seine Lebensart, deren Opfer er endlich werden mußte? Hat er nicht selbst verschiedenemal begehrt, und vergebens, in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten zu können? Gestand er nicht selbst, daß er sogar im Kerker ruhigere Nächte zugebracht habe, als während seiner Freibeutertage?

Der Mann im weichen Lehnstuhl, mit seinem guten Auskommen, und von Kindheit an zum Gang des Rechtlichen gehalten, hat schön sagen: „Es war dem Bösewicht nicht voller Ernst, die Strasse des Lasters zu verlassen! Hätte er es nur recht gewollt, er würde in seinem Beschlusse beharlicher gewesen, und nicht so leicht in seine alte Lüderlichkeit zurückgefallen seyn!„ Wahrlich, schwer ist es dem, der einmal sich verirrt hat, ohne fremde Hülfe, ohne glückliches Zusammentreffen holder Umstände, den bessern Pfad wieder zu finden. Jeder prüfe nur sein eignes Ich, und er wird es sich selbst gern gestehn, wie manchen frommen Entschluß im Leben er oft gefaßt habe, welchen die Macht der Gewohnheit aber nur zu bald wieder in ihm zerstöhrte, wenn ihn nicht ein sanfter Zwang äusserer Verhältnisse unterstützte!

Ihr Magistrate, Vorsteher ganzer Staaten, die ihr diese Zeilen leset, höret auf die Stimme der Menschlichkeit, die in eurer Brust zu euch redet! endet eine greuelvolle Barbarey, die euer Jahrhundert und euer Vaterland, und den Namen und die heilige Würde der Menschheit in euch brandmarkt! — Schaffet nicht durch eure eigne Grausamkeit erst Vagabunden, Diebe, Strassenräuber und Mordbrenner, damit ihr sie nachher einkerkern, köpfen, hängen oder rädern lassen könnet! — Jedes Land, wo Henker und Scharfrichter noch viel Geschäfte machen, giebt damit nichts weniger, als den Beweis guter Polizey und Justiz, sondern einer höchst mangelhaften Organisation! —

Sechszehntes Kapitel.

Von der Versorgung der Heimathslosen.

„Den Willen hätten wir wohl, aber woher die Fonds nehmen zur Verpflegung solches Gesindels? Unsre Staatskasse ist oft nicht stark genug nur die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten. Die Auflagen kann man nicht erhöhen. Wir schränken uns ein. Die Beamten sind gering besoldet; selbst zu unentbehrlichen Anstalten kann nur wenig Geld hergeschossen werden!„

Dieser Einwurf wird wohl der gemeinste seyn; aber die einfachste, und in den meisten Fällen unwiderleglichste Antwort darauf ist diese: Jede Staatsgesellschaft, wenn sie wohl bestehn, und Sicherheit, Wohlstand und Gerechtigkeit empfinden will, muß schlechterdings so vielen Aufwand machen können, als zur Bewirkung jener Vortheile vonnöthen sind. In vielen Ländern ist es übrigens mit der Oekonomie beschaffen, wie in vielen häuslichen Wirthschaften. Man spart und knikkert oft in Kleinigkeiten, und läßt im Grossen drauf gehn; man darbet am Nothwendigen, und verschwendet beym Entbehrlichen. Wenn an manchen Orten eine sorgfältige Revision der verwickelten Staatswirtschaft unternommen würde, wäre die Bestättigung des obigen Satzes gewiß eine der unmittelbarsten und wohlthätigsten Folgen. Ohne das Land mit neuen Steuern zu

beschweren, würde man bey einer verhältnismäßigen Repartition der angewiesnen Fonds und öffentlichen Ausgaben für alle Bedürfnisse sattsame Mittel in Händen haben.

Was aber einer bessern Organisation überall am stärksten entgegenwirkt sind die unzähligen, kleinen Menschlichkeiten der Vorsteher. Man wendet lieber etwas Geld mehr darauf, wo man etwas Glänzendes darstellen, als wo man nur nützen kann, ohne auch nur den geringsten Nutzen, oder Dank zu erndten. Man will nicht gern, hie und da mit neuen Einrichtungen und Verbesserungen anstossen; man will diese, oder jene Familie, deren man nöthig hat, menagiren. Man findet es gemächlicher, gewisse Anstalten zu gründen, von denen uns auf eine oder die andre Art selbst Genuß zukömmt, als sich um Verpflegung fremden Gesindels zu bekümmern, welches niemanden angehört. Man baut lieber einen neuen Pallast, ein schönes Rathshaus, eine reizende Promenade, einen Garten im englischen Geschmack; man legt lieber prachtvolle Wintergärten an, unterhält lieber kostbare Jagden und einen theuren Jagd-Etat, oder ein Regiment wohldreßirter Soldaten in schönen Uniformen, u. dgl. m. als daß man ein Arbeitshaus mit den erforderlichen Fonds stiften mögte, oder auf Verpflegungsanstalten von Mitmenschen sinne, welche aus Noth andre unsrer Mitmenschen plündern auch wohl umbringen.

Es giebt in der That gewisse kleine Staaten, wo es nicht an Geldsummen zu manchen sehr entbehrlichen Dingen fehlte, während daselbst weder gute Spitäler, noch Zuchthäuser, noch andre Verwahrungsörter für solche Verbrecher sind, welche allenfalls mehrjährige, oder lebenslängliche Einsperrung verdient hätten. Tritt nun, wie es sich denn leider oft genug ereignet, ein schwerer Criminalprozeß ein: so hilft man sich auf die abscheulichste Weise aus der Verlegenheit. Entweder läßt man, aus Mangel an Verwahrungsörtern, und um die Kosten des Unterhalts zu sparen, den Verbrecher hinrichten, oder — man verbannt ihn aus dem Lande, und schickt ihn seinem Nachbar zu! — —

Aber nun keine Beyspiele, keine Anspielungen mehr! was wir erzählten, mußte als Beleg, als Erläuterung gelten, und diese Beyspiele sind glaubwürdige Thatsachen, wenn wir sie gleich nicht mit Namen und Zahlen documenirten.

Hoffentlich wird mitten in unserm civilisirten Welttheil endlich auch das Volk jenes beklagenswerthen Landstriches menschlicher und weiser werden, der unter dem Namen der grossen europäischen Barbarey bekannt genug ist, und zuweilen an Mangel der Kultur, den Küsten der africanischen Barbarey nicht viel nachgiebt. Er ist freylich sehr ausgedehnt, zieht sich in manigfaltigen Krümmungen von den Mündungen des Tajo bis zum schwarzen Meere mitten durch Europa, hat unzählige kleine Herrschaften, Fürstenthümer, Königreiche und selbst Republicken, oft sogar im Schooße blühender, wohlverwalteter Länder noch einzelne Städte und Dicasterien, aber wir glauben getrost an eine stufenweise Verbesserung des menschlichen Geschlechts.

Die Versorgung der Heimathslosen, welche, ohne noch eben Verbrecher gewesen, oder dafür bekannt zu seyn, sich aus Armuth, oder Schicksal, Geburt und Erziehung, oder auch vielleicht aus Neigung zum Müßiggang, zur rohen, ungebundnen Lebensart, der Betteley und dem Herumgaunern ergeben haben, hat allerdings ihre grossen Schwierigkeiten. Doch diese Schwierigkeiten können nur kleine Seelen, Männer ohne festen Willen, Leute, die den Pflichten ihres erhabnen Postens nicht gewachsen sind, von der edelsten, wohlthätigsten und nothwendigsten Unternehmung zurückschrecken.

Wir verkennen auch die Grösse dieser Schwierigkeiten nicht. — Es ist entschieden gewiß, daß die Mehrzahl der heimathslosen Vagabunden aus Menschen besteht, deren sittlicher Charakter tief, oft unverbesserlich verderbt ist. Ihre Hauptfehler sind Hang zum ungefesselten herumschweifenden Leben, Verschlagenheit, Lügenhaftigkeit, Neigung zu starken Getränken, Unsauberkeit, und frecher Trotz. — Ihre bessern Eigenschaften dagegen sind körperliche Abhärtung, Fähigkeit zum Ausdauren, Ehrgeiz, Neigung rechtlichen Menschen gleich zu stehn.

In den preußischen und andern wohlorganisirten Staaten hat man hin und wieder für die Müßiggänger, welche sich auf ehrliche Weise zu ernähren wünschen, öffentliche Arbeitshäuser angelegt. Desto strenger kann man dann gegen alle Bettler solcher Gegenden seyn, da die Gelegenheit offen steht, wo jeder sein Brod zu verdienen im Stande ist.

Oft aber sind diese Arbeitshäuser nicht eigentlich für Bettler und Landstreicher jeder Art, sondern nur zunächst für die Armen und Arbeitslustigen der Stadt, oder der benachbarten Dorfschaften angelegt, und in dieser Hinsicht zwar hohen Lobes werth, aber nicht dem ausgedehntern Zweck entsprechend, welcher zur wirklichen Verminderung der Gaunerzahl dient. Manche Arbeitshäuser sind auch nur zur eigentlichen Arbeit, nicht aber zur Bewohnung von Bettlern eingerichtet. Menschen also, die ohne Dach und Fach, ohne Baarschaft, oft so zerlumpt und voller Ungeziefers sind, daß sie kein Bürgersmann, selbst nicht einmal irgend ein elender Kneipenwirth aufnehmen mag, können, selbst wenn sie zur Arbeit geneigt wären, nicht immer an der wohlthätigen Stiftung Theil nehmen. Gaunerfamilien sind zugleich meistens von mehrern Kindern begleitet. Würden die Eltern nun auch allenfalls ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können: so ist es doch oft unmöglich, auch die Kinder mit dem geringen Gewinnst zugleich zu ernähren und zu kleiden.

Die Anlegung eines öffentlichen Arbeitshauses, wenn sie dem Staate auch um des heilsamen Nutzens willen nicht zu kostspielig dünkte, ist aber auch ausserdem nur in grössern, industriereichen Städten möglich. Es würde für den Staat theils ausserordentlich kostbar, theils ohne eine sehr verwickelte ökonomisch-mercantilische Einrichtung fast unmöglich seyn, die verschiedenartigen Arbeitsstoffe herbey zu schaffen, verarbeiten und wieder verkaufen zu lassen. Er kann sich nicht wohl selbst mit allen diesen Details einlassen. Leichter geht die Sache von statten, wenn Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute und Künstler rohe Stoffe ins Arbeitshaus liefern, sie dort nach ihrer Absicht verarbeiten lassen, und den Aufsehern dafür den gewöhnlichen Lohn zahlen. Allein nicht in allen kleinen Staaten sind ansehnliche Städte; und selbst in den großen Staaten sind die grössern Städte nicht allemal geneigt, eine solche Unternehmung zu begünstigen. Vorurtheile und einfältige Furcht vor allem Neuen, man weiß es ja, widersetzen sich auch dem Nützlichsten oft mit unbiegsamem Starrsinne.

Können inzwischen Arbeitshäuser zur Beschäftigung fremder heimathsloser und innländischer Bettler von den Regenten angelegt werden: so würden sie sich damit eine der schönsten

Bürgerkronen winden, und ein Mittel zur Versorgung des Gesindels wäre gefunden.

Man glaube nicht, daß es den Unglücklichen immer an Neigung zur Arbeit fehlt, mehr fehlt es nur an solchen Personen, die ihnen Arbeit geben wollen. Wie Schinderhannes sein ruhiges Gefängniß der Glückseeligkeit des unstäten Lebens vorzog, giebt es viele, die mit der Kost und Wohnung der Baugefangnen zufrieden wären, wenn sie solcher ohne entehrende Behandlung geniessen könnten.

Ich erinnre mich, daß einst ein armer Kerl, welcher schon einmal, wegen geringen Diebstahls einige Jahre lang im Zuchthause gesessen, und dann wieder freygelassen war, eines Tages mit der seltsamen Bitte zu mir kam: „ich solle ihn doch wieder, und wenn auch auf Lebenszeit, ins Zuchthaus sperren lassen.„ — Er setzte noch hinzu: „daß er, seit er abgestraft worden, nichts verbrochen habe.„ Tiefe Armuth hatte ihn zu diesem Gesuch bewogen. Als ich ihm bedeutete, daß nur das Gericht Befugniß habe, Personen dahin zu verurtheilen, zuckte er die Achsel und sagte: „so muß ich denn wohl wieder etwas stehlen, um für einige Jahre dort unterzukommen.„ —

So weit kann Armuth treiben.

Ohne die Bestimmung der Zuchthäuser zu vernichten, kann man das fremde Gesindel nicht wohl in dieselben verweisen. Zudem sind sie oft von so schlechter Einrichtung, daß man, um aus schlechten Menschen durch die Zucht gebesserte zu machen, nicht immer mit gutem Gewissen anrathen kann, fehlbare Personen hineinzusenden, weil sie meistens ungleich verdorbener, und lasterhafter heraustreten, als sie hineingekommen waren.

Alles dieses aber führten wir an, um zu beweisen, daß wir mit den manigfaltigen Schwierigkeiten vertraut genug wären, welche der redlichen Versorgung herrenlosen Landstreicher- und Bettelvolks entgegenstreben. Es wäre uns ein Leichtes, die Zahl dieser Schwierigkeiten noch durch eine lange Reihe von „Wenn's und Abers„ zu vergrössern. Zweckmäßiger hingegen ist es Mittel vorzuschlagen, auf irgend eine Weise ihnen auszuweichen.

Dergleichen Mittel aber lassen sich nicht wohl angeben, ohne die Eigenheiten des Landes, dem sie angemessen seyn sol-

len, die Grösse, Volkszahl, Kultur, Handels- und Erwerbszweige, Produkte, Staatseinkünfte und unzählige andre Verhältnisse desselben speciell zu kennen. Man kann aber gewiß glauben, daß bey ernstem, menschenfreundlichen Willen der Staatsbeamten, auch unter den misgünstigsten Umständen die erwähnten Mittel wohl entdeckt werden können.

Eine Art der Versorgung des heimathslosen Strolchen, welche fast in allen Ländern, in grössern und kleinern, ärmern und reichern, mehr oder minder industriösen Staaten eingeführt werden könnte, würde zum Beyspiel folgende seyn, die wir nur mit allgemeinen Umrissen bezeichnen wollen.

Alle eigentliche Heimathslose, welche nicht verkrüppelt, oder krank, sondern arbeitsfähig sind, desgleichen alle inländische Bettler, welche entweder von ihren Gemeinden nicht unterhalten werden können, oder unter keiner Bedingung aus mancherley Ursachen in ihrer Heimath nicht bleiben wollen, Männer sowohl, als Weiber werden gesammelt. Kinder, welche zu jung sind, um schwere Arbeiten zu ertragen, müssen abgesondert, und auf eine andre Art untergebracht werden, wie wir davon weiter unten sprechen wollen.

Der Staat erklärt diesen Leuten, daß da alle Betteley und Landstreicherey bey schwerster Strafe aufgehoben worden, ihnen nichts übrig bleibe, als Hungerstod, oder Gefangenschaft. Er aber wolle ihnen jetzt Mittel und Wege angeben, als ehrliche Leute ihr Brod verdienen, und durch Arbeit sich mit der Zeit soviel ersparen zu können, daß sie dereinst im späten Alter, oder in Krankheitsfällen nicht darben zu müssen, fürchten dürfen. Er werde sie kleiden, nähren und beherbergen; er werde ihnen für ihre Arbeiten Taglöhne zahlen, von denselben aber die Bezahlung der Kleider, Kost und Wohnung abziehen; den Rest als ihr rechtlich erworbenes Eigenthnm ihnen aufbewahren, durch angestellte Personen jedem einzeln verrechnen, die ganze Summe aber auf Zinsen austhun lassen, damit sich das kleine Kapital jedes Einzelnen auch ohne ihr Zuthun von Jahr zu Jahr vermehre.

Wenn die Obrigkeit ein solches Wort zu dieser unglücklichen Menschenklasse sprechen kann; so wird es von ihr mit Dank und Entzücken aufgenommen werden. Nicht nur daß jeder sich auf eine ehrliche, vom Staat selbst begünstigte Art versorg

sieht, selbst die traurigen Tage des Alters und der Krankheit ohne Bangigkeit erwarten kann; empfängt damit jeder ein kleines Eigenthum, welches ihn an das Land, in welchem er lebt, fesselt. Kann der Staat dieß Wort halten; so wird den Versorgten es nicht leicht beyfallen, zu entwitschen. Gienge demungeachtet nachher mancher noch davon; so würde er sich gewiß so wenig als ein entlaufener Soldat im Lande selbst erblicken lassen, und letzteres verlöre an dem unverbesserlichen Taugenichts wenig; könnte auch mit um so ruhigerm Gewissen ihn andern Gegenden überlassen, da es nichts unterlassen hatte, ihn wieder in die bürgerliche Ordnung zurückzuführen.

Die Gauner hören nun auf Bettler zu seyn. Sie empfangen den Namen öffentlicher Arbeiter, und werden als solche vom Staat geschützt. Sie werden durchaus auf militärische Art organisirt. Sie schliessen eine Capitulation auf zehn Jahre, und schwören den Eid des Gehorsams und der Treue. Nach Verfluß der Frist empfangen sie, nebst dem für sie zurückgelegten kleinen Kapital, die Freyheit, sobald sie beweisen können, auf welche Art sie sich fernerhin ehrlich ernähren werden.

Besondere Strafgesetze werden ihnen bekannt gemacht. Diese sind, wie beym Militär, ungleich strenger, als für die übrige bürgerliche Welt. Körperliche Züchtigungen, welche jedoch eben so wenig, als bey den Soldaten, entehrend sind, folgen auf geringere Vergehen; Gefangenschaft oder Tod auf Diebstähle und Desertion.

Alles dieß, so wie ihre Eintheilung in besondere Arbeits-Compagnien, die Anstellung ihrer Aufseher und Chefs, zu welcherley Stellen späterhin belohnungsweise auch die bessern und ausgezeichnetern Glieder der Arbeiter erhoben werden können; alles dieß, sag ich, ist leicht. — Reden wir daher von dem dazu erfoderlichen Kostenaufwand, und den Arbeitsgegenständen.

Die ersten Auslagen des Staates bestehen in Anschaffung der Kleider, der Lebensmittel und Wohnungen.

Die Bekleidung giebt man ihnen aus den wohlfeilsten und stärksten Zeugen, mit welchen man die Bewohner der Armenhäuser und Zuchthäuser versieht. Nur wird dahin gesehen, daß die Männer sowohl, als die Weiber, uniformirt werden, um sie allenthalben desto leichter zu erkennen. Diese Auslage, und

wenn die Arbeitskompagnien hundert Personen und darüber enthielten, ist nicht so bedeutend, daß sie von der ganzen Unternehmung abwendig machen könnte. Es kömmt dazu noch, daß die Arbeiter durch ihren Verdienst die Auslage nach und nach wieder vergüten.

Zur Wohnung wird ihnen, wie Soldaten, eine Caserne eingerichtet, mit welcher ein dem Staate gehöriger, vielleicht bisher minder benutzter Strich Landes verbunden ist. Dieser dient zum Anbau des Kornes, der Erdäpfel, des Gemüses und anderer Lebensmittel durch einen Theil der Arbeiter selbst. Könnte ihnen Land genug angewiesen werden, nicht nur für sich, sondern auch zum Verkauf anzubauen; so wäre, nach Abzug des Zinses für das dargeliehene Stück Bodens, der Vortheil um so größer. — Einige angestellte Weiber aus ihrer Mitte besorgen die Wirthschaft, das Kochen, das Ausbessern der alten, und Verfertigen der neuen Kleider, werden, besonders im Winter, mit Spinnen für die Erfordernisse des Hauses, als auch für andere Bürgersleute, welche Arbeit dahin geben, beschäftigt.

Die Colonie der öffentlichen Arbeiter kann auf diese Weise allerdings durch eigene Thätigkeit dem Landesherrn den Zins für Wohnung und Land entrichten, einen beträchtlichen Theil ihrer Nahrung selbst gewinnen, und noch manches erübrigen. — Dieß Etablissement würde schon aus diesen Gründen dem Staate bey weitem minder kostspielig seyn, als die Unterhaltung eines eigentlichen Armen- oder Zuchthauses. An Gebäuden zu Casernen fehlt es selten; eben so selten an manchem Stück Bodens, wäre es auch nur ein überflüßiger, oder sich schlecht verzinsender Wald, der zu diesem Endzweck ausgerodet und urbar gemacht werden könnte. Vielleicht aber, wenn auch selbst der von den öffentlichen Arbeitern zu kultivirende Boden gänzlich abgienge, würde es leicht seyn, durch andere Arbeiten die erfoderliche Nahrung und manches darüber zu verdienen.

Wir müssen nun noch, um das Gemälde zu vollenden, von denjenigen Gegenständen reden, mit welchen die Colonie nützlich beschäftigt werden kann.

Es wird nicht bald ein Staat seyn, welcher ganz ohne Anlässe zu öffentlichen Arbeiten wäre, und dazu eine Menge von Knechten, Taglöhnern und Handlangern bezahlen muß,

die ihm von den Unternehmern gewöhnlich hoch angerechnet werden.

Es sind neue Strassen anzulegen, oder die alten zu verbessern. Es sind an den Strömen Dämme und Wuhren, oder Brücken zu bauen; es sind Steinbrüche, oder Bergwerke vorhanden; es sind jährlich in den Wäldern für die Obrigkeit, oder zur Unterhaltung der Hüttenwerke mehrere tausend Klafter Holz zu fällen; es werden Handlanger bey öffentlichen Bauarbeiten, Tagelöhner auf den Domänengütern begehrt; es finden sich ungenützte Steinkohlengruben, oder Torfländer, welche nicht angegraben und für das Land gebraucht werden können, weil die Kosten des Arbeitslohnes zu hoch laufen; es sind große Kanäle anzulegen und tausend andere Dinge mehr zu bewerkstelligen, welche selten gehörig ausgeführt werden, weil die Arbeitslöhne abschrecken, und die Fonds, so dazu angewiesen sind, erschöpfen. Es kann einer Obrigkeit also durchaus nicht leicht an Gelegenheiten mangeln, ihre Arbeitskompagnien ununterbrochen, und für das Land und die Staatskasse auf gleich vortheilhafte und wohlfeile Art zu beschäftigen.

Jedermann kann ohne Mühe die durch Haltung dieser Compagnien entstehenden Auslagen und Einnahmen berechnen, wenn man die letztern nur nach den im Lande üblichen Preisen der Tagelöhne annimmt, und wird, da die Beköstigung derselben aus gleicher Küche und gleicher Schüssel kömmt, durch diese Ersparung allein schon einen ansehnlichen Ueberschuß der Einnahme gewahr werden. Die Einführung der kraftvollen Rumfordschen Armensuppen, welche wegen der Vorurtheile des gemeinen Mannes an vielen Orten noch Widerstand findet: die Errichtung holzsparender Oefen und Heerde in den Arbeiter-Casernen; die Anleitung der Weiber, das erforderliche Linnen und grobe Halbtuch, wie es in vielen Gegenden von den Landleuten selbst geschiebt, eigenhändig zu weben und andere Ersparungsmittel werden die Einnahme beträchtlich vergrößern, und die Anfangs dafür gemachten Auslagen vergüten, so wie die Besoldung der allfälligen Aufseher erstatten. Diese Aufseher können zuerst aus der Gensd'armerie genommen, und ihre Zahl in gleichem Verhältniß vermindert werden, wie die Arbeiter sich von Zeit zu Zeit aus freyem Willen thätiger und ordentlicher zeigen.

Aber die Obrigkeit nicht allein wird die Compagnien beschäftigen; sondern viele Privatleute werden sich, um wohlfeile Arbeiter zu bekommen, bald größerer, bald kleinerer Abtheilungen derselben bedienen bey ihren Bauarbeiten, Waldungen, Gütern u. s. w. Sie geben den Arbeitern allenfalls die Kost, und entrichten das übrige in Gelde der Obrigkeit, mit welcher sie desfalls den Akkord schliessen.

Wenn jedes Glied der Compagnien, nach Abzug dessen, was er dem Staate für Wohnung, Kleider und Nahrung zu entrichten hat, täglich nur zwey Kreutzer erübrigt; so würde es nach dreyhundert Arbeitstagen hundert und fünfzig Batzen, oder zehn Gulden erspart haben, die nach Verlauf der Capitulationszeit ihm, wenn Zinsen zu Zinsen geschlagen werden, ein baares Capital von beynahe zweyhundert Gulden betragen.

Dieß Capital der Compagnien wächst mit jedem Todesfall, wenn der Verstorbene nicht Weib und Kinder hinterläßt, und die Regierung, wie es billig ist, der Compagnie das Erbrecht gestattet.

Es wird selten geschehen, daß nicht mancher Arbeiter schon nach zwanzig Jahren soviel gewonnen hätte, um sich entweder irgendwo für sich niederlassen, oder seinen Kindern eine gute Ausstattung geben zu können. Auch ist voraus zu sehen, daß die so manches Jahr in der Compagnie gestandenen Glieder ihre einmal gewohnte Lebensart eben so ungern verlassen, und mit einer andern vertauschen werden, als mancher zwanzigjährige Gefangene sein einmal gewohntes und ihm lieb gewordenes Gefängniß verläßt.

Je mehr Vortheile die Obrigkeit den öffentlichen Arbeitern gewährt, wie z. B. jenes Beerbungsrecht, und je größer dadurch die Hoffnung auf ein anwachsendes Eigenthum mit jedem Jahre wird; um so mehr werden sie durch diese zur Thätigkeit und zum Wohlgefallen am ehrlichen Leben gespornt werden.

Gesetzt nun auch, der Staat hätte zuletzt keine andern Revenüen von diesen Arbeitern, als daß sie sich selbst erhielten, oder er müßte wohl jährlich einen geringen Zuschuß an Geld machen, um nicht das mühsam ersparte Eigenthum der Arbeiter zu vermindern; so hätte er des Gewinnes genug, und sein edles Ziel, und den Segen der Menschheit, und den Dank seiner Unterthanen wohlfeilen Preises errungen.

Das Land ist von allem unnützen und gefährlichen Gesindel gesäubert. Der Reisende zieht wieder mit vollkommener Sicherheit die ehmals von Zeit zu Zeit mehr oder minder bedrohten Strassen; der Landmann schläft wieder unbesorgt nach dem vollbrachten Tagwerk in seiner einsamen Hütte; eine ansehnliche Summe Geldes, welche vormals fast in jeder Nacht von Haustrern und Strolchen jeder Gattung über die Gränzen hinausgeschleppt wurde, bleibt im Lande, und vermehrt durch seinen Umlauf den Wohlstand der Bürger; eine Menschenklasse, ehmals die Geissel, der Schrecken, oder doch die beschwerliche Last der bürgerlichen Gesellschaft ist verschwunden, und eben so viele nützliche Hände sind dem Vaterlande gewonnen; Menschen, die ohne jene wohlthätige Fürsorge früher oder später den schauerlichen Lohn vieler Verbrechen eingeerndtet haben würden, wohnen im Frieden beysammen und hinterlassen den Ihrigen ein kleines Eigenthum, welches zu ihrem künftigen Fortkommen die Grundlage wird; die Zuchthäuser, Kerker und Criminalgerichte werden von Bestraften und Angeklagten leerer, und ersparen der Staatskasse beträchtliche Ausgaben; auf den Hochgerichten fließt seltener Menschenblut, welches bisher eben so sehr durch Schuld der Missethäter, oder ihrer Schicksale, als durch die mangelhafte Einrichtung der Staaten und besonders der Polizeyverfassung, floß.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den einheimischen Bettlern.

Wir sprachen bisher nur von dem fremden, und heimathslosen Gesindel. Weit beträchtlicher aber ist überall die Anzahl der inländischen Bettler.

Wenn man auf Reisen nicht ganz ohne Aufmerksamkeit ist, wird man, ohne weitere Nachfrage, ohne noch Kreutzen und Kapellen am Wege zu sehen, schon aus der Menge des bettelnden Volks erkennen, ob man in katholischen, oder protestantischen Staaten reiset? Die Ursachen des größern Bettels in erstern sind allzubekannt, und sollen hier nicht erst entwickelt werden.

Wenn man auf 300 Seelen nur einen erwerbs-und eigenthumslosen Menschen rechnet, so hat eine Provinz von 200,000 Einwohnern über 600 Bettler, welche in allen Dörfern, Städten und Landstrassen zerstreut sind. Diese Anzahl ist noch nicht groß, im Lande selbst bemerkt man sie kaum; in den Städten besonders erkennt man sie sogar aus ihrem Aeussern nicht immer. Denn hier gehören mit vielem Rechte zu den Bettlern, oder Erwerbs-und Eigenthumslosen die wandernden Karten-und Würfelspieler, oder andere Glücksritter ohne ehrliche Erwerbsmittel, die feilen Dirnen, mögen sie ihre Wirtschaft noch für sich in Privathäusern, oder in Bordellen treiben, die mit ihren jugendlichen Reizen wuchern, so lange sie dauern, selten sparen, und zuletzt in Spitälern, oder in Zuchthäusern, oder als eckelhafte Gassenbettlerinnen ihr Leben enden.

Zu den bestreitungswürdigsten Vorurtheilen gegen die Abschaffung aller Betteley gehört jenes religiöse, daß man den Armen wohlthun müsse. Welchen Schaden dieser übelverstandene und übelangewandte Grundsatz der Sittenlehre stiftet, verdient kaum einer Erwähnung. Aber wohl dürfen wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß es besonders die Unbehutsamkeit oder Geistesarmuth, oder Mangel an Welt-und Menschenkenntniß der Geistlichen sind, welche diesen nachtheiligen Strassenbettel durch ihre Ermahnungen zur Barmherzigkeit und zum Allmosengeben am meisten befördern, sowohl in katholischen, als auch in protestantischen Ländern. Gerade diese Tugend ist unter allen eine der geringsten; denn das Mitleiden ist eine natürliche Eigenschaft des Menschen, und bedarf der ewigen Aufmunterungen nicht, weil ihre Ausübung wenig Ueberwindung kostet; auch ist das dem Strassenbettler hingeworfene Allmosen viel zu unbedeutend, um der Mühe werth zu seyn, dergleichen zu loben, oder dazu anzufrischen. Mögten die Geistlichen lieber ihre Zuhörer ermahnen, den Strassenbettel gänzlich abzuschaffen, wie dieß schon in vielen Städten geschehen ist, damit die presthaften und die verschämtern Hausarmen thätiger unterstützt, und die arbeitsfähigen Lungerer zu ehrlichem Erwerb gezwungen würden.

Wenn ein Bettler täglich für seine Nahrung und Kleidung auch nicht mehr, als zwey Batzen Aufwand machen, und diese also zusammenbetteln muß, wenn er nicht Hungers

sterben will; so absorbiren 600 Bettler in einem Staate jährlich an 30,000 Gulden und mehr. Es ist aber wohl bekannt, daß diese Leute nichts weniger, als enthaltsam sind; daß sie im Durchschnitt weit mehr einsammeln, und verzehren, was für den Staat immer, als ein verlorenes, oder vernichtetes Kapital angesehen werden muß.

Was hindert eine Obrigkeit, wenn es nicht jenes religiöse Vorurtheil wäre, dem überhandnehmenden Strassenbettel durch die weise Verfügung plötzlich ein Ende zu machen, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst versorge, und durchaus kein Betteln gestatte? — Diese Verfügung, so einfach als gerecht, ist in vielen Ländern mit Glück ausgeübt worden. Wo nach deren Bekanntmachung ein Bettler, sey es in Dörfern, Städten oder auf öffentlichen Wegen, angetroffen wird, empfängt nicht nur diese strenge Züchtigung, sondern die Vorsteher der Gemeinden selbst sind verantwortlich.

Je länger man ansteht, solche Maßregeln zu ergreifen, je größer muß die Zahl der Bettler mit jedem Jahre werden; denn dieß Gesindel verheurathet sich nicht nur unter einander, sondern zieht auch seine Kinder zur Betteley an, und vergrößert eben durch diese seine Einnahmen. Allmosen, welche man oft mit Unwillen einem starken Manne oder Weibe versagt, verweigert man, zärtlichen Mitleids voll, selten dem Stammeln und Bitten des unschuldigen Kindes. Das wissen die lungernden Müßiggänger nur gar zu wohl, und sie machen aus unserer Tugend eine mercantilische Speculation.

Je länger man ansteht, jene Maßregel zu ergreifen, je schwerer wird sie endlich zu vollziehen, und je mehr wird die Verarmung des Volks befördert, oder das Emporgehen des Wohlstandes gehemmt. Denn es ist allerdings, so geringfügig es auch immer in der Uebersicht der großen Massen erscheinen mag, sehr wichtig, wenn mehrere hundert Arme, statt durch ihre Thätigkeit zur Vermehrung des öffentlichen Wohls, oder zur Verminderung des eintretenden Mangels beyzutragen, müßig daliegen, und nicht nur müßig, sondern sogar das mühsam erworbene Eigenthum der andern verzehren helfen.

Je länger man ansteht, jene Maßregel zu nehmen, je mehr begünstigt man das Sittenverderbniß des Volks. Müßiggang ist der ungesunde Boden, in welchem alle Laster Keim treiben;

und das Bettelgewerbe die Pflanzschule aller groben Verbrecher. An die Bettler rühren zunächst die armen Taglöhner in ihrem Umgange; mit den Taglöhnern sind die Knechte und das Hausgesinde, mit dem Hausgesinde die Kinder der Herrschaft in Verbindung und täglichem Verkehr. So steigt unvermerkt das Gift mancher übeln Gewohnheit, manches Fehlers, manches Lasters aus den unbeachteten Pfützen der Betteley, von welchen Wohlhabendere so entfernt und getrennt zu seyn glauben, in den Kreis der bessern Familien, und tödtet dort nur zu oft häusliche Zufriedenheit und selbst den Wohlstand. Das schlechte Beyspiel des verdorbenen Bettlers, dem der ärmere Taglöhner nachahmt, welcher den Knecht verführt, dem das übrige Gesinde folgt, wird auf solche Art gefährliches Beyspiel für die unverdorbene Jugend, welche den Urheber seiner nachherigen Verderbtheit nur selten einmal ahnet.

Freylich leidet die Versorgung der Bettler in manchen armen Gemeinden große Schwierigkeiten; diese sind gewöhnlich froh, wenn ihre dürftigern oder entarteten Mitbürger in andern Gegenden Nahrung suchen, gleichviel auf welche Art. Aber diese Schwierigkeiten können um ein Großes gemildert werden, wenn man sie nur zur Verpflegung solcher Armen nöthigt, welche wegen Altersschwäche, oder körperlicher Gebrechen willen, ausser Stand sind, sich durch Handarbeit zu erhalten; hingegen alle übrigen durch Versagen aller Allmosen und Unterstützung schlechterdings zwingt, ihr Brod auf eine, oder die andere Weise zu verdienen.

Oft aber ists unmöglich, diese Menschen zur Arbeit zu nöthigen, weil man ihnen keine Beschäftigung geben kann. Dieß ist nur zu oft der Fall, wenn sich der Landmann, der Handwerker u. s. w. bey theuern Jahren einschränkt, oder wenn in Kriegszeiten der Handel stockt, die Fabriken ruhen. In solchen ausserordentlichen Fällen muß die Obrigkeit ins Mittel treten. Statt, wie an manchen Orten wohl geschieht, unentgeldlich Suppen, oder Brod in Klöstern, oder andern Stiftungen an die Armen vertheilen zu lassen, sollte sie denselben auf irgend eine Weise Arbeit anweisen; sie wenigstens, sey es auch durch minder nöthige Beschäftigungen, jenes Brod und jene Suppen erst verdienen lassen, wäre es auch nur, um diese Menschenklasse in der Gewohnheit zu arbeiten zu erhalten.

Denn nur allzuleicht gewöhnt sie sich an Müßiggang und schlechte Kost, und verschmäht späterhin, im Schweiß des Angesichts einen bessern Bissen zu geniessen, wenn an Arbeit Ueberfluß wäre.

Diese aus mannigfaltiger Erfahrung geschöpfte Lehre kann allen Obrigkeiten nicht nachdrücklich genug empfohlen werden. Der niedrige Pöbel findet seinen Himmel im Nichtsthun. Einmal der Arbeit entwöhnt, wird er bey Brod und Wasser den Müßiggang vorziehen. Es sind uns nur zuviel Fälle bekannt, wo man verarmte Menschen vergebens mit Geld und Versprechungen zur Arbeit aufmunterte; sie versuchten es allenfalls einige Tage, kehrten aber bald zu ihrer Unthätigkeit und ihrem Hungerleiden zurück.

Noch andere, und dieß ist vorzüglich ein Hinderniß zur Arbeit bey den Bettelweibern, können entweder nirgends Beschäftigung erhalten, weil man mit ihnen nicht ihre Kinder zugleich ernähren mag, oder sie verdienen nicht genug mit ihren Händen, um davon auch die Unmündigen zu erhalten, oder diese sind noch allzuunbeholfen, um der fortdauernden Pflege einer Mutter entbehren zu können.

Auch hier ist es nur die Sorgfalt der Obrigkeit, welche das Hinderniß aus dem Wege räumen kann. Sie muß die Kinder versorgen, um den Eltern es zu erleichtern, durch nützliche Arbeiten sich selbst die nöthigen Bedürfnisse zu erwerben, und zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes beytragen zu können.

Wenn in einem Lande jene öffentlichen Arbeiter, von denen wir im vorigen Kapitel sprachen, organisirt wären, würde es nicht nur zu jeder Zeit dem müßigen Gesindel am Vorwand fehlen, daß es keine Beschäftigung zu erhalten wüßte, sondern die Obrigkeit wäre in Stand gesezt, die Lungerer mit Gewalt zur Arbeit zu werben, und die Bettler mit Recht empfindlich zu bestrafen.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Versorgung der Bettelkinder und besonders der heimathslosen.

Am beklagenswürdigsten sind die kleinen Unglücklichen, welche durch ein unverschuldetes Schicksal Eltern empfiengen, die sich der Armuth und dem Müßiggang und allen Folgen desselben ergeben haben — Kinder der Gauner, Strolchen, Räuber und Bettler. Sie, meistens ohne Heimath, in irgend einer Bettelherberge, oder in einem Stall, oder unter freyem Himmel zur Welt gekommen, in Lumpen gewickelt, und auf dem Rücken ihrer Mutter in einem Korbe oder Sacktuche durch die Welt getragen, fangen kaum an ihre Verstandeskräfte zu entwickeln, als sie auch schon durch das Beyspiel, oder den Willen ihrer Ernährer mit allen Lastern derselben vertraut werden. — Alle Tage Zeugen abscheulicher Pläne und Redensarten, oder wilder Gelage und des Branteweinsaufens, oder unflätiger Gebräuche, unkeuscher Bewegungen, diebischer Handlungen, entsetzlicher Schadenfreude ob gelungenen Betrugs, oder listiger Anschläge, glücklich durchgesponnener Lügen, oder einer gewaltthätigen Selbstrache, oder der schwarzen Einflüsterungen des Neides, können sie bey ihrer Entfernung von bessern Beyspielen unmöglich bessere Menschen werden, als ihre Eltern.

Schon in der Geschichte von den Räubergenossen des Schinderhannes lernten wir einige Knaben kennen von dieser Art, welche, wie z. B. der Peter Petry, Sohn des Schwarzpeters (1 Th. S. 119), oder der junge Boutla, Sohn des alten Müllerhannes (1 Th. S. 117), ungeachtet ihrer Jugend, boshafter, ränkevoller, und halsstarriger im Verbrechen waren, als ihre Eltern selbst, denen noch immer, wenn auch nur ein schwaches Merkmal anhieng, daß sie aus der ehrlichen Welt abstammten, oder einst in derselben gelebt hatten.

Nie vertraut mit dem Genuß der bürgerlichen Ruhe, von Kindheit an zum immerwährenden Gefühl der Unsicherheit gewöhnt, immer von Harschierern, Bettelvögten, Gensd'armen

und Polizeydienern von allen Farben verfolgt, bald von einem, bald von dem andern ihrer Verwandten oder Freunden erfahrend, wie er erhascht, in das Zuchthaus, auf die Festung, auf die Galeeren, zum Galgen, zum Schwert verdammt worden sey, können sie kaum anders, als die übrige Menschheit für ihren Feind halten, mit dem sie in ununterbrochenem Kriege zu leben bestimmt sind.

Welches wird dereinst das Loos von den Kindern derjenigen Weiber aus der Bande des Schinderhannes seyn, welche entweder als fremde Vagabundinnen über die Gränzen geführt sind, oder nach Verfluß einiger Jahre ihre Zuchthausstrafe überstanden haben? Werden sie nicht, unverwandt mit der bürgerlichen Gesellschaft, wenn sonst ihnen nicht ein glückliches Ereigniß wohl will, späterhin den Krieg ihrer unter dem Eisen der Guillotine gestorbenen Väter gegen die übrige Welt fortsetzen müßen? und sind es nicht die Obrigkeiten selbst, welche durch ihren unentschuldbaren Leichtsinn das Land mit Verbrechern jeder Art bevölkern? Kann man einen elendern Wortkram hören, wenn dann bey feyerlichen Hinrichtungen ein Geistlicher von heiliger Stätte seine Zuhörer auf die Folgen schlechter Kinderzucht aufmerksam macht, wenn er ruft: und der Tod ist der Sünden Sold! wenn er die Weisheit und Gerechtigkeit seiner Obrigkeit in den Himmel erhebt, während eben diese all des Unheils Stifterinn war?

Allen einheimischen Strolchen und Bettlern, noch mehr aber den heimathslosen, weil bey diesen die Gefahr ungleich größer ist, müßen die Kinder genommen werden, weil sie solche weder auf eine ehrliche Weise ernähren, noch erziehen können.

Leicht ist dieß Wort gesprochen, aber schwerer wird mans überall finden, den Rath zu befolgen; — doch in solchen Gegenden nur am schwersten, wo gefühllose, im alten Schlendrian fortschlendernde, um die Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft minder, als um die Verbesserung ihrer Revenüen und Sporteln bekümmerte Magistratspersonen das Ruder führen.

Nie wird die Zahl dieser verwahrloseten Kleinen so groß seyn, daß der Staat nicht die geringen Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung erschwingen könnte.

Wahrscheinlich wird jeder hier sogleich an die allfälligen Fonds der Waisenhäuser denken, und wie weit sie aus-

reichen, eine größere Zahl von Kindern zu unterhalten. An manchen Orten fehlen die Waisenhäuser wohl ganz und gar, und man würde in Verlegenheit seyn, dieselben erst zu erbauen und zu dotiren. Wieder an andern Orten sind die vorhandenen Waisenhäuser nur ausdrücklich für die Versorgung armer Kinder der Gemeinde selbst bestimmt, und wehe jedem, der es aus Menschlichkeit wagen wollte, ein heimathsloses Kind in diese Anstalt zu bringen, auch wenn sie noch Mittel und Kräfte genug hätte, zwanzig andere zu unterhalten.

Ich weiß nicht, ob schon, wie der Menschenfreund Howard, der die europäischen Gefängnisse besuchte, den wohlthätigen Einfall gehabt hat, die Waisenhäuser unsrer Städte zu bereisen. Aber gewiß würde er aus den meisten mit sehr traurigen Empfindungen zurückkehren.

Ich will inzwischen nicht ihre gewöhnliche fehlerhafte Einrichtung beschreiben, wie denn an manchen Orten sogar das Zuchthaus und das Waisenhaus einerley Dach haben, und die Kinder des Waisenhauses zuweilen tägliche Augenzeugen von der Busse ihrer Eltern im Zuchthause, oder den Unanständigkeiten der Züchtlinge seyn können; sondern nur überhaupt bemerken, daß die Erfahrung den Früchten der Waisenhäuser wenig Lob ertheilen mag.

Schon das Beysammenleben so vieler Kinder, deren die mehrsten von geringem Herkommen sind, oder manche auch wohl die Laster der Eltern angenommen haben, die sie im Geheimen ihren Gespielen mittheilen, ist der Moralität und der Entwickelung des Charakters der Kinder mehr oder minder, je nachdem äussere Umstände mit einwirken, nachtheilig. Selbst große Pensionsanstalten, wo die Kinder wohlhabender Eltern erzogen werden sollen, entsprechen nur selten den Erwartungen, welche man von ihnen hegt. Die genaueste Aufsicht und der redlichste Eifer der Vorsteher durchdringt nicht immer die tausend Heimlichkeiten der Jugend. Verbotene Früchte werden nur im Dunkeln verzehrt.

Wenn nun, wie es in Waisenhäusern der Fall ist, Kinder weniger, als in guten Pensionen, beaufsichtigt sind, nicht etwa nur einige Jahre, sondern von der ersten Jugend, bis zur Reife da immerdar nur unter sich leben; so giebt dieß, selbst wenn kein einziges verderbtes oder bösaärtiges Mitglied

unter ihnen wäre, ihrem Charakter eine gewisse Schlaffheit und Eintönigkeit, wie man an den im Kloster erzogenen bemerkt; sie werden selten im bürgerlichen Leben nachmals sehr gefallen und ihr Glück zu machen wissen. Knaben aus dem Waisenhause, wenn sie in ihrem sechszehnten Jahre entlassen werden, pflegen linkisch, kindisch, einfältig, genäschig, roh, zänkisch und heimtückisch zu seyn. Mädchen aus diesen Schulen haben oft dieselben Fehler, sind Anfangs zurückhaltend, mißtrauisch, neidisch, untheilnehmend, und arten, wenn sie einmal das Vergnügen genossen haben, leider oft zu traurigen Ausschweifungen aus.

Jeder, welcher diese Zeilen liest, prüfe hiebey die von ihm in dieser Hinsicht selbst gemachten Erfahrungen; und sollte er Ursach haben, mit mir übereinzustimmen; so wird er um so williger dem Rathe Beyfall geben, alle Waisenhäuser in einzelne Familienpensionen aufzulösen, oder wenigstens an solchen Orten keine Waisenhäuser zu stiften, wo sie noch fehlen.

Das obrigkeitliche Vormundschaftsamt muß die speciellste Kenntniß von der Anzahl aller im Lande befindlichen Waisen oder Bettelkinder besitzen, um sich derselben annehmen und zu nützlichen Gliedern der Staatsgesellschaft bilden lassen zu können. Statt besondere Fonds zur Anlegung eines Waisenhauses zu bestimmen, sollte man dieselben anwenden, die elternlosen Kleinen, (wozu wir auch die Kinder der Bettler rechnen, selbst wenn ihre Eltern noch leben,) in einzelne, durch Rechtschaffenheit bekannte bürgerliche Familien zur Verpflegung und Erziehung unterzubringen. Es wird, bey einem wohlabgefaßten Aufruf der Obrigkeit an die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger, gewiß nicht an braven und wohlhabenden Hausvätern fehlen, welche sich anheischig machen, ein armes Kind aufzunehmen, und ihm Kost, Bekleidung und Unterricht unentgeldlich angedeihen zu lassen. Andere aber, welche minder wohlhabend sind, werden, gegen geringe Entschädigung, das gleiche thun. Wo viere an einem Tisch gesättigt werden, ist leicht für den fünften ein Bissen übrig; abgelegte Kleidungsstücke giebt es immer, und das Pflegekind macht sich dagegen wieder durch allerley kleine Hilfsleistungen in der Wirthschaft nützlich.

Es ist diese Art, Kinder armer Eltern zu versorgen, für den Staat bey weitem die unbeschwerlichste und minder köstlichste; auch durchaus nicht unbekannt und unerprobt, sondern mit segensvollem Erfolg schon in verschiedenen deutschen Fürstenstaaten ausgeführt worden. Auch haben uns die Schweizer noch neulich ein Beyspiel gegeben, wie sie, ohne Mühe, mehrere tausende von den unglücklichen Kindern aus den kleinen Kantonen während des Kriegs zur Pflege in Dörfern und Städten bey redlichen und wohlhabenden Leuten unterbrachten. Die mehrsten von diesen Schweizerkindern waren aber nicht, wie man wohl glauben mögte, Söhne und Töchter durch den Krieg ruinirter Landleute, sondern bey weitem in der größern Zahl die Nachkommenschaft der ärmsten, schlechtesten Volksklasse, die von Handlangerey und Taglohn oder Betteley lebte, welche letztere, wie man weiß, in den kleinen Kantonen schon längst sehr gewöhnlich war.

Aber eben diese Verpflegungsart hat auch den zweifellosesten Vorzug vor jeder andern, und besonders vor der waisenhäuserischen. Wer darüber noch Bedenklichkeiten haben könnte, würde sich zulezt auch wohl überreden können, daß Kinder in den Waisenhäusern besser geriethen, als andere, die im Schoos ihrer Familie, und von ihren Eltern erzogen würden! Nein, so weit wird der Widerspruchsgeist keines Menschen sich verirren, er müßte denn tausend Erfahrungen gegen seine Theorien verachten wollen.

Alles hängt nur davon ab, daß das Verpflegungsamt der Armenkinder diese nirgends, als in den Häusern bewährter rechtschaffner Leute anbringe, welche ohne Vorwurf grober Laster, einen stillen, ehrbaren und nützlich-thätigen Lebenswandel führen.

Hier wird das fremde, aufgenommene Kind bald wieder heimathlich. Bey besserer Kost und Pflege lernt es gern den ehmaligen Bettelstand vergessen. Es schmiegt sich ehrfurchtsvoll und liebend an seine Wohlthäter, es gewöhnt sich mit allen seinen Vorstellungen und Handlungen an das stille, beneidenswürdige Glück des häuslichen Lebens; es verlernt die ehmalige wilde Freyheit, und verbindet sich auf immer mit der bürgerlichen Ordnung; es verrichtet eine Menge kleiner häuslicher Arbeiten, und übt sich früh in einer für jede Zukunft heilsamen

Thätigkeit; es empfindet weniger seyn Unglück, arm und elternlos zu seyn, und findet den Abstand zwischen sich und der übrigen Welt minder groß; ist unter dauerhafterer Aufsicht; empfängt für seinen Gehorsam, Fleiß und andere jugendliche Tugenden manche Liebkosung, manche kleine Belohnung, — — alles Umstände, welche in den Waisenhäusern abgehen, und daher auf Sittlichkeit und Denkart der Kinder anders wirken müssen.

Es wird aber, bey Ausführung dieser Verpflegungsart der Waisen oft geschehen, daß wohlhabende und reiche Bürger ein solches Kind aufzunehmen begehren. Diese begehen oft den großen Fehler, daß sie ihren Pflegling, besonders wenn es ein schönes Kind ist, mit allzugroßer Zärtlichkeit behandeln, ihn wie ihr eignes Kind betrachten, und wie ein solches kleiden und nähren. Keineswegs darf die Obrigkeit solches gestatten, eher noch, wenn es bey Knaben, als wenn es bey Mädchen geschieht. Sie darf es unter keiner andern Bedingung gestatten, als wenn die Pflege-Eltern sich förmlich anheischig machen, auch für die Zukunft ihres allzu zärtlich gehaltenen Pfleglings so Sorge tragen zu wollen, daß diese Erziehung derselben entsprechen könne. Denn wenn einst das Kind, welches an bequeme Lebensart, an feinere Gesellschaften, an leckere Speisen gewöhnt ist, dieser plötzlich entbehren soll; so wird die Gefahr für seine Moralität und Glückseligkeit nur um so größer. — Besser ists, solche Waisen immer ihrem wahrscheinlichen, künftigen Stande gemäß zu erziehen.

Wenn wir vorhin sagten, eine Obrigkeit könne bey einer allzufeinen Erziehung armer Knaben gleichgültiger seyn, als wenn man sie Mädchen angedeihen läßt; so hat dieß seinen Grund in der Verschiedenheit des bürgerlichen Standes beyder Geschlechter. Ein armes, und über seinen Stand wohlerzogenes Mädchen wird, wenn es nachher sein Brod selbst durch Handarbeit oder durch Dienste bey Herrschaften erwerben soll, bey weitem unglücklicher, und sich weniger in die neue Lebensart fügen können. Es wird seinen Sinn für schönere Kleider und bessern Tisch immer beybehalten; wird sich immer und vergebens emporzuheben suchen, und bey seiner verfeinerten Denkart und dem Mangel alles Vermögens seltener die Frau eines braven Mannes von gemeiner Herkunft werden können.

Der Knabe hingegen, er werde einst, was er wolle, wird von einer edlern Erziehung immer angenehmere Folgen zu erwarten haben. Hat er in Schulen viel Kenntnisse erworben und seine Talente gebildet; so wird ihm eine mannigfaltige Zahl von Wegen offen stehn, dadurch nützlich zu werden, und sich Beyfall und auch Vermögen zu erwerben. Ein armes Mädchen kann nur als Dienstmagd, oder Köchinn, als Putzmacherinn, höchstens als Gouvernante erscheinen, wo dem Knaben eben so vielerley Rollen zu spielen offen stehn, als die bürgerliche Gesellschaft für Männer seiner Talente besitzt.

Wie man die Armenkinder weiblichen Geschlechts besonders zu wackern Dienstmägden für Stadt und Land erziehen muß; so ist es auch wohlgethan, die Knaben vorzüglich zu nützlichen Handwerkern zu erziehen, sobald sie das dazu nöthige Alter erreicht haben. Der ärmste Knabe, wenn er ein Handwerk erlernt hat, ist bald im Stande, sich selbst zu ernähren und sein Glück inner oder ausser Landes zu machen. Selbst wenn seine Pflege-Eltern ihn auf ihre Kosten studiren lassen, und auf Universitäten senden wollten, wäre es rathsam, daß die Obrigkeit sie verpflichtete, ihn nebenbey irgend eine brodreiche Kunst lernen zu lassen. Ein junger Mann, auch von guten Talenten, wenn er die Universität verlassen hat, spielt immer eine klägliche Rolle, wenn er ohne ansehnliche Verwandte, ohne wichtige Fürsprecher, ohne eigenes Vermögen ist. Als Theolog treibt er sich, bis er grau wird, von Haus zu Haus, als Informator; als Jurist muß er zuletzt mit einem armseligen Secretairdienst vorlieb nehmen; als Mediciner muß er lange von seinen eignen Mitteln zusetzen können, ehe er die zu seinem Auskommen nöthige Praxis an einem Ort erhält. — Aber Handwerk hat einen goldnen Boden! — fehlt es ihm an allem; so wird er sich durch seine erlernte Kunst immerdar forthelfen können.

Am schädlichsten ist es, dergleichen Knaben aufs Land auszuthun, um dereinst Knechte, Drescher, Taglöhner zu werden. Es fehlt an dergleichen Leuten nie auf dem Lande, und sie sind durchaus unfähig, ihr häusliches Glück zu gründen, wenn sie ganz ohne Vermögen, wohl gar ohne Heimaths- und Geburtsort sind. Der Staat würde durch solche Maßregel nur die Masse seiner brodlosen Armen, und zuletzt die seiner Landstreicher vermehren.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Vorurtheilen, welche die Zahl der Verbrecher vergrößern.

Wenn wir von den Ursachen reden, welche zur Vermehrung schlechten Gesindels und abscheulicher Handlungen mitwirken; dürfen wir nicht jene fürchterlichen Vorurtheile ganz mit Stillschweigen übergehen, welche den Verstand des gemeinen Mannes verwirren und ihn zu Verbrechen anleiten. Die Geschichte des Schinderhannes und seiner Bande mußte unsre Aufmerksamkeit auf dieselben mehrmals anregen. Diese Vorurtheile können im Volke durch keine Mandate der Obrigkeit, durch keine Aufklärungsschriften vertilgt werden. Man muß auf ihre ersten Quellen zurückkehren, und diese zu zernichten streben.

Eine der Hauptquellen des bürgerlichen Elends sind in den meisten Ländern die schlechten Landschulen. Aus ihnen strömt die trübe Fluth schädlicher Begriffe und Vorstellungen, welche den Geist der Jugend verderben und das Herz vergiften. Nicht das reifere Alter, sondern die zarte Kindheit ist dazu geeignet, gewisse Meinungen einzusaugen, welche nachmals, innig verschwistert mit der Summe anderer Vorstellungen, schwer auszurotten sind, selbst wenn die entgegenstehende Wahrheit unwidersprechlich zu uns redet.

Vieles schon ist über die Landschulen gesagt und geschrieben worden; aber auch das beherzigungswertheste kam selten zu den Augen der Staatsvorgesetzten. Sie überliessen das Reden, Schreiben und Streiten den Gelehrten, besuchten in der Ordnung ihre Rathssessionen, liessen das Ding seinen alten, herkömmlichen Gang gehn, lassen ausser den eingereichten Suppliken und Relationen, und politischen Zeitungen, allenfalls einen Roman, und mogten sich nicht mit dem trockenen Gelehrtenwesen die ohnedem von Staatssorgen ermüdeten Geisteskräfte noch mehr stumpfen.

Daher kömmt es, daß wir in den meisten Gegenden, ungeachtet des langen Getreibes zu Schulverbesserungen, die

bessern Vorschläge unausgeführt finden. Höchstens gab man den Gelehrtenschulen in den Städten, oder den Universitäten bessere Einrichtungen.

Daherr finden wir in den Dörfern die Schulen noch wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren, und die Bauern so roh, brutal und unwissend, wie ehmals. — Die Schulmeister sind gewöhnlich abgedankte Hausdiener einer vornehmen Herrschaft, armselige Schneider, Schuster, oder Invaliden, welche ohne Nebendienst nicht bestehen konnten, Bauern, die zur Noth lesen, schreiben und an den Fingern rechnen können, aber nicht eigen Land genug besitzen, um sich daraus zu ernähren. Alle die albernen, vernunftwidrigen Vorstellungen, die sie in ihrer Jugend aufnahmen, breiten sie redlich wieder unter den Kindern aus, die ihrer Lehre anvertraut sind.

Fibel, Bibel, Catechismus und allenfalls Hübners biblische Historien, sind die Bibliothek des Landschulmeisters. Er lehrt, was er lernte. Eine Menge unverständlicher Gebete, und biblischer Sprüche im dunkeln und orientalischen Styl, füllen das Gedächtniß der armen Knaben, die selten wissen, was sie mit dem Kram machen, und noch seltener, wie sie ihn zweckmäßig anwenden sollen. Das Kind, statt begierig zu seyn, Kenntnisse aller Art einzusammeln, dankt dem Himmel, wenn es endlich dem braunen Zepter der Schulmonarchie entwachsen, zum Abendmahl gelassen und in Dienst ausgethan wird.

Noch ungleich mangelhafter und düsterer sieht es aber in den Schulen der meisten katholischen Gegenden aus. Aberglauben und Vorurtheile der entferntesten Jahrhunderte werden dort immerdar wieder verjüngt, und auf die nachkommenden Geschlechter, wie heilige Vermächtnisse vererbt.

Die sittliche Bildung der Kinder liegt den Schulmeistern wenig am Herzen; oft haben sie selbst davon keinen klaren Begriff ausser dem, was sie davon in den zehn Geboten Mosis gefunden haben mögen. Oefters sind sie selbst arge Schwörer, Flucher, Händelmacher oder Trunkenbolde. Was haben wir von Kindern zu hoffen, denen solche Meister mit der Fackel des Beyspiels voranleuchten?

Allein wir wollen hier weder das Gemälde vom schlechten Zustand der Dorfschulen ausführen, noch uns in umständliche Vorschläge zu ihrer Verbesserung einlassen. — Nur soviel

müssen wir noch hinzusetzen, daß die Schulen des Landmanns nicht eher in bessern Stand gebracht werden können, bevor nicht der Staat dafür gesorgt hat, daß das Gehalt eines Schulmeisters so beschaffen sey, daß er, ohne Nahrungssorgen, mit seiner Familie daraus leben kann. So lange die Schulmeisterey auf dem Lande nur ein Nebenverdienst ist; wird auch die sittliche Verbesserung des größten Theils der bürgerlichen Gesellschaft nur eine Nebensache seyn! — Mögen später hernach die Pfarrer und Seelsorger sich heiser schreyen gegen die Verderbtheit ihrer Bauern; mögen nachher die Schriftsteller sich müde schreiben gegen die Sittenverschlimmerung; mögen nachher die Landesgesetze noch so laut und schrecklich mit Zuchthaus- und Karrenstrafe, mit Rad und Galgen prangen; das Uebel ist schon geschehen, sie ändern es nicht mehr! Man kann nur ob der Inconsequenz und des Blödsinns der Magistrate mitleidig die Achsel zucken, welche erst gelassen zusehen, wie ihre Unterthanen übel erzogen werden, und dann mit allem Zorn des Gesetzes ein Unheil verbessern wollen, dessen mittelbare Urheber sie, oder ihre Vorfahren doch selbst waren.

Die Arbeiten der Pfarrer und Seelsorger, besonders durch ihre öffentlichen Religionsvorträge die Sittlichkeit der Gemeindsgenossen zu veredeln, soll nur Fortsetzung des Schulunterrichts für diejenigen seyn, welche die Schulen schon verlassen haben. Gemeinlich aber steht die Schule mit der Kirche ganz ausser Verbindung.

Sind die Gehalte der Dorfschullehrer vom Staate verbessert; so wird auch der geschicktere Mann sich um eine solche Stelle bewerben, da sie ihn ernähren mag; so wird es nicht an kenntnißvollern, und brauchbaren Männern fehlen, die nach dem Schulmeisteramt streben, welches in den Augen eines redlichen und weisen Magistrats so wichtig, wo nicht oft wichtiger, als das Amt eines Pfarrers oder Cappellans ist. —

Bey dieser Gelegenheit — denn immer schmeicheln wir uns, daß diese Blätter auch in die Hände treuer, und thätiger Staatsbeamten und Vorgesetzten fallen werden — ist es nicht undienlich, auch über die neue, *pestalozische Lehrart* ein Wort zu reden, welche gegenwärtig so allgemeines Aufsehen erregt, und wie alles, was sich über das Gemeine erhebt, seine enthusiastischen Gegner, und seine enthusiastischen

Verfechter hat. Bey einer Reise durch die Schweiz hatte der Verfasser dieser Zeilen selbst Anlaß, die neue Unterrichtsanstalt in Burgdorf zu besuchen, und ihren Werth zu prüfen, und früher schon einen Knaben kennen zu lernen, der, ohne mit vorzüglichen Talenten von der Natur ausgestattet zu seyn, durch die pestalozzische Methode in zwey Jahren mit Verstand lesen, schreiben, rechnen, etwas zeichnen, und einen Brief abfassen lernte.

Basedow, Campe und andere mehr machten zu ihrer Zeit mit ihren Reformen im Schulwesen eine ähnliche Sensation. Der Enthusiasmus verlor sich nachmals, aber manches Gute, so sie zur Sprache gebracht hatten, blieb dauerhaft. Ihre Bemühungen bezogen sich indessen mehr auf die Veredlung der Jugend höherer Stände, als auf die des Landmanns.

Pestalozzi hat nun schon dadurch ein höheres Verdienst, daß er auf die Verbesserung des Unterrichts der niedrigsten Volksklasse hinarbeitete, und die Mittel erleichterte, in kürzerer Zeit die Kräfte der Jugend zweckmäßig zu üben, und sie mit Kenntnissen zu bereichern.

Wenn nun auch die Lehrart dieses Mannes nicht in ihrer ganzen Ausdehnung in die Landschulen eingeführt werden sollte; wenn man auch nicht überall mit gleicher psychologischer Ordnung die zarten Fähigkeiten der Kinder behandeln könnte; so ist doch folgendes ein nun durch Erfahrung unbestritten gewordenes Vorrecht dieser Methode:

Sie reizt der Kinder frohe Lernbegier. — Dieser Reiz entspringt nicht etwa aus allerley Tändeley und Spiel und Bilderwerk, sondern aus dem angenehmen Gefühl der Selbstthätigkeit des Geistes; dauert also so lange, als diese selbst.

Sie giebt kein bloßes, todtes Gedächtnißwerk, sondern übt gleichmäßig alle Anlagen des Kindes. — Lesen, Rechnen und Schreiben wird in den meisten Schulen als ein gedankenloses, mechanisches Wesen getrieben. Ists ein Wunder, wenn die Kinder des Lernens so früh müde werden, und so langsam lernen? Der Bauer hat von der Gelehrsamkeit durchaus keinen andern Begriff, als daß sie eine ungeheure Kraft des Gedächtnisses sey, alles, was man gehört und gelesen, auswendig zu behalten. Das rührt daher, daß er in der Jugend nur mit gedankenlosem Auswendiglernen geplagt, und erst dann zum

Selbstdenken zuweilen angeleitet wird, wenn es damit fast zu spät ist.

Sie setzt einen Lehrer von mittelmäßigen Talenten in Stand, Kinder gut zu unterrichten und sie weiter zu führen, als er selbst gekommen ist. — Ich selbst war Zeuge, wie ein Landschulmeister, als er mit seinen Buben nach pestalozzischer Methode Zahlenübungen vornahm, zuletzt nicht mehr zu rathen und zu helfen wußte, als die Buben von Progressionen zu Progressionen fortschritten und Zahlenverhältnisse aussprachen, die der Lehrer nicht so schnell verfolgen konnte. Dieß Beyspiel beweist eigentlich wenig; mehr aber die Thatsache, daß der Lehrer Kinder im Denken üben kann, während er selbst darinn schlecht gewandt ist. — Eben so zeigt Erfahrung, daß in dieser Methode ein Kind des andern Lehrer wird und werden kann.

Weitläufiger hier über diesen Gegenstand einzutreten, wäre unzweckmäßig. Jene Resultate der gemachten Beobachtungen gnügen, die Methode zur allgemeinen Einführung in die Landschulen den Obrigkeiten mit Sicherheit anempfehlen zu dürfen. Mögen nun die Gelehrten auch über einzelne Theile der Methode mit einander hadern, sich falsch verstehen, sich einander zurecht weisen, — dieß liegt ausser der Sphäre der höhern Polizey, und kann nur dazu nützen, daß die Sache selbst mehr konsolidirt wird.

So lange unser Landvolk nicht schon in früher Jugend zur Selbstthätigkeit des Geistes angezogen wird, bleibt es unfähig, die Fesseln der Vorurtheile in ökonomischen, religiösen, und bürgerlichen Verhältnissen abzustreifen; bleibt es unfähig, aus Ueberzeugung des Rechten das Rechte zu lieben und zu wollen. Es wird nicht das Verbrechen fürchten, sondern die Strafe oder Schande; es wird nicht das Gute lieben, die Belohnungen desselben.

Eben jene Vorurtheile des unwissenden Landmanns werden auch an den mehresten Orten der Einführung einer bessern Lehrart entgegen streben, besonders, wenn auch selbst einige in Ansehen stehende Pfarrer das Volk in seiner Thorheit bestärken. Beym gemeinen Mann stehen aber gewöhnlich keine Pfarrer so sehr in Ansehen, als solche, welche alten, hergebrachten Gewohnheiten mit heiligem Eifer das Wort reden, göttlichen Segen dem Schlendrian spenden, auf Glauben und Werkhei-

ligkeit mit unnachläßlicher Strenge halten, übrigens gegen Unsittlichkeiten, Aeusserungen des Hasses, des Geizes, der Wollust, der Trunkliebe, der Verschwendung, der Spielsucht u. s. w. als gegen Menschlichkeiten, die einem wohl mitunter begegnen können, schonender sind.

Wenn aber eine Obrigkeit mit den Vorurtheilen des großen Haufens im Kampf steht, und im Kampfe unterliegen muß, beweist dieß nur den Mangel der Einsicht und Gewandtheit der Vorgesetzten, und daß sie ihre gute Sache auf eine ungeschickte Weise unternahmen.

Ausser der geistigen und sittlichen Verwilderung des Landmanns ist auch die Gleichgültigkeit der Obrigkeiten gegen schädliche Vorurtheile eine Stütze derselben. — Das voranleuchtende Beyspiel der Obern ist bekanntermassen von der entschiedensten Wirkung auf den großen Haufen. Sind sie helldenkend genug, um mit dem Pöbel nicht die albernen Vorstellungen desselben theilen zu wollen; so wird dieser nach und nach, von einer sehr natürlichen Nachahmungssucht geleitet, seinen Grillen weniger Werth geben, und sie in der zweyten und dritten Generation von selbst verlieren.

Auf solche Art verschwand in Europa die Furcht vor den Hexen. So lange die Obrigkeit noch Gesetze gegen Zauberey gab, und die Gerichtshöfe ihre grausamen Hexenprocesse instruiren konnten, fehlte es in keinem Dorfe an Hexen oder wenigstens an Verdächtigungen alter Weiber. Als jene Processe abgeschaft wurden, verschwanden auch die Hexen von selbst.

So lange die Obrigkeiten und geistlichen Behörden gegen Bündnisse mit dem Teufel eiferten, war dieser schwarze Gast überall daheim, gabs überall Besessene, sah man überall den Drachen in die Schornsteine einziehen. Seit die Obern den Teufel in Ruhe liessen, ward er unsichtbar, und sein Name lebt nur noch auf den Kanzeln, in den Ritter-Romanen und Flüchen der Soldaten.

So lange geistliche und weltliche Vorgesetzte die Gespenster- und Geister-Erscheinungen, astrologischen Künste, und Goldmachereyen mit Ehrfurcht behandelten, fehlte es nirgends an Gespenstern, Wahrsagern, Alchemisten und Geisterbeschwörern. Jetzt lächelt man selbst schon in Dörfern ob der Gespensterfurcht alter Mütterchen, die noch als Ueberbleibsel er-

loschener Generationen den Glauben ihrer Kindheit nicht verlieren, und sich nicht genug über die Ungläubigkeit der heutigen Welt verwundern können, woraus sie den graden Schluß auf die Nähe des jüngsten Tages ziehn.

So lange man in Edikten und polemischen Kanzelreden gegen andre christliche Glaubenspartheyen eiferte, sie Kinder des Teufels, Urheber alles Uebels, Rebellen gegen Gott und Obrigkeit nannte, gabs überall Rebellion, Mord und Todschläge im Namen Gottes und der Religion. Seit die Obrigkeiten weiser, die Kanzelredner folglich behutsamer geworden sind, falls sie nicht selbst schon helldenkendere Männer waren, leben die Religionspartenen in schöner Eintracht, und die Enkel und Enkelinnen, deren Großväter sich ehmals mit Feuer und Schwert verfolgten, um der Liebe Jesu willen, verheurathen sich heut unter einander, der Religion unbeschadet.

Und so lange man noch in christlichen Ländern die Vorurtheile des Pöbels gegen die Juden nährt, so lange diese uralten, eingesessenen Landesbewohner nicht gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Religionspartheyen geniessen, so lange man sie als Betrüger, nnd dem Lande schädliche Handthierer behandelt, so lange man sie ihrer religiösen Gebräuche willen haßt und verspottet; so lange werden die Juden in ihrer Religion eifrige Erz-Juden, in der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Wucherer, Betrüger und Landstreicher seyn.

Alles, was diese beklagenswerthe Menschenklasse ist, das ist sie worden durch der Priester heillosen Fanatismus, durch der Obrigkeiten Barbarey.

Wenn arme Juden, für deren Verpflegung die christliche Obrigkeit nicht sorgt, um deren verbesserten Unterricht in Schulen die Obrigkeit sich nicht bekümmert, die nicht so leicht, wie arme Christen, tausend Wege sich zu ernähren finden, endlich verwildern — Räuber werden; ists eines andern, als der Obrigkeiten Schuld?

Wenn die Juden, diese verlassenen Waisen des menschlichen Geschlechts, vor allen andern der Wuth des Pöbels oft, und der Raubsucht der Strolchen preisgegeben sind, ists andrer, als der Obrigkeiten Schuld?

Wäre Schinderhannes, ohne dieß durch Obrigkeiten genährte Vorurtheil wider die Nachkommen Israels, jemals der abscheu-

liche Strassenräuber geworden? Anfangs bekriegte er nur diese, nachmals, da Verbrechen ihm Gewohnheit ward, auch Christen.

Aber ich enthalte mich, weitläufiger über einen Gegenstand zu werden, der schon so oft zur Sprache gebracht worden ist. Nur eine höchst interessante Bemerkung kann ich mich hinzuzufügen, nicht enthalten.

Die Juden sind verhältnißmäßig bey weitem religiöser und rechtlicher, als die Christen. Wenn man erwägt, daß auch dem ärmsten Christen tausend Mittel frey stehn, sich auf eine erlaubte Weise Nahrung zu verschaffen, wogegen der Jude nur, sey er arm oder reich, Handelschaft oder höchstens Arzneykunst treiben darf; — wenn man erwägt, daß auch für den ärmsten Christen der Staat sorgfältig Schulen hält, wogegen die Judenschaft sich selbst besorgen muß; — wenn man erwägt, daß die christliche Moral die reinste, geläutertste ist, und überall gelehrt wird, wogegen die Sittenlehre der Juden nur mangelhaft aus den ältesten Urkunden der Menschheit geschöpft worden ist — so muß man allerdings erstaunen, daß bey weitem weniger Räuber, Mörder, Strolchen und Gauner von den Juden, als von den Christen stammen!

Sagt man, der Jude sey im Handel betrügerisch, diebisch, wuchernd, niederträchtig, — so sage man auch redlich an, wer zwingt diese Verstossenen, es zu seyn? Durchsehet übrigens die Listen der jährlichen Civil-Prozesse in allen Staaten, und bekennet freymüthig, was ihr an den Christen in Handel und Wandel bemerket, während doch kein Christ durch die Verfassung seines Vaterlandes zur Verzweiflung getrieben, oder demoralisirt wird.

Uebrigens geben wir gern zu, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden, die von den Christen seit Jahrhunderten so sehr depravirt worden sind, nur stufenweis bewirkt werden solle.

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Unzulänglichkeit öffentlicher Hinrichtungen zur Verminderung der Verbrechen.

Man begleitet die Hinrichtungen der zum Tode Verurtheilten gewöhnlich mit einem geräuschvollen Pomp, wodurch die Obrigkeit die schreckliche Majestät ihres Richteramtes dem Volke offenbaren will. Man schmeichelt sich wohl gar, daß dergleichen feyerliche Hinrichtungen auf allenfallsige Verbrecher unter den Zuschauern einen tiefen Eindruck hervorbringen, und besonders der Jugend lange warnend im Gedächtniß bleiben werden.

Aber, die Erfahrung lehrt es, man irrt! Das Volk wohnt einer feyerlichen Hinrichtung mit dem Leichtsinn bey, wie jeder Lustparthie. Man strömt dahin; man sieht mit Vergnügen das weite Gewühl der gaffenden Menge; man beobachtet den Delinquenten, ob er Verzagtheit oder Muth blicken läßt; man bringt allenfalls etwas Eckel mit nach Hause, und vergißt die ganze Todtenparade.

Jeder Räuber, jeder Mörder kennt die Strafe, welche seinem Verbrechen früher oder später folgt. In Schinderhannsens Bande war nicht einer, dem nicht bekannt geworden wäre, wie bald dieser, bald ein andrer von den Bekannten, bald das Gefängniß, bald das Schaffot betreten habe. Das hielt aber keinen von der Fortsetzung des scheuslichen Gewerbes ab. Der Bösewicht, wenn er die That begeht, denkt nicht an die Strafe, sondern auf glückliches Verborgenbleiben und Entwitschen; oder aber er ist mit sich selbst schon dahin gekommen; daß er seine That auf gut Glück oder Gefahr hin wagt. Es ist bey ihm, wie beym Soldaten in der Schlacht. Dieser weiß, daß die Schlacht nicht ohne Blut enden wird; er sieht seine Kameraden fallen links und rechts. Aber ihn hats nicht getroffen, und er geht frisch vorwärts. „Trift mich der Tod nicht, desto besser!„ denkt er: „trift er mich, so weiß ichs nicht!„ Und so geht er lustig immer wieder in die zweyte und in die dritte Schlacht.

Verwilderte Verbrecher scheuen den Tod nicht, der doch nur das Aeusserste ihrer Bestrafung seyn kann. Ihr Vater und Großvater ward gehenkt; das macht sie so wenig muthlos, wie den Matrosen die Erinnerung, daß alle seine Ahnen im Meere den Tod fanden.

Ob der Tod mit Schand' und Ehre begleitet sey, ist dem Verbrecher zuletzt auch einerley. Längst über Schand' und Ehre hinaus, sieht er in der Todesstrafe durchaus nur den Tod und nichts weiter; empfindet auch von ihm nichts, als die Todesangst von dem Moment der Ankündigung seines Urthels bis zur Hinrichtung. Zuweilen weiß er auch diese Angst zu beseitigen.

Angehende Verbrecher haben vor der Todesstrafe und Hinrichtung noch minder Furcht; denn sie treiben sich ja nur, wie sie meynen, in kleinen Vergehen herum, und hüten sich wohl vor größern Uebelthaten. Sind sie aber endlich auch an diese gekommen; so sind sie schon verhärtete Bösewichte.

Ehmals, und auch jetzt noch in manchen Ländern, raffinirte man auf die abscheulichsten Strafmittel. Man verbrannte die Leichname der Hingerichteten, oder flocht' sie nach dem Tode aufs Rad, oder nagelte ihre Köpfe auf den Galgen. Man verbrannte sie lebendig, man stieß ihnen mit dem Rade erst das Genick ab, dann die Brust ein, dann die übrigen Gliedmaßen, oder räderte sie auch wohl von unten auf. Man zerriß sie mit glühenden Zangen; man viertheilte sie.

All diese eckelhaften und barbarischen Richtersprüche haben die Zahl der Verbrecher nicht gemindert, und zeugten nur von der Unwissenheit der Obrigkeiten, welche damit sich einbildeten, vom Laster selbst abschrecken zu können, dessen Ursachen und erste Quellen sie nicht zu verstopfen verstanden. Was lag für den Verbrecher am Ende im Hintergrunde aller dieser blutigen Wirthschaft? der Tod, nach einer Qual von wenigen Minuten. Es ist ohnedem keinem unbekannt, daß man dem lebendig zu Verbrennenden einen Pulversack unter das Gesicht bindet, dessen Entzündung ihn schnell betäubt, oder daß man den zu Rädernden vorher aus Menschlichkeit heimlich erwürgt. Das übrige des scheuslichen Spectakels, welchen die Obrigkeiten dem Publikum geben, ist nur zur Unterhaltung des gaffenden Pöbels, und ein Beleg, wie wenig die Vorsteher des Staats die menschliche Natur kennen, wie wenig sie von der Bar-

baren des rohen Mittelalters der europäischen Völker entfernt sind. Doch in den meisten kultivirten Gegenden Europens ist man von dieser eiteln Henkersudeley zurückgekommen. — Strang, Schwert und Guillotine sind die gewöhnlichen Strafmittel für Todesverbrechen, und man erreicht damit zuletzt das gleiche Ziel.

Wie wenig öffentliche mit aller Feyerlichkeit begleitete Hinrichtungen Verbrecher von Verbrechen zurückhalten, wissen wir schon aus der Geschichte aller Räuber und Mörder. Aber wir haben sogar Beyspiele, daß Schwärmer zuweilen sich gesehnt haben, solchen Todes sterben zu können; wir haben Beyspiele, daß dergleichen Menschen kurz nach einer Hinrichtung ein Capitalverbrechen begiengen, wenn sie, aus mancherley Ursachen ohnehin des Lebens satt, die Stunde ihres Todes, und durch die Geistlichen wohl vorbereitet zur Ewigkeit, voraus zu wissen, und mit Freudigkeit erwarten zu können begehrten.

Es ist nicht unsre Absicht, gegen die öffentlichen Hinrichtungen überhaupt zu reden, sondern nur auf den Wahn aufmerksam zu machen, daß sie nichts weniger, als der Erwartung der Obrigkeiten entsprechen, durch ihre Schrecken die Verbrechen zu vermindern. — Was man mit eignen Augen sieht, ist gemeinlich selten so fürchterlich, als was man nicht sieht, und wo unsrer Fantasie ein großer Spielraum überlassen ist, sich alles Schreckliche auszumahlen. — G e h e i m e H i n r i c h t u n g e n haben daher des Schauerlichen weit mehr; auch würden sie wahrscheinlich mehr wirken, wenn sie nach öffentlich geschehenem Richterspruch, im Dunkel der Mitternacht, in irgend einem abgelegenen Thurme vollzogen, und ihre Vollziehungen dann öffentlich bekannt gemacht würden. Allein wichtigere Gründe, als das Erregen des Schauerlichen, verbieten in allen wohlorganisirten Staaten geheime Hinrichtungen. Nicht nur, daß mancher Tyrann sich dadurch leicht zu Justizmorden und Hinwegräumung mancher von ihm gehaßten Person verführen lassen könnte, ist es auch wesentlich nothwendig, das P u b l i k u m zu überzeugen, daß der gefällte Richterspruch wirklich vollzogen sey. Jeder dagegen mögliche Zweifel, und selbst nur ein Gerücht, daß man den verurtheilten Bösewicht dennoch im Geheimen begnadigt, seine Hinrich-

tung nur vorgegeben habe; könnte den Verbrechern neuen Muth geben, mit der Hoffnung, ebenfalls dereinst heimlich begnadigt zu werden.

Wenn öffentliche Hinrichtungen äusserst selten den Zweck erreichen, welcher dabey zuweilen den Richtern vorschweben mag; so dürfte er vielleicht weit eher zu gewinnen seyn, wenn man im Lande alle und jede ausgefällte Kriminalsentenzen durch öffentliche Blätter, oder durch Verlesung von den Kanzeln zu jedermanns Wissenschaft brächte. Mehr, als die seltenen Delinquenten-Processionen, wirkt es auf den gemeinen Mann, wenn er unaufhörlich von der Thätigkeit der strafenden Gerichte, von Entdeckung der größern und kleinern Vergehen, von der Strafe, so auf jedes erfolgt ist, unterrichtet wird. Diese Bekanntmachungen sind eben so viele Buß- und Warnungspredigten; mancher entdeckt sich auf dem Wege einer so gerügten That, und kehrt schaudernd zurück, da er noch kein verhärteter Bösewicht ist.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Loslassung der bestraften Verbrecher.

So wie alle Strafe von Seiten der Gesellschaft gegen ein fehlbares Mitglied derselben nicht Rache ist, so sollen Gefängnisse, Zuchthäuser, Ruthenstreiche, Pranger, Ketten, Festungsbau u. s. w. nur Besserungsmittel der Sünder seyn.

Ungeachtet dieser Satz so alltäglich und so oft abgeleiert worden ist, daß man ihn kaum, aus Furcht, etwas sehr Gemeines zu sagen, wiederholen darf, wird er in der wirklichen Welt schlecht gehandhabt.

Der Tod, welcher für den Verbrecher durchaus kein Besserungsmittel seyn kann, ist unter unsern dermaligen Verhältnissen als Strafe einmal unentbehrlich, weil man ihn entweder für das wirksamste Schreckmittel für andere hält, oder aber, und dieß ist zuverläßiger, weil man durch ihn den unverbesserlichen Bösewicht auf immer ausser Stund setzt, der bürgerlichen Ordnung den Krieg zu machen. — Der Tod ist also eigentlich keine Strafe, sondern mehr eine Rache, welche die Gesellschaft nimmt, oder ihre letzte Sicherheitsmaßregel. Von ihm kann hier nicht mehr die Rede seyn.

Alle Verbrecher, die man, ohne ihnen das Leben zu rauben, bestraft, werden entweder lebenslänglich ihrer Freyheit beraubt, oder nur auf eine bestimmte Frist von der übrigen Gesell-

schaft entfernt gehalten. — Auch bey jenen ist, in politischer Hinsicht, der Zweck der Strafe, Besserung, nicht nothwendig; ihre ewige Gefangenschaft ist mehr nur Sicherheitsmaßregel, und da sie dem gemeinen Wesen nicht mehr zu schaden fähig sind, kann diesem allenfalls weniger an ihrer moralischen Besserung gelegen seyn.

Hingegen unter allen Verhältnissen ist Besserung des Bestraften dort der Hauptzweck der Strafe, wo der Richter sie dem Sünder nur auf einige Zeit lang zuspricht. Er kann keine andere Absicht haben, als durch körperliche Züchtigung den Fehlbaren abzuschrecken von andern, künftigen Vergehen. Hat der Richter und der Gesetzgeber diese Absicht nicht; so sind seine Strafen nur eben so viele zwecklose, seiner unwürdige Rachmittel. — Dieß will kein vernünftiger Gesetzgeber, dieß will kein Richter.

Mustern wir nun aber die von der höchsten Gewalt autorisirten Straf-Arten, und welche der Richter anwendet; so muß man erschrecken vor dem ungeheuren Widerspruch, worinn die Ueberzeugungen vernünftiger Männer mit ihren Handlungen stehn! — Was soll man sagen, wenn die meisten, gewöhnlichen Strafmittel, statt Besserung des Bestraften zu bewirken, ihrer Natur, nach diesen Zweck entweder durchaus nicht erreichen können, oder den Lasterhaften nur noch mehr nöthigen, Verbrecher zu bleiben oder es zu werden? —

Die einfache Ausstellung eines Fehlbaren an den Pranger wird hin und wieder für geringe Diebstähle verordnet — Welches sind die Folgen? Hat der Fehlbare Ehrgefühl; so wird diese Strafe ihm alle Ruhe in der Heimath rauben, wo er sich von aller Welt verachtet sieht, niemand ihn seines Umgangs würdigt, als jeder, der selbst schlecht genug denkt und handelt. Er muß die Heimath meiden, und wird meistens Landstreicher. — Ist, wie der Zufall noch öfters seyn mag, der Dieb am Pranger längst über Ehr' und Schande hinaus; so ist die Strafe für ihn keine Züchtigung; sie bessert ihn auch nicht; ist allenfalls ein Mittel, andere vor ihm, als einem Dieb, zu warnen. Jeder meidet ihn; wer von seiner Prangergeschichte weiß, nimmt ihn nicht auf. Er flieht, und mit seiner Neigung zum Stehlen, bey seiner Armuth, bey seiner Unbekanntheit in der Fremde, wo den aus der Ferne Hergelaufenen niemand annimmt, wird er zuletzt ein gefährlicher Vagabund! — Belege zu diesem Erfolg der Prangerstrafe findet man in den Verhören und Aussagen vieler Gauner.

Noch abscheulicher ist die Strafe des Brandmarkens, mit der man grobe, ausländische Verbrecher über die Gränzen jagt. Nicht nur ist es an sich schon einer Verletzung des Völkerrechts gleich, friedlichen Nachbarn dergleichen Ruhestörer und Gaudiebe ohne alle Umstände zuzuschicken, nicht nur wird der mit dem Staupbesen Vertriebene durch seine Verjagung gar nicht

gebessert, sondern höchstens gezwungen, das Theater seiner Bü-bereyen anderswo aufzuschlagen; nein, er wird selbst ausser Fähigkeit gesetzt, und wenn er den redlichsten Willen zur Besserung gefaßt hätte, ihn auszuführen. Rad und Galgen sind ihm mit glühenden Eisen ins Fleisch gebrannt. Wer vertraut sich einem solchen an? wer giebt ihm Arbeit? — und wenn er auch seine Schande auf kurze Zeit zu verdecken fähig wäre, muß er unaufhörlich vor der Enthüllung derselben zittern. Er wird entdeckt, und weiter gejagt. Er ist vielleicht ein ehrlicher Mensch geworden, aber das schreckliche Vorurtheil ist gegen ihn. Er bleibt auf ewig verstossen; er ist zum Kriege gegen die menschliche Gesellschaft gezwungen; er muß Dieb, Strassenräuber, Mörder werden, immerdar unstät und flüchtig. — Noch ist kein Beyspiel bekannt worden, daß ein Gebrandmarkter redlich geworden; jeder ward, gern oder ungern, das Opfer seiner unauslöschlichen Infamie. Aber nichts seltenes ist es, daß Gerichte bey der Untersuchung ihrer eingefangenen Capitalverbrecher sie schon mit Rad und Galgen gestempfelt fanden. Dieß mußte ihnen nun ein Anlaß zu strengerm Verfahren werden, weil sie einen solchen für durchaus unverbesserlich hielten.

O wie reich an Barbarey sind noch unsre civilisirtesten Nationen! wann werden sie aufhören, sich selbst zu brandmarken durch Beybehaltung der gräßlichsten Erbstücke ihrer rohen Vorwelt?

Bey weitem den entschiedensten Vorzug würden Zuchthaus- und Gefängnißstrafen als Besserungsmittel haben, wenn sie überall zweckmäßig eingerichtet wären. Aber noch sind an vielen Orten die sogenannten Zucht- und Besserungshäuser (maisons de correction) nur wohlorganisirte Pflanzschulen der nachmaligen ärgsten Verbrecher. Es ist auch gar nichts ungewöhnliches, daß die aus Zuchthäusern Entlassenen oder Entronnenen, jedesmal nach ihrer Befreyung weit größere Bösewichter wurden, als sie vor ihrer Einsperrung waren, oder werden zu können glaubten.

Wem dieß aus den Criminalverhören der Verbrecher nicht bekannt ist, darf nur Kundschaft von der Verfassung der Zuchthäuser in den meisten Ländern sammeln, um sich von der Wahrheit jener schrecklichen Behauptung zu vergewissern.

Was kann man von einer Gesellschaft Menschen erwarten, die aus den verschiedensten Gegenden, um der verschiedensten Verbrechen willen, in ein Gebäude zusammengesperrt wurden, um mehrere Jahre mit einander darinn zu verleben? Vollendete Bösewichter und angehende sind daselbst alltäglich beysammen. Jeder erzählt, woher er kam, warum hieher? Jeder sucht sich den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen, und unterhält die Gesellschaft mit Ränken und Schwänken, die er selbst begieng, oder von andern erfuhr. Oder wird man glauben, daß dieser zusammengescharrte Auskehrigt der bürgerlichen Gesellschaft, dieß Gesindel von schlechter Erziehung,

mangelhaften Pflicht-und Rechtsbegriffen, hier sich gegenseitig mit frommen Ermahnungen zur Tugend erbauen, mit Vorwürfen gegen die begangnen Sünden plagen werde? — Nein, wie überall will auch in diesem Elendsort jeder gern die Rolle des Klügsten spielen. Man verlacht nur den Tölpel, bewundert aber den feinen Kopf. — Manches, wegen Dieberey bey ihrer Herrschaft, hieher verurtheilte, sonst unschuldige junge Mädchen, lernte nun erst von ihren verworfnen Gesellinnen eine Reihe neuer Laster kennen, deren Namen es nur ehmals nie gehört hatte. Es erhielt die Freyheit und ward die schändlichste Gassendirne, und besserungsloseste Diebinn. Es giebt wohl gar zuweilen Zuchthäuser, wo am Tage Männer und Weiber, aus Mangel des Raums, in gleichen Sälen arbeiten müssen. Die Unterhaltungen dieser Leute kann sich jeder leicht denken. Die Aufsicht ist nicht immer gleich streng; und wäre sie es, so reden sie durch Zeichen mit einander.

Es sind uns Zuchthäuser bekannt, wo es den Züchtlingen sogar, wegen mangelhafter Einrichtung, an hinlänglicher Arbeit fehlt; wo sie ganze Tage im vollsten Müßiggang zubringen; wo man sogar glaubt, die Ordnung zu stören, oder den Zweck der Strafe zu verderben, wenn man die Züchtlinge wenigstens zum Gassenfegen, oder einer andern Arbeit ausser den Mauern des Zuchthauses anwenden wollte. Hier sind die Bestraften sich denn meistens selbst überlassen und ohne fortwährende persönliche Aufsicht, weil man nicht meynt, einen Aufseher vonnöthen zu haben, wo keine Arbeit zu versäumen ist. Und doch ist Aufsicht hier so wichtig und nothwendig, wie immer. Die Züchtlinge, sich selbst überlassen, unterrichten sich aus langer Weile im Raffinement aller Laster, und brennen vor Ungedult, den Tag ihrer Befreyung zu sehen, um die neuerworbenen Kenntnisse ausüben zu können. Entwöhnt durch den Müßiggang des Zuchthauslebens von aller nützlichen Beschäftigung, werden sie Müßiggänger auch nach der Loslassung bleiben und sich durch den Schaden der friedlichen, ordnungsliebenden Bürger nähren.

Man glaube doch nicht, daß ich hier ein zu schwarzes Gemälde gab! — nein ich habe Wirklichkeiten getreu abgezeichnet, und noch manche Abscheulichkeiten verschwiegen, die im Dunkeln jener Gemäuer getrieben werden! — — Aber wie sind jene Obrigkeiten zu rechtfertigen, welche vom Staate Besoldung und Anstellung empfiengen, um ihn vor Verbrechern zu schirmen, — Obrigkeiten, die mit strafbarer Nachläßigkeit Bösewichte bilden helfen, und eben so viele Akademien des Lasters, der Gaunerey und viehischen Lust unter ihrem hohen Schutz sehen, als sie Zuchthäuser in ihrem Gebiete zählen! — Daß man für die Züchtlinge eigne Prediger und Lehrer anstellt, ist allerdings löblich; daß man aber wähnt, alles damit gethan zu haben, um Fehlerhafte besser zu machen, ist ein unverzeihlicher Fehlschluß. Nicht die Lehre so sehr, als das Beyspiel

und die Uebung in nützlichen und guten Dingen macht den Menschen für den Menschen nützlich und gut. Züchtlinge gewöhnen sich eben so wohl, als andere Leute, an oft sehr langweilige Bußpredigten; und Magistratspersonen, welche einen so hohen Werth auf dieselben setzen, sollten sich doch nur aus eigner Erfahrung belehren, um wieviel sie jedesmal gebessert ihre Kirchen verlassen haben?

Auch da, wo wir die musterhaftesten Einrichtungen der Zuchthäuser und Gefängnisse besitzen, erreichen diese nicht immer ihren höhern Zweck. Die Freygelassenen, kaum jenen verhaßten Mauern entgangen, fahren in ihren Bosheiten fort, wenn sie ohnehin schon verderbten Charakters sind. Andre, die vielleicht gern einen bessern Weg einschlagen mögten, sehen sich arm, ohne allen Beystand, ohne ehrliche Erwerbsmittel, und verachtet von der Welt; sie müssen, theils aus Noth, theils weil ihnen kein anderer Umgang als der von den verworfenen Menschen bleibt, ihre Betriebsamkeit abermals auf verbotene Dinge ausdehnen. Sie betrügen, sie stehlen, bis sie wieder ertappt und in irgend ein Zuchthaus zurückgeschleppt werden.

Es erhellt aus dem bisher Gesagten, welches von der Erfahrung nur allzusehr als eine traurige Wahrheit bestätigt wird, daß, wenn der Verbrecher die vom Richter ausgesprochene Strafe bestanden hat, er in gleichem Augenblick wieder ein unmittelbarer Gegenstand der Polizey wird. Auch wenn der loszulassende Bestrafte den ernstesten Willen zu einer gebesserten Lebensart beweist, wie es auch jeder Heuchler kann; so darf ihm seine ungebundene Freyheit keineswegs zurückgegeben werden, bevor er nicht unwidersprechlich darthat, wodurch er künftig seine Lebensbedürfnisse auf eine erlaubte Weise zu befriedigen fähig ist. Selten wird er dieß anzugeben im Stande seyn. — Lasset ihr ihn dem ungeachtet in die bürgerliche Gesellschaft heimgehen; so setzt ihr ihn selbst in neue Gefahr, und den Staat durch den Bösewicht künftig in neue und größere Kosten.

Die Obrigkeit selbst muß zuerst für die nützliche Beschäftigung dieser Freygelassenen Sorge tragen. An Mitteln fehlt es dazu nie, wär es endlich auch nur dasjenige, welches wir oben (im 16 Kapitel) vorschlugen.

Doch meistens — so unbeschreiblich schlecht ist die Polizeyverfassung in vielen Ländern! — ist man von Herzen froh, wenn das Zuchthaus nur leer, und der Staat eines Kostgängers los wird, gleich viel, wie dieser sich dann ernährt, ob durch Diebstahl, oder Einbruch, oder auch durch Meuchelmord. Im letztern Fall giebts ja eine feyerliche Hinrichtung, wo im fürchterlichen Geräusch die Obrigkeit in ihrer ganzen Gewalt erscheint.

Mögten diese Blätter, ihres menschenfreundlichen Inhalts willen, von manchem nicht ganz vergebens in die Hand genommen werden!

X II.87
XX II/88

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leben und Thaten des berüchtigten Räubers Johannes Bückler, genannt Schinderhannes Eine Gaunergeschichte aus den Criminal-Acten des peinlichen Gerichts zu Maynz gezogen
Bd.: 2

Basel u.a. 1804

Res/Biogr. 153 e-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10915198-4